

Gesetzsamlung

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

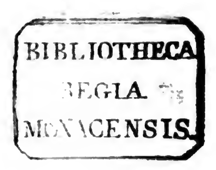
Herzoglich Braunschweigischen Lande.

49ster Jahrgaug 1862.



Braunschweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei.



Inhaltsverzeichniß

der

Gesetz= und Verordnugs=Sammlung

vom Jahre 1862.

№ 1. Bekanntmachung, den Wegfall der Ursprungs=Zeugnisse für den nach Sardinien gehenden zollvereinsländischen Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. December 1861.

№ 2. Gesetz, die Beilegung der, dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörigen, zwischen den Feldmarken Wenden, Rühme und Bienrode belegenen s. g. Herrenwiese zum Gemeindebezirke Bienrode betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Januar 1862.

№ 3. Bekanntmachung des Herzoglichen Staats=Ministeriums, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial=Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Januar 1862.

№ 4. Privilegium für den Pianofortefabrikanten H. C. Bremer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1862.

№ 5. Privilegium für den Mechanicus Caspar Trinks zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 4. Februar 1862.

№ 6. Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Braunschweigischen Jubiläums-Stiftung beigelegten Rechte einer milden Stiftung betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Februar 1862.

№ 7. Gesetz, die Befugniß zum Betriebe von Mahlmühlen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Februar 1862.

№ 8. Verordnung, die Publication der mit dem Schweizerischen Bundesrathe abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.
d. d. Braunschweig, den 17. Februar 1862.

№ 9. Privilegium für den Chemiker Friedrich Versmann zu London.
d. d. Braunschweig, den 7. März 1862.

№ 10. Privilegium für die Cichorien-Caffee-Fabrikanten Dopmeyer & Hartung zu Wendebrück.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

№ 11. Privilegium für den Kaufmann Oskar Graef zu Bernburg.
d. d. Braunschweig, den 17. März 1862.

№ 12. Landesherrliche Bestätigungs-Urkunde für den Ritterschaftlichen Credit-Verein des Herzogthums Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

№ 13. Verordnung, die Verlegung einiger Grundstücke von dem Gemeindebezirke Groß-Denkte in den Gemeindebezirk Wittmar betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. März 1862.

№ 14. Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Helmstedt, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Wellmann's Stiftung zu Schöningen betreffend.
d. d. Helmstedt, den 31. März 1862.

№ 15. Privilegium für den Brauereibesitzer Tonnar zu Eupen.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

№ 16. Privilegium für den Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

№ 17. Privilegium für die Gebrüder Fritz und Theodor Hurtzig zu Linden vor Hannover.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

№ 18. Privilegium für den Cigarrenfabrikanten Albert Reiniger zu Stuttgart.
d. d. Braunschweig, den 21. März 1862.

№ 19. Privilegium für den Mechanicus Caspar Trinks zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 26. März 1862.

№ 20. Verordnung: die Publication des zwischen den sämmtlichen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits unter dem 1. August 1860 geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. April 1862.

№ 21. Gemeiner Bescheid Herzoglichen Obergerichts: das hinsichtlich der Notare bestehende Verbot der Advocatur und Procuratur in solchen Rechtsangelegenheiten, in welchen sie als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig gewesen sind, betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 12. April 1862.

№ 22. Verordnung, die Verlegung der bisher dem Gemeindebezirke Lamme zugehörig gewesenen, bei der Separation der dortigen Feldmark der Kirche daselbst und den Reihehöfen sub Nro. ass. 34, 15, 17, 11 und 1 zu Lehndorf zugefallenen, auf der Lammer Separationskarte sub № 227 bis 232 verzeichneten Grundstücke an den Gemeindebezirk Lehndorf betr.,
d. d. Braunschweig, den 26. April 1862.

№ 23. Privilegium für den Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopf zu Berlin.
d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1862.

№ 24. Privilegium für den Bäckermeister Heinrich Rotbohm zu Holzminden.
d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1862.

№ 25. Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des §. 25 des Gesetzes vom 30. November 1851, № 52, über die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Mai 1862.

№ 26. Privilegium für den Kaufmann Heinrich Carl Tolle zu Hannover.
d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1862.

№ 27. Berichtigung eines Druckfehlers in dem Gemeinen Bescheide des Herzoglichen Ober-Gerichts vom 12. April d. J., № 21.
d. d. Wolfenbüttel, den 17. Mai 1862.

№ 28. Regulativ, die Benutzung von Schrotmühlen Seitens der Brennerei- und Brauereibesitzer in Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Mai 1862.

№ 29. Verordnung, die Verlegung der zu Anbauplätzen verkauften vormaligen Gärten des Stiftes Königslutter № 24, 25 und 26 am s. g. Glockencampe von dem Gemeindebezirke Stift Königslutter zu dem Gemeindebezirke von Oberlutter betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. Mai 1862.

№ 30. Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur Schott zu Seesen.
d. d. Gandersheim, den 18. Juni 1862.

№ 31. Gesetz, die Aufhebung der Untrennbarkeit der den Reihehäusern der Stadt Braunschweig bei Theilung der Gemeinheitsgrundstücke zugefallenen Abfindungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1862.

№ 32. Privilegium für den Mechanikus Caspar Trinks zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 24. Juni 1862.

№ 33. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung der »Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft« zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 25. Juni 1862.

№ 34. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: den Bezug von Viehsalz betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Juli 1862.

№ 35. Verordnung: die Beilegung des dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörigen, zwischen Lamme und Watenbüttel belegenen s. g. Rodelandes zu dem Gemeindebezirke Watenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Juli 1862.

№ 36. Gesetz, die Vereinigung der Drömlings-Grundstücke von Parsau, Tiddische, Hoitlingen und Brackstedt mit den Bezirken dieser Gemeinden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1862.

№ 37. Privilegium für den Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin.
d. d. Braunschweig, den 31. Juli 1862.

№ 38. Privilegium für die Fabrikanten Gärtner, Theyson & Ebe zu Hannover.
d. d. Braunschweig, den 31. Juli 1862.

№ 39. Privilegium für den Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M.
d. d. Braunschweig, den 2. August 1862.

№ 40. Privilegium für Charles Rey zu Paris.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1862.

№ 41. Privilegium für den Ingenieur Edward Lindner zu New-York.
d. d. Braunschweig, den 12. August 1862.

№ 42. Privilegium für den Dr. A. Seyferth und Ingenieur W. Clauß hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 14. August 1862.

№ 43. Gesetz: die Organisation der Gemeinde-Verwaltung in der Gemeinde Holtershausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. September 1862.

№ 44. Privilegium für den Inspector Lange auf der Zuckerfabrik am Trendelbusche bei Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1862.

№ 45. Privilegium für den Maschinentischler Carl Braasche hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 7. October 1862.

№ 46. Privilegium für den Mechanikus Georg Friedrich Gustav Adolph Bornhardt hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 10 October 1862.

№ 47. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der beiderseitigen Staatsangehörigen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft.
d. d. Braunschweig, am 27. October 1862.

№ 48. Verordnung: die Publication verschiedener nachträglicher Bestimmungen zur Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. October 1862.

№ 49. Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums an die General- und Stadt-Superintendenten, imgleichen den Pastor Primarius zu Lunsen.
d. d. Wolfenbüttel, den 18. October 1862.

№ 50. Verordnung: den Erlaß eines Regulativs für das Auctionswesen in der Stadt Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. October 1862.

№ 51. Privilegium für den Pianoforte-Fabrikanten Fr. Zeitter hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 19. November 1862.

№ 52. Verordnung, die Aufnahme der Privathölzer des Ackermanns Andreas Wagenführ und des Halbspänners Adolph Kahmann zu Runstedt in den Gemeindebezirk Runstedt betreffend.
d. d. Braunschweig, den 1. December 1862.

№ 53. Gesetz, die Portotaxe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. December 1862.

№ 54. Reglement zu dem Gesetze über die interne Posttaxe.
d. d. Braunschweig, den 13. December 1862.

№ 55. Privilegium für den Maurer H. F. C. Palm hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 17. December 1862.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1862.

Seite

A.

Auctionswesen in der Stadt Braunschweig — Regulativ für dasselbe . . . . 195—202

B.

Bienrode — die Beilegung der dem Waisenhause B. M. V hieselbst zugehörigen, zwischen den Feldmarken Wenden, Rühme und Bienrode belegenen s. g. Herrenwiese zum Gemeindebezirke Bienrode 3

Bornhardt, Georg Friedr. Gustav Adolph, hieselbst — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Zünd-Electrisirmaschine . . 185—186

Braasche, Carl, Maschinentischler — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Dreschmaschine . . . . 183—184

Branntwein, zollvereinsländischer — den Wegfall der Ursprungszeugnisse für den nach Sardinien gehenden betr. . . . . 1—2

	Seite
Braunschweigische Jubiläumsstiftung — die derselben beigelegten Rechte einer milden Stiftung	11
Bremer, H. C., Pianofortefabrikant — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Verbesserung der innern Einrichtung des Pianoforte's ꝛc.	7—8

C.

Creditverein, ritterschaftlicher des Herzogthums Braunschweig — Landesherrliche Bestätigungs-Urkunde desselben	41—80

D.

Dopmeyer und Hartung, Cichorienfabrikanten — das denselben ertheilte Privilegium auf ein von ihnen erfundenes neues Verfahren bei der Cichorienkaffee-Fabrikation	37—38

G.

Gärtner ꝛc., Fabrikanten zu Hannover — das denselben ertheilte Patent fur die de Barry'sche Cigarren-Wickelmaschine	169—170
Gemeinheitsgrundstücke — die Aufhebung der Untrennbarkeit der bei Theilung derselben den Reihehäusern der Stadt Braunschweig zugefallenen Abfindungen	155—156
Gewerbesteuer — die mit dem Schweizerischen Bundesrathe abgeschlossene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von derselben	25—31
Graef, Oskar, Kaufmann zu Bernburg — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Walzenhacke	39—40

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Freistaate Paraguay	95—113
Holtershausen — die Organisation der Gemeindeverwaltung daselbst	179—180

Seite

Hurtzig, Fritz und Theodor, Gebrüder, zu Linden — das denselben ertheilte Privilegium auf ein von ihnen erfundenes Verfahren zur Darstellung eines harten Stoffes aus Kautschuck ꝛc. . 89—90

K.

Kirchenvorstände — die Abänderung ꝛc. des §. 25 des Gesetzes vom 30. Nov. 1851 № 52, über die Errichtung derselben in den evangelisch-lutherischen Gemeinden . . . . 125—126

Kühnemann, Otto, Kaufmann zu Stettin — das demselben ertheilte Patent auf ein neues Sprengpulver . . . . 167—168

L.

Lange, Inspector auf der Zuckerfabrik am Trendelbusch bei Helmstedt — das demselben ertheilte Patent auf einen Brüdenbeckencondensator in Zuckerfabriken . . . . 181—182

Lehndorf — die Verlegung gewisser, bisher zum Gemeindebezirke Lamme gehörig gewesener Grundstücke zum Gemeindebezirke Lehndorf . 119—120

Lindner, Edward, Ingenieur zu New-York — das demselben ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Verbesserung an Gewehren und Geschützen . . . . 175—176

M.

Mahlmühlen — Gesetz, die Befugniß zum Betriebe derselben betr. . . . . 13—24

Ministerialcommission — Ernennung der Mitglieder derselben . . . . 5—6

N.

Nolden, Melchior, Maschinenconstructeur zu Frankfurt a. M. — das demselben ertheilte Patent auf eine Maschine zum Schälen von Getreide 171—172

Seite

Notare — das hinsichtlich derselbe bestehende Verbot der Advocatur und Procuratur in solchen Rechtsangelegenheiten, in welcher sie als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig gewesen . . . . 115—118

Notare — die Einbesserung eines in dem desfallsigen gemeinen Bescheide des Herzogl. Obergerichts vom 12. April d. J. enthaltenen Druckfehlers betr. 129

Notbohm, Bäckermeister zu Holzminden — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene Bremsvorrichtung für Fuhrwerke . . 123—124

O.

Oberlutter — die Verlegung gewisser, zu Anbauerplätzen verkauften vormaligen Gärten des Stifts Königslutter zu dem Gemeindebezirke Oberlutter 151—152

Oldenburgische Versicherungsgesellschaft — deren Zulassung zum Betriebe von Feuerversicherungs-Geschäften 159

P.

Palm, H. F. C. hieselbst — das demselben ertheilte Privilegium auf die von ihm erfundene Ofenconstruction . . . . 251—252

Parsau, Tiddische, Hoitlingen und Brackstedt — die Vereinigung der Drömlingsgrundstücke dieser Gemeinden mit den Bezirken derselben betr. 165—166

Portotaxe, interne — Gesetz, dieselbe betr. . . . . 207—218

Portotaxe, interne — Reglement zu diesem Gesetze 219—250

R.

Reiniger, Albert, Cigarrenfabrikant zu Stuttgart — das demselben ertheilte Privilegium auf von ihm erfundene Maschinen für die Cigarrenfabrikation . . . . 91—92

Rey, Charles, zu Paris — das demselben ertheilte Patent auf eine Maschine zum Ausbreiten von Pflanzenblättern und Blättertheilen . . . . 173—174

Seite

Runstedt, Gemeindebezirk — die Aufnahme der Privathölzer des Ackermanns Andreas Wagenführ und des Halbspänners Adolph Kahmann zu Runstedt in denselben betr. . . . . . . 205—206

S.

Schott, Landes-Oeconomie-Conducteur — das demselben ertheilte Privilegium auf die Anwendung eines von ihm erfunden neuen Verfahrens zur Darstellung des Blanc fixe (Permanentweiß) 153—154

Schrotmühlen — die Benutzung derselben Seitens der Brennerei- und Brauereibesitzer in Braunschweig . . . . 131—149

Schwarzkopf, Maschinenfabrikant zu Berlin — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene calorische Maschine . . . 121—122

Seyferth, Dr. und **Clauß**, Ingenieur hieselbst — das denselben ertheilte Patent auf eine von ihnen erfundene hydrostatische Schnellwage . . 177—178

T.

Taufscheine für unehelich geborne, durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder — deren Form . . . . 193—194

Tolle, Heinrich Carl, Kaufmann in Hannover — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Rostanlage mit Rauchverbrennungseinrichtung ꝛc. 127—128

Tonnar, Brauereibesitzer zu Eupen — das demselben ertheilte Privilegium auf eine Malz- Darr- und Reinigungsmaschine . . . . 85—86

Trinks, Caspar, Mechanikus zu Helmstedt — das demselben ertheilte Privilegium auf einen von ihm erfundenen Apparat zur Controlirung der Rübenverwiegungen in Zuckerfabriken . . . 9—10

Trinks, Caspar, Mechanikus zu Helmstedt — das demselben ertheilte Privilegium auf einen von ihm erfundenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen ꝛc. . . . . 93—94

Seite

Trinks, Caspar, Mechanicus zu Helmstedt — das demselben ertheilte Privilegium auf von ihm erfundene Maschinen zum Behacken der Hackfrüchte . . . . 157—158

V.

Versmann, Friedrich, Chemiker zu London — das demselben ertheilte Privilegium auf ein von ihm erfundenes Verfahren zur Herstellung von gepreßtem Torf . . . . 33—34
Viehsalz — dessen Bezug betr. . . . . 161—162
Völter, Heinrich, Papierfabrikant zu Heidenheim — das demselben ertheilte Privilegium auf einen von ihm erfundenen Raffinirapparat für die Papierfabrikation . . . . 87—88

W.

Waarenbezeichnungen, deren Nachahmung — die mit der Königlich Württembergischen Regierung zum Schutze der beiderseitigen Staatsangehörigen gegen dieselbe getroffene Uebereinkunft . . 187—189
Watenbüttel — die Beilegung des dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörigen, zwischen Lamme und Watenbüttel belegenen s. g. Rodelandes zu dem Gemeindebezirke des letztern Orts 163
Wellmann's Stiftung zu Schöningen — die derselben verliehenen Rechte milder Stiftungen . 83
Weser-Schiffahrts-Acte — die Publication verschiedener nachträglicher Bestimmungen zur Additional-Acte zu derselben . . . . 191—192
Wittmar — die Verlegung einiger Grundstücke von dem Gemeindebezirke Gr.-Denkte zu dem Gemeindebezirke Wittmar . . . . 81—82

Seite

Z.

Zeitter, Fr., Pianofortefabrikant hieselbst — das demselben ertheilte Privilegium auf eine von ihm erfundene neue Construction der Verstärkungsrippen an den Resonanzböden musicalischer Instrumente . . . . 203—204

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 15. Januar 1862.

Bekanntmachung, den Wegfall der Ursprungs-Zeugnisse für den nach Sardinien gehenden zollvereinsländischen Branntwein betreffend.
d. d. Braunschweig, den 30. December 1861.

Nachdem durch das Sardinische Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangsabgaben von Sprit und Branntwein in den Sardinischen Staaten allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Sardinien zugelassen werde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich.

Es wird daher unsere Bekanntmachung vom 16. November 1860, den Ursprungs-Nachweis des mit dem Anspruche auf Zollbegünstigung nach Sardinien gehenden zollvereinsländischen Branntweins betreffend, hierdurch wieder aufgehoben.

Braunschweig, den 30. December 1861.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

v. Heinemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 15. Januar 1862.

Gesetz, die Beilegung der, dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörigen, zwischen den Feldmarken Wenden, Rühme und Bienrode belegenen s. g. Herrenwiese zum Gemeindebezirke Bienrode betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Januar 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

Die dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörige, zwischen den Feldmarken Wenden, Rühme und Bienrode belegene sogenannte Herrenwiese zu 62 Morgen 15 Quadratruthen wird dem Gemeindebezirke Bienrode beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Januar 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 18. Januar 1862.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Januar 1862.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Herzogl. Ministerial-Commission sind, folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde zu ernennen;

1) für die Section der innern Landesverwaltung und Polizei:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Kreisdirector Culemann,
den Finanzrath Zimmermann,
den Landes-Oeconomie-Rath von Pawel;

2) für die Section der Finanzen und Handelsangelegenheiten:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzdirector von Thielau,
den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath Krüger;

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Obergerichtspräsidenten Breymann,
den Obergerichts-Vicepräsidenten Knittel,
den Ober-Staatsanwalt Rhamm;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern;

den Consistorialrath, Abt Ernesti,
den Professor Dr. Krüger,
den Generalsuperintendenten Hessenmüller;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Hof- und Domprediger Dr. Thiele;

5) für die Section der Militairsachen:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den General-Lieutenant von Erichsen,
den General-Major und General-Adjutanten von Bause,
den Major von Seckendorff.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 2. October 1832, die Organisation 2c. der Herzogl. Ministerial-Commission betreffend, werden diese Ernennungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 10. Januar 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Zolln

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 15. Februar 1862.

Privilegium für den Pianofortefabrikanten H. C. Bremer hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 28. Januar 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 20. d. Mts., № 492, dem hiesigen Pianofortefabrikanten H. C. Bremer auf die alleinige Anwendung und Herstellung der von ihm erfundenen, durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung der innern Einrichtung der Pianofortes und Pianinos ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile der gedachten Instrumente zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 28. Januar 1862.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 15. Februar 1862.

Privilegium für den Mechanicus Caspar Trinks zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 4. Februar 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 28. v. Mts., № 669, dem Mechanicus Caspar Trinks zu Helmstedt auf die alleinige Herstellung eines von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparats zur Controlirung der Rübenverwiegungen in Zuckerfabriken ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemanden in der Anwendung bereits bekannter Theile des fraglichen Apparats zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 4. Februar 1862.

(L. S.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 15. Februar 1862.

Bekanntmachung des Stadt-Magistrats zu Braunschweig, die der Braunschweigischen Jubiläums-Stiftung beigelegten Rechte einer milden Stiftung betr. d. d. Braunschweig, den 6. Februar 1862.

Zufolge höchsten Rescripts vom 2. d. Mts., № 923, sind der von einer Anzahl theils hieselbst ansässiger, theils auswärtiger, jedoch aus hiesiger Stadt gebürtiger Kaufleute zur Feier des tausendjährigen Bestehens der Stadt Braunschweig unter dem Namen: „Braunschweigische Jubiläums-Stiftung" gegründeten Stiftung zur Unterstützung unverschuldet verarmter, unbescholtener Kaufleute, sowie deren Wittwen und Kinder die Rechte milder Stiftungen gnädigst verliehen worden.

Braunschweig, am 6. Februar 1862.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

H. Caspari.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 21. Februar 1862.

Gesetz, die Befugniß zum Betriebe von Mahlmühlen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 6. Februar 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Wir erlassen unter Zustimmung des hiezu besonders ermächtigten Ausschusses der Landes-Versammlung nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anlage neuer oder die Erweiterung bestehender Mahlmühlen von dem Nachweise eines Bedürfnisses des Publicums oder von der Uebernahme einer Entschädigung an die Besitzer benachbarter Mühlen abhängig machen, oder welche den Inhaber einer Mühlenanlage in dem freien Absatze des producirten Mahlwerks beschränken (Gesetz vom 17. October 1836), treten, den Bezirk der Stadt Braunschweig ausgenommen (cf. §. 15), mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sollen bei der Frage über die Zulassung neuer und über die Erweiterung oder Veränderung bestehender Mühlenanlagen, welche zur gewerb-

lichen Bereitung von Mahlwerk bestimmt sind, lediglich die allgemeinen in Bezug auf den Gewerbebetrieb geltenden Vorschriften zur Norm dienen, die Concessionen zu solchen Anlagen jedoch nicht aus dem Grunde einer daraus entstehenden Geschäftsüberfüllung oder Concurrenzvermehrung versagt werden.

Mühlenbesitzer, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. October 1836 nur zum Export des gewonnenen Mahlwerks in das Ausland concessionirt oder im Inlande auf die Anfertigung und den Absatz einer bestimmten Mahlwerksart beschränkt waren, sind auf ihren Antrag zum unbeschränkten Mühlenbetriebe zuzulassen und mit neuen Gewerbsconcessionen zu versehen.

§. 2.

Die Bereitung von Mahlwerk jeder Art zum eigenen Haushalts- und Gewerbsbedarfe soll Jedem erlaubt sein.

Von der Anlegung dazu bestimmter, feststehender, nicht von Menschenhänden getriebener Mühlenwerke ist der zuständigen Herzoglichen Kreisdirection behuf deren in bau- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderlichen Genehmigung bei Ueberreichung einer Beschreibung des Zwecks, des Umfangs und der Beschaffenheit des Werks Anzeige zu machen und vor Ertheilung dieser Genehmigung, in welcher zugleich der Umfang der dem Unternehmer zustehenden Befugniß genau anzugeben ist, darf das Werk nicht in Betrieb gesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch bei etwaiger Erweiterung oder Veränderung solcher Mühlenwerke Anwendung.

Die Verabsäumung der vorgeschriebenen Anzeige, gleichwie eine Ueberschreitung des angemeldeten Betriebs

ist mit einer Strafe von 10 bis 20 ₰, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu ahnden.

Zu der Anwendung von Handmühlen und anderen beweglichen Maschinen zur Bereitung von Mahlwerk zum eigenen Haushalts- und Gewerbsbedarfe ist eine solche Anzeige nicht erforderlich.

§. 3.

Die Befugniß zum gewerbsmäßigen Mühlenbetriebe wird durch Gewerbs-Concessionen erworben und ist auf den gleichzeitigen Betrieb derjenigen Anzahl von Mahlgängen, sowie auf die Anwendung derjenigen Umtriebskraft beschränkt, über welche die Concession lautet und wofür die Gewerbesteuer veranlagt ist. Ueberschreitungen der Concession sind als Gewerbesteuer-Contraventionen zu bestrafen.

§. 4.

Werden in den nächsten zehn Jahren von Publication dieses Gesetzes an

1) zum gewerblichen Betriebe neuer Mühlen Concessionen ertheilt,
2) oder wird der Betrieb jetzt schon vorhandener gewerbsmäßig betriebener Mühlen durch die Anwendung einer andern Umtriebskraft, oder durch Vermehrung der gleichzeitig zu betreibenden Mahlgänge erweitert und der Inhaber zu diesem erweiterten Betriebe concessionirt, oder werden
3) feststehende Mühlenwerke zur Beschaffung des eigenen Haushalts- und Gewerbsbedarfs — §. 2, Abs. 2 — in Betrieb gesetzt oder bestehende Mühlenwerke dieser Art durch Vermehrung der Gänge und wenn dieselben Schrotmühlen sind, durch Anlegung von Beutelwerken erweitert,

4) oder gelangen Mühlenbesitzer, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. Octbr. 1836 nur zum Export des gewonnenen Mahlwerks in das Ausland concessionirt, oder im Inlande auf die Anfertigung und den Absatz einer bestimmten Mahlwerksart — z. B. Graupen — beschränkt waren, zum unbeschränkten Mühlenbetriebe —,

so soll den Besitzern der zur Zeit der Publication dieses Gesetzes vorhandenen, zum Gewerbebetriebe im Inlande berechtigten Mühlen, welche innerhalb einer, nach den nächsten, zu jeder Jahreszeit für gewöhnliches Landfuhrwerk gangbaren und geöffneten Fahrwegen zu ermittelnden Entfernung von 3/4 Meilen von der neuen Anlage belegen sind, für die Beeinträchtigung, welche sie durch die neue resp. erweiterte Anlage in ihrer Nahrung erleiden, eine Entschädigung aus der Staatscasse gewährt werden.

§. 5.

Die Entschädigung soll in jährlichen, am 1. Februar für das abgelaufene Jahr fälligen Renten bestehen, deren Betrag durch Abschätzung der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Nahrung (§. 4) zu ermitteln ist, jedoch 20 ℛℬ für jeden zum gleichzeitigen Betriebe concessionirten Mahlgang der beeinträchtigten Mühle in keinem Falle, mithin auch dann nicht überschreiten darf, wenn mehrere der im §. 4. bemerkten, den Entschädigungsanspruch begründenden Fälle zusammentreffen.

Der Gesammtbetrag dieser jährlichen Renten soll für den Umfang des Herzogthums auf die Summe von höchstens 3000 ℛℬ beschränkt bleiben und haben sich die Empfangs-Berechtigten, sobald und so lange der Betrag der festgestellten Renten diese Summe übersteigt, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Renten gefallen zu lassen.

§. 6.

Ausgeschlossen von jedem Anspruche auf diese Entschädigung sind die Besitzer derjenigen Mühlen, welche für das Inland nur zu der Anfertigung bestimmter Mahlwerksarten concessionirt sind (§. 4, № 4.).

Auch erlischt das Recht auf die gesetzliche Entschädigung, selbst die bereits zugesagte:

1) wenn der Besitzer der berechtigten Mühle innerhalb der Entfernung von 3/4 Meilen von derselben eine neue Mahlmühle angelegt hat;

2) sobald der Besitzer der berechtigten Mühle die Concession erhalten hat, mehre Mahlgänge, als zur Zeit der Publication dieses Gesetzes concessionirt waren, zu betreiben, ohne Rücksicht darauf, ob die Mahlgänge behuf alternativen Betriebs bereits vorhanden waren, oder neu angelegt sind; oder

3) wenn der Betrieb der berechtigten Mühle durch Anwendung einer andern Umtriebskraft erweitert ist,

dergestalt, daß, vom Tage der Concessions-Ertheilung zu dem Betriebe der neuen Anlagen an gerechnet, auch eine bereits zugetheilte Entschädigung nicht weiter in Anspruch genommen werden kann.

§. 7.

Die Festsetzung der Renten gehört zum Geschäftskreise der Herzoglichen Landesökonomiecommission, unter deren Leitung die Abschätzung der Nahrungsbeeinträchtigung (§. 4) durch drei von sämmtlichen anspruchsberechtigten (§.§. 4 und 6) Mühlenbesitzern des Landes ein für alle Mal zu wählende und für dieses Geschäft zu verpflichtende Sachverständige geschehen soll.

Die Wahl dieser Sachverständigen, für deren Jeden gleichzeitig ein Substitut für Behinderungsfälle zu wäh-

len ist, geschieht in einer von Herzoglicher Landesökonomiecommission durch öffentliche Bekanntmachung auszuschreibenden Versammlung durch Stimmenmehrheit der in dieser persönlich erscheinenden Mühlenbesitzer, oder deren gesetzlichen Vertreter, und zwar dergestalt, daß die Mühlenbesitzer aus den Kreisen

Braunschweig und Wolfenbüttel,
Helmstedt und Blankenburg,
Gandersheim und Holzminden

je einen Sachverständigen und Substituten aus ihrer Mitte zu wählen haben. Mühlenbesitzer, die mehr als eine Mühle haben, sind befugt, für jede Mühle eine Stimme abzugeben.

Zur Vornahme der Wahlhandlung haben die Herzoglichen Kreisdirectionen eine Liste der in den betreffenden Kreisen vorhandenen anspruchsberechtigten Mühlenbesitzer der Herzoglichen Landesökonomiecommission mitzutheilen.

Die in die Liste aufgenommenen Mühlenbesitzer gelten für legitimirt zur Theilnahme an der Wahlhandlung.

Zur Ersetzung der im Laufe der nächsten 10 Jahre etwa ausscheidenden Sachverständigen findet dasselbe Wahlverfahren statt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Sachverständigen bei dem Ausfalle der Schätzungen ein persönliches Interesse haben, tritt ein Substitut ein.

§. 8.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen haben von jeder nach §. 4. einen Entschädigungsanspruch begründenden Vermehrung oder Erweiterung der bestehenden Mühlenanlagen der Herzoglichen Landesökonomiecommission Anzeige zu machen, welche durch eine Local-Commission die Besitzer der in dem Umkreise von 3/4 Meilen von der

neuen Anlage belegenen Mühlen zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche zu einem, durch dreimalige Insertion in die Braunschweigischen Anzeigen und durch Anschlag vor der betreffenden Gerichtsstätte bekannt zu machenden Termine bei Strafe des Ausschlusses vorzuladen, die zur Begründung der angemeldeten Entschädigungsansprüche erforderlichen thatsächlichen Verhältnisse, sowie den Legitimationspunkt, nöthigenfalls nach Anhörung des Herzoglichen Finanz=Collegiums, festzustellen und hiernächst das Festgestellte den Sachverständigen mit der Anweisung zu eröffnen hat, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob in Folge der neuen Anlage eine Nahrungsbeeinträchtigung der betreffenden Mühlenbesitzer durch Verlust von Kunden oder Mahlwerksabsatz innerhalb des Rayons um die neue Mühle herbeigeführt werden wird und welche innerhalb der Grenze des §. 5 festzustellende Entschädigung jedem Einzelnen hierfür gebührt.

Dieses Gutachten ist von den Sachverständigen gemeinsam abzugeben und nur wenn sie sich nicht einigen können, von Jedem besonders, in welchem Falle der Durchschnittsbetrag die Norm für die zu zahlende, von Herzoglicher Landesökonomiecommission festzustellende Rente bildet. Bei dieser, auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen erfolgenden, zugleich den Termin, von welchem an die Rente läuft, bestimmenden Feststellung hat es sein unabänderliches Bewenden.

Die Kosten des stattgehabten Verfahrens, mit alleiniger Ausnahme der durch Weiterungen oder Anmeldung unbegründeter Entschädigungsansprüche erwachsenden Kosten, welche dem unterliegenden Theile zur Last fallen, sind auf die Staatskasse zu übernehmen

§. 9.

Die Herzogliche Landesökonomiecommission hat alljährlich vor dem 10. Januar ein Verzeichniß der in dem

abgelaufenen Jahre festgesetzten Renten, welches deren Beträge, die Person der Empfänger und den Zeitpunkt des Beginns der Renten nachweisen muß, dem Herzoglichen Finanzcollegium mitzutheilen, welches unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes die Zahlung der Renten aus Herzoglicher Hauptfinanzkasse für das abgelaufene Jahr auf den nächsten 1. Februar anzuweisen und die Berechtigten zu deren Empfangnahme durch eine öffentliche Bekanntmachung aufzufordern hat.

Renten, welche bei der Jahreszahlung am 1. Februar nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie bis zum 10. Januar nicht zur Feststellung gelangten, die jedoch vermöge der später geschehenen Feststellung schon in dem Jahre, für welches die Renten am 1. Februar gezahlt werden, zu laufen begonnen haben, werden nachgezahlt und sofern durch eine solche Nachzahlung die Maximalsumme der 3000 ℛ︀ überschritten sein sollte, auf die nächste Jahreszahlung in Anrechnung gebracht.

Die Herzoglichen Kreisdirectionen haben alljährlich vor dem 10. Januar von jeder neuen Concessionsertheilung und von jeder Veränderung einer schon bestehenden Concession zum Mahlmühlenbetriebe, welche den Verlust schon festgestellter Renten herbeiführen — §. 6. — dem Herzoglichen Finanzcollegium Anzeige zu machen.

§. 10.

Am 1. Februar 1873 sollen die festgesetzten Renten zum letzten Male gezahlt und in demselben Jahre die alsdann zum Bezuge von Renten berechtigten Mühlenbesitzer durch Ueberweisung des in 4% Landesschuldverschreibungen verbrieften 25fachen Betrages der Renten entschädigt werden.

Die auszuhändigenden Obligationen sollen ausschließ-

lich über den Betrag von 50 — 100 — 500 und 1000 ℛ Courant ausgefertigt werden und sind diejenigen Kapitalbeträge, welche die Summe von 50 ℛ nicht erreichen, sammt den Zinsen bis zum Zahlungstage an den Empfangs-Berechtigten baar zu zahlen.

§. 11.

Zur Empfangnahme der an die Stelle der Renten tretenden Landesschuldverschreibungen und Kapitalreste sind die rechtmäßigen Inhaber der betreffenden Mühle berechtigt, jedoch in der freien Disposition darüber durch die auf der Mühle haftenden Rechte Dritter beschränkt.

Die Landesschuldverschreibungen und Kapitalreste sind von dem Herzoglichen Finanzcollegium zur Aushändigung an die Empfangs-Berechtigten den betreffenden Herzoglichen Amtsgerichten zu übersenden und gelten für das hiebei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen der §.§. 9, 15 und 16 des Gesetzes vom 19. December 1834, die Ordnung der Cammer- und Landesschulden betreffend.

§. 12.

Mit Ablauf des im §. 4 bemerkten Zeitraums hört jede Entschädigungspflicht des Staates für Zulassung neuer Mühlenanlagen oder Veränderungen bestehender Mühlen auf.

§. 13.

Die Pflicht zur Entrichtung derjenigen Entschädigungen an die Besitzer älterer Mühlen, welche in Folge der bisherigen Gesetzgebung auf den seit dem 1. Januar 1808 neu entstandenen oder veränderten Mühlenanlagen haftet, wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Auch steht keinem Mühlenbesitzer das Recht zu, sich

den Abgaben und Leistungen, welche als Reallast auf seiner Mühle ruhen, wegen der Concurrenz der in Folge dieses Gesetzes entstandenen neuen oder erweiterten Mühlenanlagen zu entziehen oder Remission von den Berechtigten zu verlangen.

§. 14.

Die Pächter von Mühlen sind bei eintretender Schmälerung ihrer Nahrung durch neue Mühlenanlagen (§. 4) zu einer weitern Entschädigungsforderung als dem Bezug der für die gepachtete Mühle ausgeworfenen Rente (§. 5), beziehungsweise der Zinsen des an die Stelle tretenden Kapitals, nicht berechtigt. Es steht ihnen jedoch die Befugniß zu, die Pacht zu kündigen und mit Ablauf des Pachtjahrs, oder wenn nicht zwischen der Kündigung und dem Ende des Pachtjahrs ein Zeitraum von wenigstens drei Monaten liegt, nach drei Monaten, vom Tage der Kündigung an gerechnet, zurückzugeben.

§. 15.

Für den Bezirk der Stadt Braunschweig bleibt dieses Gesetz und insbesondere auch die Befugniß zur Mahlwerksbereitung zum eigenen Haushaltsbedarfe — cf. §. 2 — so lange außer Geltung und das Gesetz vom 17. October 1836 in Kraft, als daselbst die Mahlaccise erhoben wird.

Es soll jedoch daselbst den Gewerbetreibenden gestattet sein, ihren Mahlwerksbedarf auf eigenen Mühlen, oder feststehenden, nicht von Menschenhänden getriebenen Mühlenwerken anzufertigen, wenn sie sich den von Herzoglicher Zoll- und Steuerdirection, bezüglich der Mahlaccise, erforderlich erachteten Controlemaßregeln unterwerfen.

Nachdem die Feststellung der einzuführenden Con-

trole stattgefunden hat, ist vor Ausführung der Mühlenanlage, wie der §. 2 vorschreibt zu verfahren. Das Werk darf jedoch, bevor auf erfolgte Benachrichtigung der Herzoglichen Zoll- und Steuerdirection die festgestellte Controle eingerichtet ist, nicht in Betrieb gesetzt werden.

Ueberschreitungen der hienach zustehenden Betriebsbefugnisse, oder Contraventionen gegen die vorgeschriebene Controle werden nach dem Gesetze über die städtischen indirecten Abgaben vom 21. Decbr. 1841, № 36, als Accisedefrauden, resp. mit Ordnungsstrafen nach §. 2 dieses Gesetzes und im dritten Defraudefalle mit Entziehung der Erlaubniß zur Schrot- oder Mahlwerksbereitung bestraft.

Die Steuerbehörden sind befugt, den Betrieb solcher Mühlen oder Mühlenwerke bis dahin zu inhibiren, daß der Besitzer den Controlevorschriften nachgekommen ist.

Aus der Anlegung der vorbezeichneten Mühlen oder Mühlenwerke im Bezirke der Stadt Braunschweig erwächst keinem Mühlenbesitzer innerhalb oder außerhalb desselben ein Entschädigungsanspruch und eben dies gilt, wenn die Herzogliche Landesregierung die Anlegung neuer Mühlen zum gewerbsmäßigen Betriebe im Bezirke der Stadt Braunschweig zulassen sollte.

§. 16.

Das Gesetz vom 19. Mai 1840, № 27, die Anlegung neuer und die Erweiterung älterer Mahlmühlen betreffend, und alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden früheren gesetzlichen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Verhandlungen über den Widerspruch der Besitzer älterer Mühlen gegen die Zulassung neuer Mühlen oder die Veränderung und Erweiterung bestehender Mühlen

und über die eintretende Entschädigungspflicht, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Mai 1840 noch zum Schlusse geführt, wenn es sich um eine bereits vollendete Anlage, Erweiterung oder Veränderung handelt und das pendente Verfahren bis zur Ermittelung der Entschädigungsansprüche vorgeschritten ist.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Februar 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 27. Februar 1862.

Verordnung, die Publication der mit dem Schweizerischen Bundesrathe abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer betreffend.

d. d. Braunschweig, den 17. Februar 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Königlich Preußische Regierung und der Schweizerische Bundesrath folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus Preußen, sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zweck ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Kantonen der Schweiz, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg,

Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rohde), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent= oder sonstigen Gewerbesteuer

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen,

und

2) mit oder ohne Waarenmuster, Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den, den gedachten Schweizerischen Kantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in Preußen zustehen.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den anderen der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Preußischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr giltigen Legitimationsscheines nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende) sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathsbehörde nach den eben genannten Mustern A. und B. ausgestellten für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines angesehen werden.

§. 3.

Die im §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder

Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

§. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den preußischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Kantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der im §. 1, Absatz 1, erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Kantonen der Schweiz und resp. in Preußen die in den № 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C. von der competenten Behörde ausgefertigt werden.

§. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4 ausgefertigten Gewerbescheines sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen kann von jedem von beiden Theilen jederzeit gekündigt werden.

§. 7.

Den diesem Uebereinkommen noch nicht beigetretenen schweizerischen Kantonen, sowie den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins soll der Zutritt jederzeit offen stehen

und Wir dieser Uebereinkunft nachträglich beigetreten sind, auch von der Landesversammlung die verfassungsmäßige Zustimmung, insoweit solche erforderlich gewesen, ertheilt worden ist,

so

bringen wir die gedachte Uebereinkunft hiermit zur öffentlichen Kunde und verordnen, daß Alle, die es angeht, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 17. Februar 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Formular A.

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Königreichs Preußen, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Formular B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. N. steht, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Königreichs Preußen, des Kantons Zürich) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . . . Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Formular C.

Dem N. N. Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisender in Diensten des N. N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von der (Königlich Preußischen Regierung zu Düsseldorf) unter dem . . . . ten . . . . ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Kanton Zürich) für das von ihm (seinem ebengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muss er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . . . Monaten also bis zum . . . .

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Inhabers.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 3. April 1862.

Privilegium für den Chemiker Friedrich Versmann zu London.
d. d. Braunschweig, den 7. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Chemiker Friedrich Versmann zu London mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 2. d. Mts., № 1982, ein Patent auf das von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, verbesserte Verfahren zur Herstellung von gepreßtem Torf für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beifügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 7. März 1862.

(L. S.) A. Eulemann.

Berichtigung.

In der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1861, № 26, das Gesetz: die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten betreffend

d. d. 30. April 1861,

enthält der § 14 in der vierten Zeile von oben einen Irrthum, indem es nicht §. 11 sondern **§. 13** heißen muß.

Herzogliche Geheime-Canzlei.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 4. April 1862.

Privilegium für die Cichorien-Caffee-Fabrikanten Dopmeyer & Hartung zu Wendebrück.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Cichorien-Caffee-Fabrikanten Dopmeyer und Hartung zu Wendebrück auf das von ihnen erfundene, durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene neue Verfahren bei der Cichorien-Caffee-Fabrikation mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 15. d. Mts., № 2435, ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — jedoch ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken — gewährt worden ist, so wird denselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, am 20. März 1862.

(L. S.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 8. April 1862.

Privilegium für den Kaufmann Oskar Graef zu Bernburg.
d. d. Braunschweig, den 17. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Kaufmann Oskar Graef zu Bernburg mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 2. d. Mts., № 1981, ein Patent auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene „Walzenhacke“ für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile derselben zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 17. März 1862.

(L. S.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 14. April 1862.

Landesherrliche Bestätigungs-Urkunde für den Ritterschaftlichen Credit-Verein des Herzogthums Braunschweig.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

fügen hiemit zu wissen:

Wir haben Uns auf desfallsiges Ansuchen bewogen gefunden, die Landesherrliche Erlaubniß dazu zu ertheilen, daß unter dem Namen

„Ritterschaftlicher Creditverein für das Herzogthum Braunschweig"

ein Creditverein für den größern Grundbesitz errichtet werde.

Wir wollen nunmehr und nachdem auch die Beitrittserklärungen in hinreichender Zahl erfolgt sind, die Uns vorgelegten, dieser Bestätigungs-Urkunde angeschlos-

senen Statuten dieses Vereins hiemit genehmigen, sowie demselben zugleich das Recht juristischer Persönlichkeit hiedurch beilegen.

Diese Bestätigungs-Urkunde soll in die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums aufgenommen werden.

Urkundlich Unsrer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20. März 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Statuten

des

ritterschaftlichen Credit-Vereins

für das

Herzogthum Braunschweig.

Einleitung.

§. 1.

Der von den Mitgliedern der Ritterschaft des Herzogthums Braunschweig errichtete Credit-Verein hat den Zweck, das Schuldenwesen der einzelnen Theilnehmer dahin zu reguliren, daß er die auf deren receptionsfähigen Gütern und sonstigen Grundbesitzungen haftenden Privatschulden bis zu einem bestimmten Theile des Werthes der Güter übernimmt, auch denselben neue Anleihen auf solche Besitzungen bis zu einem bestimmten Theile des Werthes verschafft, und eine im Laufe der Zeit vorzunehmende gänzliche Tilgung der übernommenen Schulden sichert.

Der Verein, welchem das Recht juristischer Persönlichkeit beigelegt wird, führt den Namen:

„Ritterschaftlicher Credit-Verein für das Herzogthnm Braunschweig."

§. 2.

Der ritterschaftliche Credit-Verein wird nach den in den vorliegenden Statuten enthaltenen Grundsätzen Mitglieder aufnehmen, die von ihm übernommenen oder contrahirten Schulden mit seinem gesammten Vermögen, namentlich mit den ihm gegen die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner zustehenden Activ-Forderungen sicherstellen, auch dieselben als Selbstschuldner verzinsen und abtragen.

Erstes Capitel.

Umfang und Organisation des Credit-Vereins.

§ 3.

Der ritterschaftliche Credit-Verein umfaßt die sämmtlichen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen Herzoglich Braunschweigischen Lande, und steht unter der Oberaufsicht der Ritterschaft des Herzogthums, welche die Ueberwachung ihrer Vermögens-Interessen einem ritterschaftlichen Ausschusse von fünf Mitgliedern übertragen hat.

§. 4.

Die specielle Leitung des Credit-Vereins und die Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte wird einer dazu angeordneten Credit-Commission übertragen.

Die Credit-Commission soll aus drei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, welche von sämmtlichen receptionsberechtigten Theilnehmern am Credit-Vereine durch absolute Stimmen-Mehrheit der erschienenen Wähler gewählt werden.

Die Wahl geschieht auf neun Jahre; alle drei Jahre scheidet ein Mitglied der Commission aus, und sofort nach der ersten Wahlhandlung wird durch das Loos bestimmt, welches Mitglied nach drei Jahren, und welches nach 6 Jahren ausscheidet. Die ausgeschiedenen Mitglieder der Credit-Commission können wieder gewählt werden.

Der ritterschaftliche Ausschuß wird die Zeit und den Ort der Wahlhandlung bestimmen und die Wahl leiten.

§. 5.

Die Mitglieder der Credit-Commission übernehmen die mit ihrem Amte verbundenen Pflichten unentgeltlich, und erhalten nur die weiter unten zu bestimmende Entschädigung an Diäten und Reisekosten. Sie werden auf getreue Erfüllung ihrer Pflichten vor einer öffentlichen Behörde oder vor Notar und Zeugen beeidigt.

§. 6.

Die Credit-Commission hat ihren Sitz in Braunschweig oder in Wolfenbüttel, und wird sich daselbst in der Regel vierteljährlich, auch so oft es außerdem erforderlich, auf Antrag ihres Vorsitzenden versammeln. Sie hat am Orte ihres Sitzes auch für alle Angelegenheiten des Credit-Vereins, welchen sie activ und passiv als Klägerin und Verklagte in Processen zu vertreten legitimirt ist, ihren allgemeinen persönlichen Gerichtsstand. Alle gerichtlichen Verfügungen und sonstigen Eingaben an den Verein sind dem Syndicus oder in dessen Abwesenheit dem Cassirer zuzustellen.

§. 7.

Die Credit-Commission wird signiren:

»Ritterschaftliche Credit-Commission des Herzogthums Braunschweig.«

§. 8.

Das der Credit-Commission untergeordnete Personal soll bestehen

1) aus einem Rechts-Consulenten oder Syndicus,
2) aus einem Cassirer,
3) aus einem Registrator.

Alle drei werden von der Credit-Commission ernannt, sind deren besonderer Aufsicht unterworfen, und werden auf Erfüllung ihrer Dienstfunctionen vor einer öffentlichen Behörde, oder vor Notar und Zeugen beeidigt. Sie haben die im Interesse des Vereins ihnen übertragene Arbeiten zu verrichten, insbesondere den ihnen durch diese Statuten und durch die mit ihnen abzuschließenden Dienstcontracte angewiesenen Geschäftskreis zu besorgen, bekommen feste Gehalte, und können nach einer allen Theilen freistehenden halbjährigen Kündigung ihres Dienstes entlassen werden. Die Wahl des Syndicus und des Cassirers ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Die Credit-Commission ist der Oberaufsicht des Ausschusses der Braunschweigischen Ritterschaft, sowie des Herzoglichen Staats-Ministeriums unterworfen; Letzteres wird das ihm zustehende

Oberaufsichtsrecht zunächst durch einen von dem Vereine zu remunerirenden Regierungs-Commissarius ausüben lassen.

Sowohl dem Ausschusse der Ritterschaft, als dem Regierungs-Commissarius wird alljährlich ein Bericht über die Lage des Credit-Instituts abgestattet, und es ist diesem Berichte eine allgemeine Uebersicht beizufügen, aus welcher die Summe der recipirten Schulden, sowie der darauf geleisteten Abträge, der Betrag der gezahlten Zinsen, die Kosten der Administration, und der Bestand des Reservefonds ersichtlich sein müssen; auch sind Beide befugt, zu jeder Zeit eine Einsicht in die gesammte Verwaltung des Instituts und in das Rechnungswesen zu verlangen.

Sobald der Regierungs-Commissarius oder der ritterschaftliche Ausschuß wahrzunehmen glaubt, daß durch Verfügungen oder Maßregeln der Credit-Commission die Bestimmungen dieser Statuten verletzt, oder das ritterschaftliche Vermögen gefährdet werden, steht ihnen das Recht der Beschwerdeführung bei Herzoglichem Staats-Ministerium zu.

Zweites Capitel.

Von der Reception.

§. 10.

I. Receptionsberechtigt, wenn und sobald die verfügbaren Mittel des Vereins dazu ausreichen, sind

1) alle im Herzogthume belegenen immatriculirten Rittergüter mit ihren Zubehörungen jeder Art, auch wenn diese zum Theil im Auslande liegen sollten, imgleichen die den Besitzern solcher Güter außerdem gehörenden und im Herzogthume belegenen Höfe, Grundstücke und Realberechtigungen.

II. Außerdem können nach dem Ermessen der Credit-Commission in den Verein aufgenommen werden:

2) alle im Herzogthume liegenden Schriftsassen-, Freisassen- und sonstigen Landgüter, auf welche die unterm 29. Mai 1858 publicirten Gesetze über die Untheilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter,

und über die Errichtung von Familien-Stammgütern, Anwendung finden;

3) alle solche im Auslande belegenen Güter und Besitzungen mit Zubehörungen, welche in dem Eigenthume eines receptionsfähigen Braunschweigischen Grundbesitzers sich befinden, und von diesem zur Reception angemeldet werden insofern damit die für den Verein statutenmäßig erforderliche Sicherheit nach dem Ermessen der Credit-Commission beschafft werden kann;

4) alle übrigen im Herzogthume belegenen Grundbesitzungen, welche zu einem Grundsteuercapitale von mindestens 1500 ℛ veranlagt sind.

§. 11.

Wer nicht völlig unbeschränkter Eigenthümer der zu recipirenden Güter, oder über dieselben zu disponiren und an ihnen Hypothek zu bestellen nicht berechtigt ist, kann in den Verein nur aufgenommen werden, wenn er in rechtsbeständiger Weise und in glaubhafter Form die erforderlichen Consense und Autorisationen, nöthigenfalls auch die landesherrliche Einwilligung dahin beibringt, daß die Güter dem Credit-Vereine, nach Maßgabe der Statuten, für Capital, Zinsen und sonstige Leistungen bis zum völligen Abtrage der Schuld verhaftet bleiben, auch nöthigenfalls zur Befriedigung des Credit-Vereins verkauft werden können.

§. 12.

Der Aufzunehmende hat regelmäßig glaubhaft nachzuweisen, daß die auf den zu recipirenden Besitzungen vorhandenen Gebäude und Inventarien bei einer im Herzogthume Braunschweig, oder, falls die Besitzungen im Auslande belegen, bei einer dort gesetzlich zugelassenen Brandversicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden angemessen versichert sind, solche Nachweisungen auch zu wiederholen, so oft es verlangt wird.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur auf einstimmigen Beschluß der Credit-Commission zugelassen werden.

§. 13

Jeder, welcher die Reception seiner Besitzungen anmeldet, ist verbunden, deren Bestandtheile und deren Werth in einer

schriftlichen Eingabe übersichtlich nachzuweisen und hat dieserhalb nicht allein alle die Erwerbung des zu recipirenden Guts betreffenden Urkunden vorzulegen, sondern namentlich durch einen glaubhaften Auszug aus dem Steuer-Cataster darzuthun, mit welchem Steuer-Capitale seine Grundbesitzungen zur Grundsteuer veranlagt sind, imgleichen hat derselbe alle Documente, aus welchen die Werth- und Nutzungsverhältnisse des Guts weiter hervorgehen, die älteren oder laufenden Pachtcontracte, die Administrations-Rechnungen und Gutsregister, sowie auch die Karten, Vermessungs-Register und Separationsrecesse auf Anfordern zu produciren.

§. 14.

Wenn besondere Bedenken nicht entgegenstehen, so soll die Credit-Commission befugt sein, Anleihen bis zum 16fachen Betrage des Steuer-Capitals zu bewilligen. Solche Gutsbestandtheile, welche durch das Steuer-Capital nicht getroffen werden, können bei Feststellung des zu gewährenden Anlehens nur nach Anleitung der im §. 15 enthaltenen Grundsätze berücksichtigt werden.

§. 15.

Läßt sich der Werth der zu recipirenden Grundbesitzungen nach dem Steuer-Capitale nicht genügend ermitteln, oder liegen Bedenken vor, das geforderte Anlehen bis zum 16fachen Betrage des Steuer-Capitals zu bewilligen, oder wird von dem zu recipirenden Gutsbesitzer eine diesen Betrag des Steuer-Capitals übersteigende Summe gefordert, so hat die Credit-Commission mit Zustimmung des Eigenthümers und auf dessen Kosten die zur Sicherheit dargebotenen Gegenstände entweder selbst abzuschätzen, oder durch gehörig instruirte und beeidigte Sachverständige abschätzen zu lassen.

Der Bestimmung des Werthes der Güter und Grundbesitzungen wird deren nachhaltiger reiner Ertrag zum Grunde gelegt, und es darf deshalb dabei nur Dasjenige zur Berechnung gezogen werden, was einen bestimmten bleibenden Ertragswerth sichert. Im Uebrigen soll bei den eintretenden Abschätzungen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Die Gebäude und Inventarien bleiben außer Berechnung und können nur insoweit in Betracht kommen, als für

deren Erhaltung und Completirung ausgabliche Verwendungen zu machen sind.

b) Ablösbare Berechtigungen an Zehnten, Zinsen, Diensten und sonstigen Gefällen werden nach den für die Ablösungen geltenden Preisen berechnet.

c) Der Werth der fruchttragenden Grundstücke wird nach den durchschnittlich davon gezogenen oder zu ziehenden Aufkünften, unter Berücksichtigung der 25jährigen Durchschnittspreise berechnet.

d) In Ansehung der Forsten gelten diejenigen Erträge, welche mit Rücksicht auf die bestehende Hiebfolge und Betriebsperiode und unter Anwendung der herrschaftlichen Forsttaxe, wie solche aus dem Durchschnitte der letzten 25 Jahre gebildet wird, für die nächsten 30 Jahre, ohne jegliche Anticipirung der Bestände deductis deducendis aufkommen werden.

e) Von den solchergestalt ermittelten Aufkünften des Guts sind nicht allein die sämmtlichen Wirthschafts- und Verwaltungskosten, sondern auch alle auf demselben ruhenden Lasten und Leistungen abzusetzen.

§. 16.

Die Beurtheilung der Richtigkeit und Angemessenheit der Abschätzung steht ausschließlich der ritterschaftlichen Credit-Commission zu, auch bleibt es lediglich deren gewissenhaftem Ermessen überlassen, den Betrag der zu bewilligenden Anleihe, jedoch höchstens bis zu $^2/_3$ des Taxwerthes festzustellen. Ein Recurs ist gegen die betreffende Verfügung nicht zulässig.

§. 17.

Die nach Anleitung der §§. 14 und 15 erwirkten Werthsermittelungen der zu recipirenden Güter sollen lediglich für Zwecke des Credit-Vereins benutzt werden und es ist die Credit-Commission nicht ermächtigt, ohne Zustimmung des Eigenthümers Mittheilungen daraus zu machen.

§. 18.

Einem jeden receptionsfähigen Gutsbesitzer steht es frei, bevor er sich zum Eintritte in den Verein bereit erklärt, bei der ritterschaftlichen Credit-Commission darauf anzutragen, daß diese nach den in den §§. 14 bis 17 enthaltenen Grundsätzen

auf seine Kosten ausmitteln lasse, mit welcher Summe er in den Credit-Verein aufgenommen werden könne.

§. 19.

Sollte der Besitzer eines recipirten Guts dasselbe nach der Aufnahme in den Verein durch Ankäufe oder sonstige Erwerbungen vergrößert und nutzbarer gemacht haben, so können ihm darauf neue Anleihen, nach Maßgabe der in den §§. 14 bis 16 enthaltenen Bestimmungen, bewilligt werden.

§. 20.

Sollte ein zu recipirender Gutsbesitzer wünschen, gewisse Bestandtheile seines zu verpfändenden Guts von der dem Vereine zu bestellenden Hypothek auszuschließen, so ist derselbe verpflichtet, dieses vor seiner Reception anzuzeigen. Ist solche Reservation vor der Einschreibung des betreffenden Guts nicht gemeldet und genehmigt, so kann von dem gegenwärtigen Bestande des verhypothecirten Guts der dem Credit-Vereine bestellten Hypothek nichts ohne Einwilligung der Credit-Commission entzogen werden.

Ueberhaupt ist zu jeder von einem Mitgliede des Vereins beabsichtigten Veränderung in der Substanz des recipirten Guts die Einwilligung der Credit-Commission erforderlich, welche jedoch nicht vorenthalten werden wird, insofern die nöthigenfalls durch eine neue Abschätzung zu ermittelnden Werthsverhältnisse des betreffenden Guts dadurch nachtheilig nicht berührt werden.

Finden nach der Reception eines Guts Ablösungen von dazu gehörigen Berechtigungen Statt, so ist dem Vereine vor Bestätigung des Recesses durch den Schuldner davon Anzeige zu machen, sodann aber, unter Mittheilung des Recesses, das Ablösungs-Capital zur Abschreibung auf die bewilligte Anleihe an die Credit-Casse einzuzahlen, oder sonst sicher zu stellen, wenn dieserhalb ein anderweites Uebereinkommen mit der Credit-Commission nicht getroffen sein wird.

Dasselbe gilt in Ansehung der vorkommenden Expropriationen und Separationen und ist über die in Folge davon zu zahlenden Entschädigungsgelder in gleicher Weise Bestimmung zu treffen, während bei der dadurch herbeigeführten Austauschung von Grundstücken die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 21.

Damit dem Credit-Vereine die unter allen Umständen erforderliche erste Hypothek an den inscribirten Grundbesitzungen gesichert werde, ist jeder Gutsbesitzer, welcher in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, verpflichtet, den auf seinem gesammten Vermögen hypothekarisch oder sonst als dingliches Recht haftenden Schuldenbestand dergestalt nachzuweisen, daß er die Berechtigten namhaft macht. Dieserhalb hat der Antragsteller nicht allein einen vollständigen glaubhaften Extract aus den Hypothekenbüchern über die auf seinen Grundbesitzungen haftenden dinglichen Lasten, Eigenthums- oder Dispositions-beschränkungen und gerichtlich versicherten Schulden oder sonstigen Real-Verbindlichkeiten einzureichen, sondern hat auch in glaubhafter Form und nach dem Ermessen der Credit-Commission durch Versicherung an Eidesstatt zu bescheinigen, ob und in welcher Weise sein Vermögen durch die in der Verordnung vom 26. März 1823, die stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken betreffend, §. 1, sub Nris. 4 bis incl. 8 aufgeführten gesetzlichen Hypotheken beschwert ist, namentlich auch, ob auf seinen dem Credit-Vereine zu verpfändenden Gütern Sicherheiten wegen Erbgelder, Abfindungen, Auslobungen, Altentheil, Witthum, Morgengabe und dergleichen haften, durch welche die dem Credit-Vereine zu bestellende Hypothek modificirt und beeinträchtigt werden könnte, indem erst, wenn alle Eigenthums- und Dispositionsbeschränkungen, sowie alle dinglichen und hypothekarisch versicherten Ansprüche dritter Personen beseitigt, oder in irgend welcher Weise gedeckt sind, mit der Aufnahme der Güter verfahren werden kann.

§. 22.

Sobald der Gutsbesitzer für receptionsfähig erkannt und ihm dieses eröffnet ist, hat er dem Vereine in rechtsgültiger Form eine Schuld- und Hypothek-Verschreibung über das ihm bewilligte Anlehen auszustellen, in welcher er nicht allein sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen generell, sowie namentlich das recipirte Gut speciell verpfändet, sondern sich auch zur pünktlichen Erfüllung aller ihm nach den Statuten obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet, und für den Fall der nicht gehörigen Erfüllung sich der sofortigen Execution unterwirft, auch sich damit einverstanden erklärt, daß zum Zwecke

der Executionsvollziehung die Sequestration des inscribirten Guts verfügt und dem Credit-Vereine die Verwaltung desselben übertragen werde.

Die Schuldverschreibung, welcher ausdrücklich executorische Wirkung beigelegt werden muß, ist dem competenten Gerichte zur Eintragung in das Hypothekenbuch für das verpfändete Gut mitzutheilen und mit einer Bescheinigung der geschehenen Eintragung der Credit-Commission wieder zuzustellen.

§. 23.

Nach erfolgter Eintragung der von dem recipirten Gutsbesitzer ausgestellten Schuld- und Hypothek-Verschreibung macht die Credit-Commission die Reception öffentlich bekannt und fordert in Folge eines ihr von dem Recipirten zu ertheilenden Mandats die einzelnen Gläubiger desselben auf, binnen bestimmter Frist anzuzeigen, ob sie ihre damit gekündigte Forderung, nach Ablauf der Kündigungszeit, baar ausbezahlt erhalten, oder dem Credit-Vereine, gegen dessen Schuldbriefe, zinsbar lassen wollen. Geben die Gläubiger des Recipirten innerhalb der ihnen gesetzten Frist eine Erklärung nicht ab, oder verlangen dieselben ausdrücklich Rückzahlung des Capitals, so haben sie zur Verfallzeit, nöthigenfalls nach vorgängiger Legitimation, gegen Ablieferung der in rechtsgültiger Form quittirten Obligation, die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Uebrigens hat der recipirte Gutsbesitzer sich wegen der Zinsen auf die vom Vereine übernommenen Schulden mit seinen Gläubigern abzufinden, oder aber zu erklären, ob dieselben durch die ihm bewilligte Anleihe mit gedeckt werden sollen, in welchem Falle der Credit-Verein auch für die Berichtigung solcher Zinsen sorgt, insofern dadurch die Receptionssumme nicht überschritten wird.

§. 24.

Wird von der Credit-Commission die Reception eines Guts im Allgemeinen, oder in Bezug auf die Summe des gewünschten Anlehens versagt, oder wird der Antrag auf eine Nachbewilligung verworfen, so hat es dabei sein Bewenden und es findet dagegen ein Recurs nicht statt.

§. 25.

Alle Kosten, welche durch den Antrag auf Reception oder

im Gefolge desselben veranlaßt werden, hat der Antragsteller allein zu übernehmen.

Drittes Capitel.

Rechtsverhältniß des recipirten Gutsbesitzers zum Credit=Vereine.

§. 26.

Die Verpflichtungen, welche der Grundbesitzer durch seinen Eintritt in den Credit=Verein gegen diesen übernimmt, bestehen hauptsächlich in der pünktlichen und vollständigen Abtragung seiner Beiträge und in der ordnungsmäßigen Bewirthschaftung seiner Güter.

Der Beitrag, welchen der Aufgenommene alljährlich dem Vereine zu entrichten hat, beträgt regelmäßig 5 % des eingetragenen Schuld=Capitals, und ist in zwei gleichen Raten postnumerando am 1. Julius und am 1. December jeden Jahres zahlbar.

Dieser Beitrag ist theils zur Verzinsung der von dem Vereine angeliehenen Capitalien, theils zur Berichtigung der Administrationskosten, theils zur allmähligen Abtragung der Anleihe bestimmt, und es sollen davon in der Regel ¾ % auf die Schuldentilgung verwendet werden; jedem Theilnehmer steht jedoch frei, sich gleich bei der Reception oder auch späterhin zur Zahlung höherer Procente verbindlich zu machen, um dadurch seine Schulden in kürzerer Zeit getilgt zu sehen.

Auch ist der Aufgenommene verpflichtet, höhere Beiträge als 5 % seiner Anleihe zu entrichten, wenn und so lange der Verein selbst in die Nothwendigkeit kommen sollte, seinen Gläubigern höhere Zinsen als 4 % zu bezahlen, indem die planmäßige allmählige Tilgung der Schuld nicht gestört werden darf.

§. 27.

Alle Beiträge werden in Courant entrichtet, da der Verein auch nur in Courant seine Anleihen aufnehmen wird, und

dauern ohne Berücksichtigung der allmählig eintretenden Tilgung bis zum Abtrage der ganzen Schuld ungekürzt fort. Wenn jedoch ein Interessent bereits bis zu $1/4$ seiner ursprünglichen Receptionssumme oder darüber hinaus abgebauet hat, so soll es ihm freistehen, um Bewilligung eines neuen Anlehens bis zu dem getilgten und nöthigenfalls abzurundenden Betrage nachzusuchen, für welches besondere Beiträge dann nicht entrichtet zu werden brauchen; er kann aber auch die Herabsetzung seiner bisherigen Beiträge nach Verhältniß der stattgehabten Schuldentilgung beantragen.

§. 28.

Jeder recipirte Gutsbesitzer, welcher die für Zahlung der Beiträge bestimmten Termine nicht pünktlich innehält, entrichtet an Strafprocenten von der eingeschriebenen Summe, für welche die Beiträge zu zahlen sind, bei einem Verzuge.

a. über 1 Monat $1/8$ Procent,
b. über 2 Monat $1/4$ Procent,
c. über 3 Monat $1/2$ Procent,
d. bei einem längeren Verzuge 1 Procent.

§. 29.

Sobald der statutenmäßig zur Zahlung der Beiträge vorgeschriebene Termin verflossen ist, soll dem Restanten von dem Cassirer eine schriftliche Anmahnung mit der Aufforderung zugestellt werden, binnen 14 Tagen die rückständigen Beiträge abzuführen; ist auch diese Frist verstrichen, ohne daß der Säumige seiner Zahlungspflicht vollständig Genöge geleistet hat, so wird das Executionsverfahren gegen ihn eingeleitet.

§. 30.

Obgleich der Credit=Verein berechtigt ist, auch wegen der rückständigen Beiträge seine Befriedigung sofort durch Vollstreckung der Execution in das unbewegliche Vermögen des säumigen Schuldners zu suchen, so wird die Credit=Commission doch regelmäßig und ohne Verzichtleistung auf ihre weiter gehenden Befugnisse zunächst das bewegliche Vermögen desselben, jedoch mit Ausnahme der zur Bewirthschaftung der Güter erforderlichen Inventarien und Vorräthe, als Vollstreckungsmittel in Vorschlag bringen.

Bleibt die Execution ohne vollständigen Erfolg, so wird auf erneuerten Antrag die Sequestration det verpfändeten Güter verfügt und der Besitz derselben der Credit-Commission zu ihrer Befriedigung durch Administration oder Verpachtung überwiesen.

§. 31.

Zur Vermeidung jeder unbilligen Härte soll von der Credit-Commission nach deren ausschließlichem Ermessen auf einen erweislich unverschuldeten Nothstand eines Theilnehmers insoweit Rücksicht genommen werden und billige Nachsicht bei Einziehung der rückständigen Beiträge neben Erlaß der Strafprocente eintreten, als es mit den vom Vereine selbst übernommenen Verpflichtungen vereinbar ist. Die Rückstände dürfen jedoch nie die Zeitfrist überschreiten, aus welcher bei entstehendem Concurse die Zinsen mit dem Capitale zugleich locirt werden.

Die Interessenten haben, bei Verlust der Vergünstigung, ihren Nothstand wenigstens 6 Wochen vor dem Zahlungstermine der Credit-Commission anzuzeigen, es sei denn, daß erst später der Nothstand eingetreten und hiervon ungesäumt Anzeige gemacht wäre.

Damit jedoch dem Vereine durch Bewilligung von Zahlungsfristen kein Schaden erwachse, muß der befristete Interessent die zur Deckung seiner Beiträge vom Vereine zu verwendenden Gelder demselben mit jährlich 4 % verzinsen.

§. 32.

Neben der Verpflichtung zur pünktlichen Einzahlung seiner Beiträge liegt jedem Recipirten auch die Verbindlichkeit ob, seine Grundbesitzungen in der Weise zu verwalten, daß die Credit-Commission nicht zu dem gegründeten Verdachte veranlaßt wird, als deteriorire oder anticipire er den Werth der verpfändeten Güter. Den Grund eines solchen Verdachts hat die Credit-Commission gewissenhaft zu untersuchen und sodann eine Entscheidung darüber abzugeben, gegen welche ein Recurs nicht stattfindet. Fällt die Entscheidung gegen den Recipirten aus, so wird auf Grund des in der Schuld- und Hypothek-Verschreibung bereits ausgesprochenen Einverständnisses auf einen von der Credit-Commission bei dem competenten Gerichte zu

überreichenden Antrag die Sequestration des verhypothecirten Guts verfügt und der Besitz desselben nebst der Verwaltungsbefugniß dem Credit-Vereine übertragen.

§. 33.

In allen Fällen, in welchen die Credit-Commission die Verwaltung eines oder mehrer recipirten Güter übernommen hat, steht ihr ausschließlich nach pflichtmäßigem Ermessen die Bestimmung über die künftige Benutzung der betreffenden Grundbesitzungen zu, und sie kann darüber sowohl durch Anordnung einer Administration, als durch Verpachtung im Ganzen oder in einzelnen Parcellen verfügen.

Dabei hat die Credit-Commission mit der allgemeinen Aufsicht über die sequestrirten Güter eine genaue Prüfung und Revision der Gutsregister zu verbinden, und kann solche entweder einem ihrer Mitglieder oder einem andern qualificirten Vereinsmitgliede übertragen. Auch wird die Credit-Commission, soweit die Gutsaufkünfte es zulassen, nachdem die statutenmäßigen Beiträge und die sonstigen auf dem sequestrirten Gute haftenden Verpflichtungen gedeckt sind, für die angemessene Sustentation des exmittirten Gutsbesitzers Sorge tragen. Endlich hat die Credit-Commission über die Verwaltung der sequestrirten Güter alljährlich Rechnung abzulegen.

§. 34.

Die verfügte Sequestration eines Guts erreicht ihr Ende, wenn die rückständigen und laufenden Beiträge, Strafprocente und Kosten, sowie auch dasjenige, was während der Verwaltungszeit zur Verbesserung des Guts und der Wirthschafts-Inventarien etwa verwendet sein möchte, wiederum aufgebracht worden sind.

§. 35.

Ist die Sequestration eines dem Credit-Vereine verpfändeten Guts, zum Zwecke der Einziehung rückständiger Beiträge, angeordnet, so kann die Credit-Commission mit Zustimmung des Eigenthümers zwar zu jeder Zeit, gegen dessen Willen aber erst nach dreijähriger Verwaltung, die sequestrirte Besitzung zum öffentlich meistbietenden Verkaufe bringen.

Im Uebrigen sind für jede Subhastation eines inscribirten Guts die betreffenden Landesgesetze normgebend.

§. 36.

Alle Veräußerungen, welche ein recipirter Gutsbesitzer hinsichtlich seiner dem Credit-Vereine verpfändeten Grundbesitzungen sich erlaubt, ohne vorher die Einwilligung der Credit-Commission einzuholen, sind nicht allein in Bezug auf die Rechte des Vereins unwirksam, sondern die Credit-Commission ist auch berechtigt, das inscribirte Capital zu kündigen, und, wenn nicht nach Ablauf eines halben Jahres Zahlung des ganzen Schuldrestes nebst Zinsen erfolgt, die veräußerten Güter oder Gutsparcellen zum öffentlich meistbietenden Verkaufe zu bringen. Außerdem verfällt der Veräußerer nach dem Ermessen der Credit-Commission in eine Conventionalstrafe von 25 bis 100 ℔.

Der zu recipirende Gutsbesitzer hat in der Schuldverschreibung sein Einverständniß mit dieser Bestimmung auszusprechen.

§. 37.

Wenn Gebäude auf den inscribirten Gütern abbrennen, welche in die hiesige Landes-Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen sind, so behält es, in Bezug auf die Verwendung der Entschädigungsgelder, bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Waren die Gebäude bei andern Versicherungs-Gesellschaften versichert, so hat die Credit-Commission dafür zu sorgen, daß die Brandentschädigungsgelder entweder zum Wiederaufbau der Gebäude oder aber zur Abtragung des vom Credit-Vereine bewilligten Anlehns verwendet werden.

§. 38.

Der recipirte Gutsbesitzer, welcher das vom Credit-Vereine ihm bewilligte Anlehen abzutragen und aus dem Vereine auszutreten wünscht, bevor der zur Amortisation seiner Schulden erforderliche Zeitraum verstrichen sein wird, ist verpflichtet, den noch nicht getilgten Rest seiner Schuld entweder in rechtzeitig gekündigten Schuldbriefen des Vereins, oder nach vorgängiger halbjähriger Kündigung, baar einzuzahlen.

Unter gleichen Bedingungen können in den 8 Tagen vor dem 1. Juli und vor dem 1. December auch baare Abträge geleistet werden, wobei der Interessent sich zu erklären hat, ob diese Abträge von der Inscriptionssumme abgesetzt werden sollen, so daß er künftig nur die Beiträge von der verminderten Summe zu entrichten braucht, oder ob die gezahlte Summe

seinem übrigen Guthaben hinzugeschrieben werden soll, so daß er die ursprünglichen Beiträge fortwährend entrichtet und dadurch eine raschere Tilgung seiner Schuld bewirkt. Alle derartigen Abschlagszahlungen müssen in 100 Thalern aufgehen.

§. 39.

Die Credit-Commission ist nicht ermächtigt, den einmal recipirten Gutsbesitzer vom Vereine wieder auszuschließen, sondern sie kann ihn nur durch das vorgeschriebene Verfahren zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

§. 40.

Einem jeden Theilnehmer des Vereins soll jährlich eine Abrechnung über die auf seinen Besitzungen eingeschriebenen Summen und über dasjenige, was abschläglich davon abgebauet worden ist, sowie eine allgemeine Uebersicht von dem Stande des Instituts unentgeltlich zugefertigt werden.

§. 41.

Sind sämmtliche bei dem Vereine contrahirten Schulden eines recipirten Gutsbesitzers abgetragen, und hat derselbe alle sonstigen ihm gegen den Credit-Verein obgelegenen Verpflichtungen erfüllt, so hört er auf, Mitglied des Vereins zu sein, und wird für die Zukunft von allen Verbindlichkeiten gegen denselben frei, hat aber auch keine weitere Ansprüche an ihn. Es wird dieses öffentlich bekannt gemacht, und dem Entlassenen eine General-Abrechnung nebst Entbindung von seinen bisherigen Verpflichtungen ausgefertigt, auch ihm die dem Credit-Vereine ausgestellte Schuldverschreibung mit glaubhafter Quittung zurückgegeben, worauf er die Löschung der Hypothek auf seine Kosten zu erwirken hat.

Viertes Capitel.

Ueber die von dem Credit=Vereine aufzunehmenden Anlehen.

§. 42.

Der Credit=Verein nimmt Anlehen in Courant auf und garantirt dieselben unter der im §. 2 ausgedrückten Verbindlichkeit.

§. 43.

Ueber das Anlehen stellt die Credit=Commission dem Darleiher eine Schuldverschreibung aus, und zwar nach dessen Wahl, entweder auf den Namen des Gläubigers, oder auf den Inhaber lautend. Die Größe der Summe, über welche die einzelnen Obligationen auszustellen sind, kann nur von den Umständen und von der Vereinbarung mit dem Herleiher abhängen, jedoch darf eine Credit=Cassen=Obligation nicht über weniger als 200 ℔ Courant lauten, und muß durch die Summe von 50 ℔ theilbar sein.

§. 44.

Das hergeliehene Capital wird dem Darleiher mit 4% in capitalmäßiger Münzsorte verzinset, die Credit=Commission ist jedoch autorisirt, nach den jedesmaligen Umständen von dem hier als Regel aufgestellten Zinsfuße abzuweichen und Capitalien wo möglich zu einem geringern, aber auch, wenn es unvermeidlich sein sollte, zu einem höheren Zinsfuße anzuleihen.

§. 45.

Sowohl den auf den Namen, als den auf den Inhaber lautenden Credit=Cassen=Obligationen sollen auf den Inhaber lautende Zinscoupons für 10 Jahre nebst Talons beigegeben werden und es hat der Gläubiger die alljährlich am 30. December fällig werdenden Zinsen, gegen Einlieferung des betref=

fenden Zinscoupons, bei der Credit-Casse zu erheben. Bei der Fälligkeit des letzten Zinscoupons werden gegen Production der Obligation und des Talons neue Zinscoupons auf fernere 10 Jahre ausgegeben.

§. 46.

Zinscoupons, welche nicht zeitig zur Empfangnahme der Zinsen bei der Credit-Casse präsentirt werden, verlieren ihre Gültigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung persönlicher Forderungen.

In Bezug auf die Mortification verloren gegangener Credit-Cassen-Obligationen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 47.

Die Credit-Commission ist ermächtigt, zur Besorgung der Geld-Anlehen, sowie zur Auszahlung von Capitalien und Zinsen sowohl im Inlande, als im Auslande solche Personen als Agenten anzunehmen, welche zur Betreibung von Geschäften dieser Art persönlich berechtigt sind. Die Vermehrung oder Verminderung dieser Agenturen, sowie deren möglichst billige Remuneration, wird nach dem jedesmaligen Bedarfe von dem ausschließlichen Ermessen der Commission abhängig gemacht.

§. 48.

Der Credit-Verein stellt seinen Gläubigern nach Maßgabe der diesen Statuten annectirten Formulare Schuldverschreibungen aus, in welchen er denselben die ihm gegen die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner zustehenden Activ-Forderungen eventuell cedirt, so daß einem jeden Gläubiger für sein Darlehn verhältnißmäßig dieselbe hypothekarische Sicherheit an den recipirten Gütern aller Vereinsgenossen zu Statten kommt, deren der Verein selbst genießt. Außerdem haftet den Gläubigern hypothekarisch das gesammte übrige zeitige und künftige Vermögen des Vereins, namentlich der Reservefonds, sowie alle bei der Credit-Casse vorräthigen und aufkommenden Gelder.

Zugleich ist in den Obligationen zu bemerken, daß alle Gläubiger des Credit-Vereins ohne Rücksicht auf das Alter der

ihnen ausgestellten Schuld-Verschreibungen gleiche Prioritätsrechte haben.

§. 49.

Die Gläubiger des Credit-Vereins haben wegen Bezahlung ihrer Capitalien und Zinsen sich zunächst an den Verein zu halten, und sind nicht befugt, die auch ihnen zur Sicherheit dienende Gesammthypothek an den recipirten Gütern gegen die einzelnen Vereinsgenossen ohne Dazwischenkunft des Vereins unmittelbar zu verfolgen, bevor sie nicht die ihnen gegen den Verein zustehenden Rechte auszuklagen und im Executionswege geltend zu machen versucht haben. Sollte jedoch die Executionsvollziehung gegen den Verein ohne Erfolg bleiben, so steht den Gläubigern, welche dieselbe vergebens versucht haben, das Recht zu, die ihnen eventuell cedirten Activ-Forderungen gegen die Vereinsgenossen nach ihrer Wahl unmittelbar zur Geltung zu bringen. In diesem Falle haben die Vereinsmitglieder, in soweit die ihnen bewilligte Receptionssumme noch nicht getilgt ist, dem betreffenden Vereins-Gläubiger nach vorgängiger halbjähriger Kündigung bei Vermeidung der Execution und der Subhastation der verpfändeten Güter, Zahlung zu leisten, und können sich, was in den von ihnen dem Vereine auszustellenden Schuldverschreibungen zu befürworten ist, nicht darauf berufen, daß sie den ihnen gegen den Verein obliegenden Verbindlichkeiten gehörig nachgekommen wären, und daß eine Subhastation ihrer Güter ohne ihre Zustimmung erst nach dreijähriger Sequestration erfolgen dürfe.

§. 50.

In Ansehung der Kündigung der vom Vereine ausgestellten Obligationen wird Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Besitzer einer Credit-Cassen-Obligation, mag diese auf den Namen des Gläubigers oder auf den Inhaber ausgestellt sein, kann dieselbe zu Johannis und Weihnachten jeden Jahrs bei der Credit-Casse kündigen und es wird sodann nach Ablauf einer halbjährigen Kündigungsfrist, das Capital nebst fälligen Zinsen baar ausgezahlt. Lautet die Obligation auf den Inhaber, so ist dieselbe mit der Kündigung bei der Credit-Casse einzu-

reichen und der Gläubiger empfängt dagegen einen Recognitionsschein, gegen dessen Rücklieferung demnächst die Zahlung geleistet wird. Lautet die zu kündigende Obligation auf den Namen des Gläubigers, so wird die geschehene Kündigung darauf bescheinigt, und nach Ablauf der Kündigungsfrist ist dieselbe, mit einer glaubhaften Quittung des Gläubigers oder dessen legitimirten Rechtsnachfolgers versehen, gegen Zahlung zurückzuliefern.

2) Imgleichen hat die Credit-Commission das Recht, ihren Gläubigern die angeliehenen Capitalien auf Johannis und Weihnachten jeden Jahrs zu kündigen, und es soll bei den auf den Inhaber lautenden Credit-Cassen-Obligationen, unter Bezeichnung derselben nach Littera und Nummer, die Kündigung mindestens durch zweimalige Insertion in die Braunschweigischen Anzeigen öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach Ablauf der halbjährigen Kündigungsfrist fallen die gekündigten Credit-Cassen-Obligationen aus der Verzinsung.

Wenn bei Bezahlung der gekündigten Obligationen die beim Ablaufe der Kündigungsfrist noch nicht fällig gewordenen Zinscoupons nicht abgeliefert werden, so wird deren Betrag vom Capitale abgezogen.

§. 51.

Der Credit-Verein verzichtet darauf, den von ihm ausgestellten Obligationen und Zinscoupons eine auf die Gültigkeit der Schuld bezügliche Einrede entgegenzusetzen, wenn die Aechtheit des Documents und die Legitimation des Inhabers nicht zweifelhaft ist, und es können die Capital- und Zinszahlungen bei Production der betreffenden Schulddocumente nur in Folge einer gerichtlichen Arrestanlegung aufgehalten werden.

Fünftes Capitel.

Von den Fonds des Vereins und deren Verwendung.

§. 52.

Die von den einzelnen Theilnehmern zu entrichtenden Beiträge werden verwendet, theils um die von dem Vereine angeliehenen Capitalien zu verzinsen, theils um die Administrationskosten zu decken, theils um die inscribirten Schulden der Theilnehmer allmählig zu tilgen.

§. 53.

Zu den Administrationskosten darf von den jährlichen Beiträgen der Vereinsgenossen nicht mehr als ¼% der eingeschriebenen Capitalien verwendet werden, und es soll in dem Falle, daß die sämmtlichen Administrationskosten mit diesem ¼% nicht bestritten werden konnten, der erforderliche Zuschuß aus dem Tilgungsfonds entnommen werden.

§. 54.

In den Tilgungsfonds sollen die nachfolgenden Einnahmen fließen:

1) Von den eingehenden jährlichen Beiträgen, welche der Recipirte regelmäßig mit 5% von der inscribirten Summe zu entrichten hat, ¾%. Werden von einem Mitgliede des Vereins höhere Beiträge bezahlt, so fällt der Mehrbetrag für dessen Rechnung gleichfalls dem Tilgungsfonds zu;
2) der Gewinn, welchen der Verein durch Anlehen zu niedrigerem Zinsfuße, als 4%, zu machen Gelegenheit finden wird;
3) der Ueberschuß der Administrationskostenrechnung;
4) die Zinsen von dem Betrage des Tilgungsfonds;
5) der Nutzen, welchen die Credit-Casse dadurch genießt, daß sie nur alljährlich ihre Zinsen zahlt, während die Beiträge von den einzelnen Mitgliedern des Vereins in halbjährigen Raten erhoben werden;
6) die Strafprocente und die innerhalb der Verjährungszeit nicht eingeforderten Zinsen;

7) alle sonstigen nicht zur Capital- oder Zinszahlung bestimmten Einnahmen des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich dem Reservefonds überwiesen sind.

§. 55.

Der Reservefonds, welcher aus dem ausschließlichen Vermögen der Ritterschaft gebildet werden soll, hat den Zweck, für unvorhergesehene Fälle momentane Aushülfe zu gewähren und den Credit des Instituts vollständig zu sichern, namentlich aber sollen seine Aufkünfte demnächst zu Beneficien für die besitzenden Familien der Rittergüter verwendet werden. (cfr. §. 57.)

Das jetzt vorhandene ritterschaftliche Capital-Vermögen soll in 3½procentigen Credit-Cassen-Obligationen belegt werden.

§. 56.

Außer den Zinsen des bei dem Credit-Verein zu belegenden ritterschaftlichen Capital-Vermögens, sollen in den Reservefonds die Eintrittsgelder der recipirten Gutsbesitzer fließen. Diese Eintrittsgelder sind auf ½ % der wirklich gezahlten Inscriptionssumme oder des etwa nachträglich bewilligten Darlehns — soweit solche auf die Braunschweigischen Rittergüter fallen — festgesetzt, und sind in der Regel gleich bei der Aufnahme zu berichtigen, können aber auch auf den Wunsch des Recipirten in drei jährlichen Raten zu ⅙ % der Inscriptionssumme neben den laufenden Beiträgen gezahlt werden.

Ausgeschlossen von der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern sind diejenigen Vereinsgenossen, welche ein im Herzogthume belegenes immatriculirtes Rittergut nicht besitzen; sie haben überall keine Rechte an dem Reservefonds, und daher auch niemals Ansprüche auf die demnächst daraus hervorgehenden Beneficien oder sonstigen Verwendungen.

Insofern jedoch der Reservefonds oder ein Theil desselben zu momentaner Aushülfe des Vereins sollte verwendet werden müssen, oder etwaige Verluste des Vereins zu decken sein würden, haften die sämmtlichen derzeit recipirten Güter für die Erstattung, und zwar nach Maßgabe ihres Guthabens im Tilgungsfonds, aus welchem die fehlenden Summen zu entnehmen sind.

§. 57.

Sobald der Reservefonds zu der Summe von 60,000 ₰

Courant herangewachsen sein wird, sollen die Aufkünfte desselben zu einem dem Staatsinteresse entsprechenden, von der Herzoglichen Landesregierung zu billigenden Zwecke zu Gunsten der Ritterschaft verwendet werden.

Die Ritterschaft wird hierüber, vorbehältlich der Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, Beschlüsse fassen.

§. 58.

Uebrigens soll der Reservefonds, welcher stets zu dem ausschließlichen Vermögen der Ritterschaft gehört, eine feste Dotation des Credit-Vereins bleiben und erst nach dessen gänzlicher Auflösung kann von der Ritterschaft, mit Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung, anderweit darüber disponirt werden.

Sechstes Capitel.

Von der Administration des Credit-Vereins.

§. 59.

Der zur Verwaltung des Credit-Vereins und zur Leitung der Geschäfte desselben angeordneten Credit-Commission wird es zur Pflicht gemacht, das wahre Beste des Vereins zu berathen und auf das Sorgfältigste zur Ausführung zu bringen, bei allen ihren Berathungen und Entschließungen sich die Bestimmungen der Statuten zur Richtschnur dienen zu lassen, nach bester Einsicht danach zu verfahren und nicht davon abzuweichen. Ganz vorzüglich muß die Aufmerksamkeit der Credit-Commission, soweit es, ohne das Institut in anderer Hinsicht zu gefährden, geschehen kann, auf die möglichste Herabsetzung des Zinsfußes und auf Beschränkung der Verwaltungskosten gerichtet sein.

Insonderheit soll der Credit-Commission bei eigener Verantwortlichkeit obliegen, genau auf den Dienst des ihr untergeordneten Personals zu achten, deren Arbeiten und Ausrichtungen zu prüfen und zu überwachen, und so oft es ihr nöthig erscheinen sollte, mindestens aber alle Jahre ein Mal, eine Revision

des Rechnungswesens und aller andern von dem Unterpersonale zu besorgenden Geschäfte durch Nachsicht der Bücher, der Cassen-Bestände und der sonstigen Werth-Effecten vorzunehmen, namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daß die disponibeln Gelder des Vereins nicht zum Ankaufe von Cours habenden Papieren verwendet werden, insofern diese nicht durch gleiche Sicherheit garantirt sind, wie die Credit-Cassen-Obligationen.

Nicht minder soll die Credit-Commission verpflichtet sein, ihr Augenmerk mit darauf zu richten und öftere Erkundigungen darüber einzuziehen, ob die Mitglieder des Credit-Vereins ihren Verpflichtungen gehörig nachkommen und ihre verpfändeten Güter haushälterisch und ordnungsmäßig verwalten.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß etwaige in dieser Beziehung wahrgenommene Mängel, soweit es das Interesse des Vereins zuläßt, mit größter Discretion behandelt werden.

§. 60.

Alle Beschlüsse der Credit-Commission werden regelmäßig nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei etwaiger Behinderung eines Mitgliedes reichen auch die Abstimmungen der beiden andern Mitglieder zur Fassung eines gültigen Beschlusses hin, wenn sie über den Gegenstand einig, und die Beschlüsse selbst reglementarischer Natur sind.

In allen übrigen Fällen der Behinderung eines Mitgliedes der Credit-Commission, namentlich auch wenn ein Mitglied die Bewilligung eines Darlehns beantragt hat, ist durch den Vorsitzenden der Commission ein anderes qualificirtes Mitglied der Ritterschaft behufs der betreffenden Beschlußnahme zuzuziehen, dessen Abstimmung und Unterschrift dann dieselbe rechtliche Wirkung hat, wie die des vertretenen Commissions-Mitgliedes.

Der von der Credit-Commission gewählte Vorsitzende hat für Fälle der eigenen Behinderung sich ein anderes Mitglied der Commission zu substituiren, welches dann die Ergänzungswahl vorzunehmen hat.

§. 61.

Die Besorgung aller Geschäfte, welche entweder auf ausdrücklichen Vorschriften beruhen, oder als Folgen getroffener Bestimmungen, als präparatorische Maßregeln, oder als bloße

Formalitäten anzusehen sind, kann von der Commission einem ihrer Mitglieder übertragen werden, auch bedürfen die regelmäßigen Ausfertigungen der Beschlüsse und Resolutionen nur der Unterschrift eines Mitgliedes und der Contrasignatur des Syndicus. Dagegen sind die auszustellenden Schuldbriefe, die Berichte an die vorgesetzten Behörden und die jährlichen Uebersichten von der Finanzlage des Vereins von allen drei Commissions-Mitgliedern zu unterschreiben und von dem Syndicus des Vereins, die Schuldbriefe auch von dem Cassirer zu contrasigniren. Die Zinscoupons und der Talon werden nur von einem Mitgliede der Commission unterzeichnet, bedürfen aber der Contrasignatur des Syndicus und des Cassirers.

§. 62.

Der Credit-Commission soll gestattet sein, unter den Mitgliedern des Vereins, sofern dieselben zu den Rittergutsbesitzern gehören, einen oder mehrere Deputirte zu ernennen, welchen die Leitung des Verfahrens bei den Taxationen und die Aufsicht über die etwa zu administrirenden Güter übertragen werden kann. Imgleichen bleibt es der Commission vorbehalten, den Rechts-Consulenten mit Vollmacht zur Besorgung bestimmter, ihr sonst obliegender Geschäfte und zur Vollziehung einzelner Ausfertigungen zu versehen.

Die Aufstellung einer Geschäfts-Ordnung durch die Credit-Commission bleibt vorbehalten. Dieselbe ist dem Ausschusse der Ritterschaft und dem Regierungs-Commissarius zur Einbringung etwaiger Einwendungen vorzulegen; finden solche keine Beachtung, so steht der Recurs an Herzogliches Staats-Ministerium zu.

§. 63.

Die besonderen Pflichten des Rechts-Consulenten oder des Syndicus bestehen darin, der Credit-Commission in Allem, was das Beste des Instituts betrifft, mit treuem Rathe beizustehen, derselben über alle Geschäftsangelegenheiten zu berichten oder zu referiren, nicht weniger über alle zu berathenden Punkte auf Anfordern ein unparteiisches Gutachten abzugeben, die Beschlüsse der Commission zu concipiren und nach erfolgter Signirung deren Ausfertigung zu besorgen, auch in den Commissions-Sitzungen das Protokoll zu führen.

Namentlich hat derselbe alle ausgegebenen Obligationen und deren Einlösung in ein besonderes Buch einzutragen, hat gemeinschaftlich mit dem Cassirer die Original-Schuldverschreibungen der Mitglieder des Vereins, die noch nicht ausgegebenen und die eingelöseten Obligationen nebst Zinscoupons in seiner Verwahrung, hat sämmtliche an die Credit-Commission gerichtete Eingaben in Abwesenheit der Commissionsmitglieder zu eröffnen, hat die Aufsicht über die Registratur zu führen und hat der Commission von allen etwa bemerkten Mängeln, sowohl in Bezug auf das Institut selbst, als in Bezug auf die Dienstleistungen des Cassirers und des Registrators ungesäumte Anzeige zu machen.

§. 64.

Dem Cassirer liegt die gesammte Cassen-Verwaltung ob, namentlich:

1) die Erhebung der jährlichen Beiträge und der sonstigen dem Vereine zufließenden Einnahmen,
2) die Aufbewahrung und Auszahlung sämmtlicher Gelder,
3) die Besorgung der Anleihen und der Kündigungen.
4) die Rechnungsführung.

§. 65.

Der Cassirer ist verpflichtet, bei der Auszahlung der Zinsen und Capitalien die größte Genauigkeit und Ordnung anzuwenden, und, wenn ihm bei einer Schuldverschreibnng oder einer sonstigen Obligation, über deren Aechtheit oder über den Legitimationspunkt Zweifel aufstoßen sollten, vor der Auszahlung dem Syndicus davon Mittheilung zu machen. Imgleichen hat er dafür zu sorgen, daß alle der Casse entbehrlichen Gelder sofort ihrem Zwecke gemäß verwendet oder nach Bestimmung der Credit-Commission zinsbar belegt werden.

§. 66.

Der Cassirer ist nicht befugt, Capital-Anleihen oder Capital-Kündigungen ohne Genehmigung der Credit-Commission vorzunehmen. Bei der Aufnahme von Anleihen hat derselbe sein Augenmerk darauf zu richten, daß möglichst niedrige Zinsen bedungen, und daß vornämlich solche Gelder zur Casse gezogen werden, welche in festen Händen bleiben und deren Kündigung nicht sobald zu erwarten ist.

So oft es verlangt wird, hat der Cassirer der Credit-Commission oder dem Syndicus eine Uebersicht seiner Cassen-Verwaltung nebst Vorschlägen zu den erforderlichen Geld- und Papier-Umsätzen (cfr. §. 59 Abs. 2) vorzulegen, um darüber mit Instructionen versehen zu werden.

§. 67.

Ueber alle vorkommenden Einnahmen und Ausgaben hat der Cassirer ein Diarium zu führen, und die in diesem verzeichneten Positionen monatlich in die für jeden Fonds besonders zu haltenden Manuale einzutragen. Die Einsicht des Diariums und der Manuale ist sowohl der Credit-Commission als dem Syndicus zu jeder Zeit gestattet. Binnen vier Monaten, nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahrs, hat der Cassirer aus den einzelnen Manualen die sämmtlichen Rechnungen anzufertigen, und, mit seiner Unterschrift versehen, zur Abnahme und Justificirung vorzulegen. Dabei hat der Cassirer alle von ihm verlangten Erläuterungen zu geben, und nach erfolgter Revision die gestellten Monita zu erledigen, überhaupt alle Vorschriften pünktlich zu befolgen, welche in Ansehung der Form und Ordnung des Rechnungswesens, von der Commission gegeben werden.

§. 68.

Die Größe der von dem Cassirer zu bestellenden Dienst-Caution bleibt ausschließlich dem Ermessen der Credit-Commission überlassen.

§. 69.

Der Registrator ist nicht allein der Credit-Commission, sondern auch dem Rechts-Consulenten und dem Cassirer untergeordnet und hat den beiden Letzten die von ihm verlangte Hülfe bei ihren dienstlichen Functionen zu leisten. Namentlich ist derselbe verpflichtet, das Cassen-Diarium beim Schlusse jeden Monats zu revidiren, die dazu gehörenden Belege mit dem Cassirer zu collationiren und dasselbe sodann mit dem Letzteren zu unterschreiben. Imgleichen hat derselbe bei Aufstellung sämmtlicher Rechnungen mitzuwirken, und über alle bei der Cassen-Verwaltung und Rechnungsführung von ihm wahrgenommenen Mängel und Unrichtigkeiten, bei eigener Verantwortung, sofort der Commission Mittheilung zu machen.

Der Registrator hat ferner alle eingehenden Sachen in das Productenbuch einzutragen, er hat die erforderlichen Acten

anzulegen, dieselben ihrem Inhalte nach zu verzeichnen und in einem besondern Register aufzuführen, überhaupt die möglichste Ordnung in der Registratur aufrecht zu erhalten.

Endlich hat derselbe die Mundirung sämmtlicher Ausfertigungen und deren Expedition zu besorgen.

§. 70.

Die Remunerationen und Besoldungen des gesammten Verwaltungspersonals werden folgendermaßen festgestellt:

1) Die Mitglieder der Commission erhalten
   a) an Diäten für jeden Tag 2 ℛ; für jede Nacht der Abwesenheit wird außerdem 1 ℛ vergütet;
   b) an Reisekosten für jede, sowohl auf der Hin- als auf der Rückreise zurückgelegte Postmeile 20 gr, auf der Eisenbahn das Fahrgeld erster Classe.
2) Dieselben Diäten und Reisekosten werden den Deputirten und sonstigen Interessenten des Vereins zugebilligt, wenn sie auf Requisition der Credit-Commission einzelne Geschäfte besorgen.
3) Die festen Gehalte des Rechtsconsulenten, des Cassirers und des Registrators werden nach dem Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte von der Credit-Commission bestimmt, welche auch Gehaltszulagen und außerordentliche Remunerationen für besonders lästige und zeitraubende Geschäfte bewilligen kann.

Außerdem ist der Rechts-Consulent wegen der besonderen Mühewaltungen zum Zwecke der Reception der zur Theilnahme sich meldenden Gutsbesitzer, wegen der für den Verein von ihm zu führenden Processe, und wegen etwaiger von ihm im Interesse des Vereins außerhalb seines Wohnorts zu besorgenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Gebührentaxe für Anwälte und Notare, zu honoriren.

Bei weiterer Ausdehnung des Instituts soll es dem sachdienlichen Ermessen der Credit-Commission überlassen bleiben, das etwa ferner erforderliche Hülfspersonal zuzuziehen.

§. 71.

Die Eidesformeln für sämmtliche Officianten, imgleichen die Formulare zu den Schuld-Verschreibungen der Interessenten, zu den Obligationen des Vereins und zu den Zinscoupons sind in den Anlagen enthalten.

Anl. I. II. III.

Transitorische Bestimmungen.

§. 72.

Sobald die vorstehenden Statuten vom herzoglichen Staats-Ministerio genehmigt sind, und dem Credit-Verein das Recht juristischer Persönlichkeit beigelegt ist, wird der Verein seine Wirksamkeit beginnen, und dieses öffentlich bekannt machen.

Mit dieser Bekanntmachung ist eine Anzeige über die Wahl der Mitglieder der Credit-Commission, über die Wahl des Sitzes der Commission, sowie über die Wahl des Syndicus und des Cassirers zu verbinden.

§. 73.

Zu der ersten Wahl der Credit-Commission werden sämmtliche Rittergutsbesitzer des Herzogthums durch die von ihnen zur Organisation des Credit-Vereins provisorisch gewählte Commission berufen, die Wahl wird von dem Vorsitzenden dieser Commission geleitet, und wird rechtsgültig durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler vorgenommen. Wählbar ist jeder dispositionsfähige Rittergutsbesitzer des Herzogthums.

Anlage I.

Eidesformeln

für die

Beamten des ritterschaftlichen Credit=Vereins für das Herzogthum Braunschweig.

1. Für die Mitglieder der Credit-Commission.

Ich schwöre, daß ich als Mitglied der zur Verwaltung des ritterschaftlichen Credit=Vereins für das Herzogthum Braunschweig angeordneten Credit=Commission das Beste des Vereins mit gewissenhaftem Fleiße besorgen, auf die genaue Befolgung der Statuten dieser Anstalt halten und die Vorschriften derselben zur unverbrüchlichen Richtschnur meines Bestrebens nehmen will, so wahr mir Gott helfe!

2. Für den Rechtsconsulenten:

Ich schwöre, daß ich während des mir übertragenen Dienstes eines Rechtsconsulenten des ritterschaftlichen Creditvereins für das Herzogthum Braunschweig der Credit=Commission in Allem, was das Beste des Instituts betrifft, mit treuem Rathe beistehen, die mir obliegenden Geschäfte getreulich besorgen und alle Demjenigen gewissenhaft nachkommen will, was in den Statuten des Credit=Vereins, in der Geschäftsordnung und in der mir ertheilten Instruction vorgeschrieben ist, so wahr mir Gott helfe!

3. Für den Cassirer:

Ich schwöre, daß ich während des mir übertragenen Dienstes eines Cassirers des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Braunschweig das Beste und die Sicherheit der meiner Führung anvertrauten Credit-Casse mit unablässigem Fleiße und unverbrüchlicher Treue besorgen, die der Casse zukommenden Gelder zur rechten Zeit einfordern und erheben, die erhobenen Gelder nebst den mir ausgehändigten Schuldscheinen und sonstigen Verschreibungen nur vorschriftsmäßig anwenden, über alle Einnahmen und Ausgaben ordentliche Rechnungen und Register führen, überhaupt alle Demjenigen nach besten Kräften getreulich Folge leisten will, was die Statuten des Credit-Vereins, die Geschäftsordnung und die mir ertheilte Instruction vorschreiben, so wahr mir Gott helfe!

4. Für den Registrator:

Ich schwöre, daß ich während des mir übertragenen Dienstes eines Registrators bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine für das Herzogthum Braunschweig für das Beste und die Sicherheit der Credit-Casse möglichst Sorge tragen, dem Rechtsconsulenten und dem Cassirer bei ihren dienstlichen Functionen die von mir verlangte Hülfe leisten, die Registratur in guter Ordnung halten und überhaupt alles Dasjenige getreulich besorgen und erfüllen will, was die Statuten des Credit-Vereins, die Geschäftsordnung und die mir ertheilte Instruction vorschreiben, so wahr mir Gott helfe!

Anlage II.

Formular

zur

Verpfändung der Güter der aufzunehmenden Mitglieder.

Nachdem die Credit-Commission des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Braunschweig mich mit meinem im (Bezeichnung des Landes) belegenen Gute ...... sammt Zubehörungen zu der Summe von ...... ℛ, buchstäblich .... Thalern Courant in den ritterschaftlichen Credit-Verein aufgenommen hat, so bekenne ich mich hiermit zum Schuldner des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Braunschweig wegen eines Darlehns zu ..... Thalern Courant, und verspreche, dieses Capital bis zur planmäßigen Tilgung desselben alljährlich mit .... Procent, als den ordinairen Beiträgen, zu verzinsen, die Beiträge in zwei gleichen Raten am 1. Juli und am 1. December jeden Jahrs frei an die ritterschaftliche Creditcasse zu ...... einzuzahlen, überhaupt alle mir nach den Statuten des Vereins obliegenden Verbindlichkeiten getreu zu erfüllen.

Wenn ich den gegen den Credit-Verein mir obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig nachkomme, namentlich die ordinairen Beiträge nicht pünktlich einzahle, oder nach der Entscheidung der Creditcommission durch ordnungswidrige Verwaltung meines Guts dessen Werth deteriorire oder anticipire, so soll die Credit-Commission nicht allein befugt sein, die rückständigen Beiträge und etwaige Strafprocente sofort executivisch

von mir einziehen zu lassen, sondern ich erkläre mich auch damit einverstanden, daß zum Zwecke der Executionsvollziehung oder der Sicherstellung des Vereins die Sequestration meines recipirten Guts verfügt, und dem Credit-Vereine die Verwaltung desselben übertragen werde. Zur Sicherheit des Credit-Vereins wegen des mir bewilligten Darlehns zu . . . . . Thalern sammt Zinsen und Kosten bestelle ich hiermit mein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur General-Hypothek, zur Special-Hypothek aber mein sub Nro. ass. . . . zu . . . belegenes Gut sammt allen Zubehörungen ꝛc. bewillige auch die Eintragung dieser Special-Hypothek in das Hypothekenbuch für . . . ., und lege dieser Urkunde executorische Wirkung hierdurch bei.

Wenn ich vor der vollständigen Tilgung des mir bewilligten Darlehns das verpfändete Gut oder Theile desselben ohne Einwilligung der Credit-Commission veräußere, so soll diese berechtigt sein, das inscribirte Capital zu kündigen, und, falls nicht nach Ablauf eines halben Jahrs Zahlung erfolgt, das veräußerte Gut oder die veräußerten Gutsparcellen zum öffentlich meistbietenden Verkaufe zu bringen, auch unterwerfe ich mich, für den Fall solcher Veräußerung einer nach dem Ermessen der Creditcommission zu bestimmenden Conventionalstrafe von 25 bis 100 ℛ︀. Endlich will ich für den Fall, daß die Gläubiger des Credit-Vereins von diesem Bezahlung ihrer fälligen Capitalien und Zinsen nicht erhalten könnten, und daß ein solcher Gläubiger in Folge der ihm durch die Statuten des Vereins eingeräumten Berechtigung von mir, soweit das mir bewilligte Darlehn noch nicht getilgt ist, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung Zahlung verlangen, auch beim Ausbleiben der Zahlung zum Zwecke der Executionsvollziehung die Subhastation meines verpfändeten Gutes beantragen sollte, mich nicht darauf berufen, daß ich den gegen den Verein mir obliegenden Verpflichtungen gehörig nachgekommen wäre, und daß eine Subhastation meines Guts ohne meine Zustimmung erst nach dreijähriger Sequestration erfolgen dürfe.

(Die Schuldurkunde ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1850, die Erwerbung dinglicher Rechte an Grundstücken betreffend, vor Gericht oder vor Notar und Zeugen aufzunehmen.)

Anlage III.

1. Formular

einer

Schuldverschreibung des ritterschaftlichen Credit-Vereins für das Herzogthum Braunschweig.

Littr. . . . . №. . . . .

über

. . . . . . **Thaler Courant.**

Wir Endesunterzeichnete, Mitglieder der Credit-Commission des ritterschaftlichen Creditvereins für das Herzogthum Braunschweig urkunden und bekennen hierdurch, daß N. N. (daß der Inhaber dieser Obligation) dem Creditvereine ein Capital von . . . . . . Thalern in Courant vorgeliehen hat.

Wir quittiren daher über den baaren und richtigen Empfang des obgedachten Capitals zu . . . . . . Thalern Courant, und versprechen, dasselbe nach einer jedem Theile zu Johannis und Weihnachten freistehenden halbjährigen Kündigung in der empfangenen Münzsorte zurückzuzahlen, bis dahin aber alljährlich am 30. December mit . . . vom Hundert zu verzinsen.

Zur Sicherheit des Gläubigers für Capital, Zinsen und etwaige Kosten verpfänden wir demselben nicht allein das gesammte zeitige und künftige Vermögen des Creditvereins, sondern cediren und verschreiben ihm eventuell bis zu der betref-

fenden Summe auch die Activ-Forderungen, welche dem Creditvereine gegen die Gesammtheit seiner jedesmaligen Schuldner zustehen, und bemerken, daß wir allen Gläubigern des Creditvereins, ohne Rücksicht auf das Alter der ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen, gleiche Prioritätsrechte eingeräumt haben.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften und des beigedruckten Siegels.

So geschehen . . . . den . . . . . .

Ritterschaftliche Credit-Commission des Herzogthums Braunschweig.

(L. S.)

__________ __________ __________

__________ __________

2. Formular der Zinscoupons.

30. December. Erster Zinscoupon. 18 : .
zur Schuldverschreibung des ritterschaftlichen Creditvereins für das Herzogthum Braunschweig.

Littr. . . . . . . №. . . . .

über . . . . . . **Thaler Courant.**

Am 30. December 18 . . zahlt die ritterschaftliche Creditcasse zu . . . . gegen Einlieferung dieses

Coupons die einjährigen Zinsen zu . . Procent mit . . . . . .
Thalern.

Ritterschaftliche Credit-Commission des Herzogthums Braunschweig.

Gesetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 15. April 1862.

Verordnung, die Verlegung einiger Grundstücke von dem Gemeindebezirke Groß=Denkte in den Gemeindebezirk Wittmar betreffend.

d. d. Braunschweig, den 31. März 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, unter Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Die auf der Feldmark Groß=Denkte belegenen Grundstücke:

1) das s. g. Rodeland zu 37 Morgen 30 □Ruthen, und
2) der s. g. große Teich zu 3 Morgen 67 □Ruthen,

werden von dem Gemeindebezirke Groß=Denkte getrennt und mit dem Gemeindebezirke Wittmar vereinigt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 31. März 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 15. April 1862.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Helmstedt, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Wellmann's Stiftung zu Schöningen betreffend.
d. d. Helmstedt, den 31. März 1862.

Mittelst Höchsten Rescripts vom 21. d. Mts. sind der von dem Particulier August Wellmann in Schöningen letztwillig gegründeten, „Wellmann's Stiftung" benannten Wohlthätigkeits-Anstalt die Rechte milder Stiftungen verliehen.

Helmstedt, den 31. März 1862.

Herzogliche Kreis-Direction.

A. Cruse.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 19. April 1862.

Privilegium für den Brauereibesitzer Tonnar zu Eupen. d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

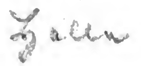
fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Brauereibesitzer Tonnar zu Eupen mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 7. d. Mts. № 2181, ein Patent auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malz-Darr- und Reinigungsmaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der fraglichen Maschine zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 20. März 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 19. April 1862.

Privilegium für den Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim auf den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten „Raffinirapparat für die Papierfabrikation“ mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 7. d. Mts. № 2180, ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von zehn Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile des fraglichen Apparats zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 20. März 1862.

(L. S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 22. April 1862.

Privilegium für die Gebrüder Fritz und Theodor Hurtzig zu Linden vor Hannover.
d. d. Braunschweig, den 20. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Gebrüdern Fritz und Theodor Hurtzig zu Linden vor Hannover mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 11. vor. Monats, № 1259, ein Patent auf das von ihnen erfundene, durch Beschreibung nachgewiesene Verfahren zur Darstellung eines weißen und farbigen harten Stoffes aus Kautschuck, Gutta percha und verwandten Substanzen als Ersatz für Elfenbein, Knochen und dergleichen, für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Mittel und Verfah-

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 22. April 1862.

Privilegium für den Mechanicus Caspar Trinks zu Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 26. März 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Mechanicus Caspar Trinks zu Helmstedt mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 17. d. Mts., № 2433, ein Patent auf den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile des gedachten Apparats zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beifügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 26. März 1862.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 25. April 1862.

Verordnung: die Publication des zwischen den sämmtlichen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits unter dem 1. August 1860 geschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend.
d. d. Braunschweig, den 2. April 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen übrigen Staaten des Zollvereins mit dem Freistaate Paraguay einen zu Asuncion am 1. August 1860 unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen haben und die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden zu diesem Vertrage in der genannten Stadt am 29. October v. J. erfolgt ist, so bringen Wir denselben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen, daß Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten haben.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9. April 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

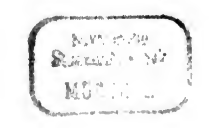
und dem

Freistaate Paraguay andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Würtemberg,

Tratado
de amistad, comercio y navegacion
entre
la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman
por una parte
y
la Republica del Paraguay
por la otra parte.

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia á nombre de Su Majestad el Rey de Prusia por sí y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados al sístema aduanero Prusiano á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Langraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover por sí y en represantacion del Principado de Schaumburg-Lippe y la Corona



des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,
und
Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay
den Paraguayischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen contrahirenden Theile werden ür die beständige und fortdau-

Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia
à Su Encargado de Negocios en esta Republica el Sennor Friedrich von Gülich

y

Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay
al Ciudadano paraguayo Francisco Sanchez Ministro Secretario de Estado de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habra perfecta paz, y sincera amistad entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay y entre los subditos y ciudadanos de uno y otro Estado, sin exepcion de personas, ni de lugares. Las altas partes contratantes aplicaran toda su atencion para que esta amistad

ernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Artikel 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, Kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, so wie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen

y buena inteligencia sean mantenidas constante y perpetuamente.

Articulo 2.

La Republica del Paraguay en el ejercicio del derecho Soberano que le pertenece, concede al pabellon mercantil de los subditos de los Estados del Zollverein la libre navegacion del Rio Paraguay hasta la Asuncion, Capital de la Republica, y la derecha del Paraná desde donde le pertenece hasta la villa de la Encarnacion. Los Subditos de los Estados del Zollverein pueden llegar, y salir, libre y seguramente con sus buques y cargamentos, á todos los lugares, y puertos que van espresados: permanecer y habitar en cualquier parte de dichos territorios, alquilar casas, y almacenes, y traficar en toda clase de productos, manufacturas, y mercancias de legitimo comercio, sujetándose á los usos, y costumbres establecidos en el pais. Pueden descargar todo, ó parte de sus cargamentos en los puertos del Pilar, y adonde se permita el comercio con otras naciones, ó seguir con el todo, ó parte de la carga hasta el puerto de la Asuncion, segun el capitan, duenno ú otra persona debidamente autorizada, juzgare conveniente.

De la misma manera serán tratados y considerados los ciudadanos paraguayos que llegasen á arribar á los puertos de los Estados del Zollverein con cargamentos, en buques del Zollverein, ó paraguayos.

Articulo 3.

Las dos altas partes contratantes convienen que cualquier favor, privilegio ó inmunidad en lo relativo al comercio, ó á la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido, ó concediere en lo futuro á los subditos ó ciudadanos de cualquier otro

möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden contrahirenden Theile, keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafen-Abgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder andern örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag

Estado, se estendera, en identidad le casos y circunstancias, á los subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, ó en cambio de una compensacion equivalente, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 4.

No se impondrán otros, ó mas altos derechos á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los dos Estados contratantes, que los que se pagan ó pagaren por semejante articulo, siendo producto natural, producciones ó manufacturas de cualquier otro pais estranjero. No se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, que no se estenderá igualmente á la importacion y á la esportacion de semejantes articulos para los territorios de cualquiera otra nacion.

Articulo 5.

No se impondrán en ninguno de los puertos de los territorios de la Republica del Paraguay á buques de los Estados del Zollverein por razon de derechos de tonelage, fanal, ó puertos, de pilotage, de derecho de salvamento en casos de averia ó naufragio, ó cualesquiera otras cargas locales, otros, ni mas altos derechos, ó impuestos, que los que se pagan en los mismos puertos por buques paraguayos, ni en los puertos de los Estados del Zollverein á buques paraguayos, que los que se pagaren en los mismos puertos por buques de los Estados del Zollverein.

Articulo 6.

Se pagarán los mismos derechos de importacion, y esportacion por cualquier articulo que se puede, ó se pudiere importar ó esportar legalmente en los dominios de los Estados del Zollverein, y en los del Paraguay, bien

in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letztern in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände

sea tal importacion, ó esportacion en buques de los Estados del Zollverein ó paraguayos.

Articulo 7.

Todos los buques que, segun las leyes de los Estados del Zollverein, se han de considerar como buques de los Estados del Zollverein, y todos los buques que segun las leyes del Paraguay se han de considerar como buques paraguayos, se considerarán para los fines de este tratado como buques de los Estados del Zollverein, y buques paraguayos respectivamente.

Articulo 8.

Los súbditos de los Estados del Zollverein pagarán en la Republica del Paraguay los mismos derechos de importacion, y esportacion establecidos, ó á establecer para los ciudadanos paraguayos. Asi mismo estos pagarán en los Estados del Zollverein los derechos establecidos, ó á establecer para los subditos de los Estados del Zollverein.

Articulo 9.

Todos los negociantes comandantes, de buques, y otros, subditos ó ciudadanos de cada pais respectivamente, tendrán completa libertad en todos los territorios del otro, para manejar sus propios negocios por sí mismos, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como agente, corredor, factor, ó intérpréte; y no se les obligará á emplear ningunas otras personas que las empleadas por los nativos, ni á pagar á las personas que tendrán á bien emplear, mas sueldo ó remuneracion, que lo que se paga en semejantes casos por los nativos.

Articulo 10.

Los subditos de los Estados del Zollverein en el Paraguay, y los ciudadanos del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein gozarán de la misma completa libertad de que se goce ahora ó se gozare en lo fu-

des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des andern Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, so wie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Konsuls, des Konsuls oder Vice-Konsuls, soweit die

turo por los nativos de cada pais respectivamente, para comprar de cualesquiera, como mejor les parezca, y venderles, todos los articulos de legitimo comercio, y para fijar sus precios, segun lo juzgaren conveniente, sin que les perjudique ningun monopolio, contrato, ó privilegio esclusivo de venta ó compra sujetos, sin embargo, á las contribuciones, ó impuestos generales y ordinarios establecidos por la ley.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, gozarán de completa, y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre, y fácil acceso á los tribunales de justícia para la prosecucion y defensa de sus justos derechos; gozarán en este respecto de los mismos derechos, y privilegios que los subditos ó ciudadanos nativos, y tendrán la libertad de emplear, en todas sus causas, los abogados, procuradores ó agentes de cualquier clase que tengan á bien.

Articulo 11.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga, ó descarga, de los buques, al almacenage y seguridad de las mercancías, géneros y efectos, á la sucesion de los bienes muebles, por testamento ó de otro modo, y al disponer de bienes muebles, de toda clase, y denominacion, por venta, donacion, permuta, ó testamento, ó de cualquier otro modo, así como tambien respecto á la administracion de la justicia, los subditos y ciudadanos de cada parte contratante gozarán en los dominios ó territorios de la otra, de los mismos privilegios, franquicias, y derechos que los subditos ó ciudadanos nativos; y no se les cargarán, respecto á cualquier de estos asuntos, otros, ni mas altos impuestos ó derechos, que los que se pagan, ó se pagaren por subditos ó ciudadanos nativos; sujetos siempre á las leyes y los reglamentos locales de dichos territorios ó dominios. En caso que muriere intestado algun subdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes, en los territorios ó dominios de la otra parte contratante, el Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul de la nacion á que pertenecía el difunto, ó en su ausencia, el representante de dicho Cónsul general,

Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul, oder deren Vertreter einen Testaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militairdienste zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militairischen Contributionen oder Requisitionen befreiet bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

Artikel 13,

Jeder der beiden contrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Residenz von Konsuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Zollvereins-Staaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

Cónsul, ó Vice-Cónsul, se encargará en cuanto le permitieren las leyes de cada pais, de la propiedad que el difunto haya dejado, á beneficio de sus legítimos herederos, y acreedores, hasta que se nombre un albacea, ó administrador por dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, ó su representante.

Articulo 12.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en la Republica del Paraguay, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay residentes en los dominios de los Estados del Zollverein, estarán esentos de todo servicio militar forzoso de cualquier clase de mar ó tierra, y de todo préstamo forzoso, ó exacciones ó requisiciones militares, y no se les forzará á pagar cualesquiera cargas, requisiciones ó impuestos, otros, ó mas altos que los que se pagan, ó se pagaren por los subditos ó ciudadanos nativos.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para la proteccion del comercio, los cuales residirán en los territorios y dominios de la otra parte; pero antes de funcionar un Cónsul como tal, será aprobado, y admitido en la forma accostumbrada, por el Gobierno á que está enviado; y cualquiera de las dos partes contratantes puede exeptuar de la residencia de Cónsules, aquellos lugares espciales que cualquiera de ellas juzgue conveniente que se exeptuen. Los agentes diplomáticos y los Cónsules de los Estados del Zollverein en la Republica del Paraguay gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones, é inmunidades que se conceden ó se concedieren allí á los agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion; y del mismo modo los agentes diplomáticos, y Cónsules de la Republica del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein, gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones é inmunidades que se conceden, ó se concedieren allí á agentes diplomaticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des andern Theiles niedergelassen haben, und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertrauet sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingebornen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderes Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen

Articulo 14.

Para mayor seguridad del comercio entre los subditos de los Estados del Zollverein, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay, se conviene que si infelizmente en cualquier tiempo tuviere lugar alguna interrupcion de las relaciones de amistad, ó algun rompimiento entre las dos partes contratantes, los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las mismas partes contratantes que estén establecidos en los territorios ó dominios de la otra, en el ejercicio de algun tráfico, ú ocupacion especial, tendrán el privilegio de quedarse, y seguir dicho tráfico ú ocupacion en ellos, sin ninguna clase de interrupcion en el goce absoluto de su libertad y propiedad, mientras se porten pacificamente, y no cometan infraccion alguna de las leyes, y sus bienes y efectos, de cualquier clase que sean, bien que esten bajo su propia custodia, ó confiados á particulares, ó al Estado, no estarán sujetos a embarjo ó secuestro, ni á ningunas otras cargas, ó exacciones que las que se puedan hacer á semejantes efectos ó propiedad, pertenecientes á los subditos ó ciudadanos nativos. Pero si prefieren salir del pais, se les concederá el termino que pidieren para liquidar sus cuentas, y disponer de sus propiedades, y se les dará un salvo conducto para que se embarquen en los puertos que ellos mismos eligieren.

Consiguientemente, en el caso indicado de una desinteligencia, los fondos publicos de los Estados contratantes, nunca seran confiscados, secuestrados, ó detenidos.

Articulo 15.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán respecto á sus casas, personas, y propiedades, de la proteccion del Gobierno, de un modo tan completo y amplio, como si fuesen subditos ó ciudadanos nativos.

De igual modo los subditos ó ciudadanos de cada parte contratante, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán de una completa libertad de concien-

ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsuln oder Vice-Konsuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen, und wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratifikationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monats August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) **Friedrich von Gülich.**
(L. S.)

(gez.) **Francisco Sanchez.**
(L. S.)

cia, y no serán molestados por motivo de su creencia religiosa; y los de esos subditos ó ciudadanos que murieren en los territorios de la otra parte, serán enterrados en los cementerios publicos ó en los lugares sennalados para ese objeto, con debido decoro y respeto.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la Republica del Paraguay, tendrán la libertad de ejercer privadamente, y en sus propias casas, ó en las casas ú oficinas de los Cónsules, ó Vice-Cónsules de los Estados del Zollverein, los ritos, oficios y culto de su religion, y de reunirse en ellas con ese objeto sin ser impedidos ó molestados.

Articulo 16.

El presente tratado sera valedero hasta el dia treinta y uno de Diciember de mil ocho cientos sesenta y cinco, y si un anno antes de la espiracion de este termino, ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra parte por una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar el efecto de dicho tratado, continuara este tratado por un anno mas.

El Gobierno Paraguayo podra dirigir á Su Majestad el Rey de Prusia ó á su representante en la Republica la declaracion oficial acordada en este articulo.

Articulo 17.

El presente tratádo será ratificado por los Gobiernos de los Estados del Zollverein á los ocho meses, y por Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay á los doce dias de su fecha, y las ratificaciones serán cangeadas en esta Capital dentro del termino de diez y ocho meses de la misma fecha, ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Asuncion al primer dia del mes de Agosto del anno del Sennor de mil ochocientos sesenta.

(firm.) ***Francisco Sanchez.***

(L. S.)

(firm.) ***Friedrich von Gülich.***

(L. S.)

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 2. Mai 1862.

Gemeiner Bescheid Herzoglichen Obergerichts: das hinsichtlich der Notare bestehende Verbot der Advocatur und Procuratur in solchen Rechtsangelegenheiten, in welchen sie als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig gewesen sind, betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 12. April 1862.

Vom Herzoglichen Staats-Ministerium beauftragt, erlassen wir über das in Beziehung auf die Notare bestehende Verbot der Advocatur und Procuratur in solchen Rechtsangelegenheiten, in welchen dieselben als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig gewesen sind, nachstehenden Gemeinen Bescheid.

Sowie der Notar in processualischen Angelegenheiten, in welchen er einem der Betheiligten als Advocat bedient ist oder bedient gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen darf, ebenso wenig kann er in Angelegenheiten, in welchen er sein Notariatsamt ausgeübt hat, für einen der Betheiligten später als Advocat oder Procurator auftreten.

Bei Aufnahme und Beurkundung zweiseitiger Rechtsgeschäfte handeln die Notare in Folge von den Betheiligten dazu geschehener Aufforderung. Sie sind jeglichem Theile zugleich und mit gleichem Interesse zu dienen verpflichtet, und kann daher nicht als zulässig angesehen werden, wenn Notare in Rechtsstreitigkeiten, welche nach

der Zeit über die von ihnen aufgenommenen Geschäfte entstehen, unter Hintansetzung der ihnen hinsichtlich des einen und des andern Betheiligten gleichmäßig obliegenden Pflichten, die eine Partei verlassend, zu der Gegenpartei übertreten.

Aber auch bei einseitigen Rechtsgeschäften z. B. Testamenten ist nothwendig, daß der Notar, welcher die Aufnahme und Beurkundung verrichtet hat, seine unparteiische Stellung und folglich Glaubwürdigkeit sich bewahrt, so daß er in desfalls entstandenen Streitigkeiten den einen oder andern Betheiligten processualisch zu vertreten, behindert und unfähig ist.

Ob Notare als processualische Beistände oder Vertreter, die aufgenommenen Rechtsgeschäfte aufrecht halten oder anfechten wollen, vermag einen Unterschied nicht zu begründen, da, wird die Rechtsgültigkeit des Notariatsgeschäftes in Frage gestellt, die Versuchung nahe liegt, behuf der Rechtsverfolgung und Rechtsvertheidigung unlautere Mittel in Anwendung zu bringen, außerdem in der Regel beide Theile die entgegengesetzten Ansprüche durch ihrer Ansicht entsprechende Auslegung des Rechtsactes nachzuweisen bestrebt sind, und erst das den Streit erledigende Enderkenntniß feststellen wird und kann, von welcher Partei der Rechtsact angefochten, von welcher er vertheidigt worden war.

Die unverkennbaren Nachtheile, welche zu besorgen sind, wenn Notare in Angelegenheiten, in denen sie als solche ihr Amt geübt haben, der Advocatur oder Procuratur sich unterziehen, haben das Edict Kaisers Carl V. d. d. Augsburg, den 3. August 1548 veranlaßt, welches allen und jeden Notarien gebietet:

> „forthin sich ihres Amtes zu halten und in Sachen, darin sie als Notarien gebraucht, sich Sollicitirens; (d. h. der advocatorischen Thätigkeit, des

Postulirens) Procurirens, und dergleichen gänzlich und allerdings (bei namhafter Poen) zu entschlagen."

Diese Bestimmungen des allgemeinen, nicht lediglich auf advocatorische und procuratorische Praxis bei den Kreisgerichten eingeschränkten Edictes sind in die Reichscammer-Gerichts-Ordnung von 1555, Th. 1, tit. 39, §. 2, in das Concept der im Jahre 1613 erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung, Th. 1, tit. 52, §. 3 übergegangen, in den hiesigen Landen zufolge

Verordnung vom 15. Januar 1814 № 14, §. 8 und 12, vom 21. April 1814, № 56, §. 9.

fortwährend und weil die Notariatsordnung vom 19. März 1850 widerstreitende Anordnungen nicht enthält, (Notar. O. §. 31.) bis zur neuesten Zeit angewendet.

Sie aufzuheben, sind ausreichende Gründe nicht gefunden und bei der in den hiesigen Landen einstweilen bestehen gebliebenen Verbindung des Advocaten- und Notariatsamtes muss, um Widerstreit zu vermeiden, selbstverständlich das eine Amt innerhalb der Schranken ausgeübt werden, daß den mit dem anderen Amte verknüpften Pflichten kein Abbruch geschieht. (Adv. O. §. 11, Staatsdienst-G. §. 25.)

Daneben wird jedoch unter Hinweisung auf den von der hiesigen Rechtssprechung ständig befolgten Gerichtsgebrauch, ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht mit äußerster Strenge zu verfahren und verfahren worden ist, sondern stets zu erwägen und erwogen worden ist, von welcher Bedeutung die vorgenommenen Notariatshandlungen gewesen, und ob durch die Processführung wegen solcher Angelegenheiten in denen der Advocat oder Anwalt als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig war, für die Verhandlung und Entscheidung der Sache

oder für die Gegenpartei Nachtheile zu besorgen oder nicht sind.

Hierüber nach Beschaffenheit der Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden und also die Zulassung zu versagen oder zu verstatten, ist der richterlichen Beurtheilung anheim gestellt, indem Aufzählung derjenigen Fälle, in denen das als Regel bestehende Verbot befolgt werden müsse oder ausnahmsweise von demselben abgegangen werden könne, unthunlich erscheint.

Sämmtliche Gerichte und Notare werden behuf ihrer Nachachtung auf oberwähnten Sinn der gesetzlichen Vorschriften hiedurch aufmerksam gemacht.

Wolfenbüttel, am 12. April 1862.

Herzogliches Ober-Gericht.

Breymann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 8. Mai 1862.

Verordnung, die Verlegung der bisher dem Gemeindebezirke Lamme zugehörig gewesenen, bei der Separation der dortigen Feldmark der Kirche daselbst und den Reihehöfen sub Nro. ass. 34, 15, 17, 11 und 1 zu Lehndorf zugefallenen, auf der Lammer Separationskarte sub № 227 bis 232 verzeichneten Grundstücke an den Gemeindebezirk Lehndorf betreffend.
d. d. Braunschweig, den 26. April 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Wir verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeindeordnung, unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und Grundbesitzer wie folgt:

Die auf der Separationskarte von Lamme sub № 227 bis 232 verzeichneten, bisher dem dortigen Gemeindebezirke zugehörig gewesenen, im s. g. Füllekampe belegenen Grundstücke zu insgesammt 26 Morgen 94 Quadrat-Ruthen, von denen bei Ausführung der Specialseparation der Lammer Feldmark

der Ackerplan № 227 zu 14 Morgen 47 Quadrat-Ruthen der Kirche zu Lamme,

der Ackerplan № 228 zu 3 Morgen 98 Quadrat-Ruthen dem Kothhofe sub Nro. ass. 34 zu Lehndorf,

der Ackerplan № 229 zu 3 Morgen 49 Quadrat-Ruthen dem Kothhofe sub Nro. ass. 15 zu Lehndorf,
der Ackerplan № 230 zu 1 Morgen 53 Quadrat-Ruthen dem Kothhofe sub Nro. ass. 17 daselbst,
der Ackerplan № 231 zu 103 Quadrat-Ruthen dem Kothhofe sub Nro. ass. 11 daselbst,
der Ackerplan № 232 zu 2 Morgen 104 Quadrat-Ruthen dem Ackerhofe sub Nro. ass. 1 daselbst,

zugefallen ist, werden hiermit dem Gemeindebezirke von Lehndorf beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. April 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 19. Mai 1862.

Privilegium für den Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopf zu Berlin.
d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopf zu Berlin mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 28. v. Mts., № 3885, ein Patent auf die alleinige Anwendung und Verwerthung einer von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten calorischen Maschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 6. Mai 1862.

(.L S.) (gez.) A. Eulemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 19. Mai 1862.

Privilegium für den Bäckermeister Heinrich Rotbohm zu Holzminden.
d. d. Braunschweig, den 6. Mai 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Bäckermeister Heinrich Rotbohm zu Holzminden mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 28. v. Mts., № 3886, ein Patent auf die ausschließliche Anwendung und Verwerthung der von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten selbstthätigen Bremsvorrichtung für Fuhrwerke für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 6. Mai 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 19. Mai 1862.

Gesetz, die Abänderung und Ergänzung des §. 25 des Gesetzes vom 30. November 1851, № 52, über die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend.
d. d. Braunschweig, den 10. Mai 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. zc.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Das im §. 25 des Gesetzes vom 30. November 1851, № 52, über die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden für die Vocation und Wahl der Prediger durch den Kirchenvorstand vorgeschriebene Verfahren wird durch die nachfolgende Bestimmung abgeändert und ergänzt:

Bei der Wahl oder Vocation des Predigers durch den Kirchenvorstand und bei den, eine solche Wahl oder Vocation vorbereitenden Verhandlungen soll dem sonst im Kirchenvorstande den Vorsitz führenden Geistlichen kein Stimmrecht und keine Mitwirkung zustehen; an die Stelle desselben tritt vielmehr ein nach §. 42 des vorerwähnten Gesetzes von den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu wählender Vorsitzender.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunschweig, den 6. Juni 1862.

Regulativ, die Benutzung von Schrotmühlen Seitens der Brennerei- und Brauereibesitzer in Braunschweig betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. Mai 1862.

Hinsichtlich der Benutzung derjenigen Schrotmühlen, welche die Brennerei- und Brauerei-Besitzer zu Braunschweig auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 6. Februar d. J., die Befugniß zum Betriebe von Mahlmühlen betreffend, zum Zwecke der Bereitung ihres Brennschrot- resp. Braumalzschrot-Bedarfs anlegen, werden bis auf Weiteres folgende Controle-Maßregeln angeordnet:

§ 1.

Wer eine Schrotmühle der fraglichen Art anzulegen beabsichtigt, hat zuvor die Erlaubniß des Herzoglichen Haupt-Steueramts hieselbst einzuholen und dabei zugleich über die Einrichtung der Mühle und über die Gebäude, in welchen die Mühle eingerichtet werden soll, desgleichen über die damit etwa zusammenhängenden Localitäten eine kurze, durch Zeichnungen resp. Situationspläne verdeutlichte und durch eigenhändige Unterschrift vollzogene Beschreibung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§. 2.

Zur Aufstellung der Schrotmühle und des zu derselben gehörenden großen Rumpfs darf nur ein durch Thüren verschließbarer besonderer Raum benutzt werden, der im Sinne der §§. 23 bis 38 des Gesetzes vom 21. December 1841, die städtischen indirecten Abgaben betreffend, als Mühle zu betrachten ist.

§. 3.

Zur Aufnahme der zu verschrotenden Körner ist über der Mühle ein aus gefalzten Brettern gefertigter, zum Verschluß eingerichteter Rumpf aufzustellen, der mindestens so viel Getreide resp. Malz zu fassen vermag, als zu einer Einmaischung erforderlich ist und der ferner mit seiner trichterförmigen Bodenöffnung in den kleinern über den Mühlensteinen stehenden Rumpf eingelassen sein muß und diesem die zu verschrotenden Körner zuführt.

Das gangbare Zeug und das Rumpfzeug der Mühle ist mit einem aus gefalzten Brettern gefertigten gleichfalls verschließbaren Verschlage zu umgeben oder anderweit verschlußfähig einzurichten. Endlich ist eine Vorrichtung zu treffen, mit deren Hülfe es möglich wird, auch das Getriebe der Mühle durch Anlegung eines Verschlusses außer Gebrauch zu setzen.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen sind nach Anleitung des Bezirks-Ober-Steuer-Controleurs zu beschaffen, dessen Anordnungen wegen der verschlußfähigen Einrichtung des amtlichen Verschlusses und der Controle der Mühle überhaupt Folge zu geben ist.

§. 5.

Die Benutzung der Mühle bleibt lediglich auf die

Tagesstunden beschränkt und darf nur in besondern Bedürfnißfällen, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Herzoglichen Haupt-Steueramts und unter den von diesem dann besonders anzuordnenden Controle-Vorschriften während der Nacht stattfinden. Als Tageszeit ist in dieser Hinsicht in den Monaten April bis incl. August die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends und in den übrigen Monaten die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verstehen.

§. 6.

Auf der fraglichen Mühle darf nur Brennschrot resp. Braumalzschrot und solches auch nur für den eigenen Brennerei- resp. Brauerei-Bedarf verschroten werden.

§. 7.

Das zur Brennschrotbereitung bestimmte Getreide ist schon in den Körnern zu mindestens $1/_{16}$ seines Gewichts mit Malz zu vermischen und ist diese Mischung auf Verlangen in Gegenwart eines Steuerbeamten vorzunehmen.

§. 8.

Die zum Verschroten bestimmte Getreide- resp. Malzpost (§. 7) ist von dem Gewerbetreibenden jedesmal auf dem hiesigen Herzoglichen Haupt-Steueramte im Mahlaccise-Comtoir nach Himtenzahl, Gattung und Gewicht schriftlich zu declariren. Das zur Braumalzschrotbereitung bestimmte Malz ist nach dem Brutto-Gewichte, das zur Brennschrotbereitung bestimmte Getreide aber nach dem Netto-Gewichte anzumelden, und ist dabei zugleich die Zeit anzugeben, wann die declarirte Post in den großen Rumpf geschüttet und verschroten werden soll (cfr. Anlage A.) Die Anmeldung muß, wenn Vor- Anlage A.

mittags geschroten werden soll, spätestens Nachmittags des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags geschroten werden soll, Vormittags vor 11 Uhr — in beiden Fällen aber während der Dienststunden des Herzoglichen Haupt-Steueramts — erfolgen.

§. 9.

Anlage B.

Auf Grund der vorerwähnten Anmeldung erhält der Declarant von dem Beamten im Mahlaccise-Comtoir einen Mahlschein, dessen Gültigkeitsfrist nach der durch Probemahlen zu ermittelnden Leistungsfähigkeit der Mühle bemessen werden wird und durch den der Gewerbetreibende legitimirt wird, die zum Verschroten declarirte Getreide- oder Malzpost in die Mühle (§. 2) zu schaffen und dort neben dem großen Rumpfe aufzustellen. Der Mahlschein ist bis zum Abschroten der Post an einem, ein für alle Mal bestimmten Orte der Mühle aufzubewahren.

§. 10.

Der mit der Beaufsichtigung der Mühle beauftragte Steuerbeamte wird sich in der Regel zu der Zeit, zu der die Beschüttung des Rumpfes angemeldet ist, in der Mühle einfinden und es muß dann sofort mit der amtlichen Verwägung der declarirten Getreide- resp. Malzpost vorgeschritten werden. Sollte der Beamte nicht rechtzeitig in der Mühle eintreffen, so ist dessen Ankunft abzuwarten event. ist von dem Ausbleiben desselben auf dem Büreau des Bezirks-Ober-Controleurs Anzeige zu machen.

§. 11.

Dem Steuerbeamten liegt es ob, die Revision resp. Verwägung der zum Verschroten bestimmten Getreide- resp. Malzmengen auf Grund des im §. 9 gedachten

Mahlscheines vorzunehmen. Zu dem Ende hat der Gewerbetreibende eine richtige Waage mit einer hinlänglichen Anzahl geaichter Gewichtstücke in der Mühle bereit zu halten und Sorge zu tragen, daß die bei dem Revisions- und Verwägungsgeschäfte erforderliche Hülfe von seinem Dienstpersonale willfährig geleistet wird.

Jede Braumalzpost wird brutto verwogen und ist von diesem Gewichte nur der Abgang in den Staub und der Verlust wegen des Verdunstens beim Vermahlen in Absatz zu bringen.

Das zur Brennschrotbereitung declarirte Getreide wird gleichfalls brutto verwogen und wird zur Feststellung des Netto-Eingewichts von dem ermittelten Brutto-Gewichte die Tara nach specieller Verwägung der benutzten leeren Säcke in Absatz gebracht. Außerdem wird zur Feststellung des Netto-Ausgewichts der Abgang in den Staub und der Verlust wegen des Verdunstens beim Vermahlen nach Maßgabe der allgemeinen Mühlenordnung berechnet und von dem Netto-Eingewichte abgesetzt.

Ueber jede Verwägung einer Getreide- resp. Malzpost wird von dem revidirenden Steuerbeamten ein Waageschein ausgefertigt.

§. 12.

Nach geschehener Verwägung der declarirten Getreide- resp. Malzpost ist solche sofort und auf einmal auf den großen Rumpf der Mühle zu schütten, welcher deshalb die §. 3 bestimmte Größe haben und mit einem genau schließenden Deckel mit angeschrobenen Hespen und Anwurf versehen sein muß. Der fragliche Rumpfdeckel wird nach dem Einschütten der Getreide- resp. Malzpost durch den gegenwärtigen Steuerbeamten hiernächst vermittelst einer Plombe verschlossen und kann nach Beendigung dieser Procedur das Verschroten der Post, ohne daß ein Steuer-

beamter dabei gegenwärtig bleibt, vorgenommen, muß jedoch in der declarirten Zeit ausgeführt werden.

§. 13.

Das Rumpfzeug und das gangbare Zeug, welchem die §. 3 gedachte verschlußfähige Einrichtung zu geben ist, wird außerdem regelmäßig unter Plombenverschluß gehalten, die Abnahme dieses Verschlusses soll jedoch auf Antrag des Gewerbetreibenden dann beschafft werden, wenn irgend eine Störung im Betriebe eintritt, oder das Schärfen der Steine erforderlich wird.

Der amtliche Verschluß des Getriebes der Mühle wird der Regel nach nur bei längerm Stillstande derselben eintreten, kann jedoch durch den Bezirks-Ober-Controleur auch für jede andere Zeit, die zu einem Betriebe nicht angemeldet ist, angeordnet werden.

§. 14.

Anlage C. In der Mühle wird ein Mühlenwaageregister, das zugleich als Revisionsbuch dient, gehalten, in welches jede stattgehabte Verwägung einer declarirten Getreide- resp. Malzpost und jede sonstige Revision der Mühle mit demjenigen, was dabei zu bemerken gewesen ist, von den betreffenden Beamten nach der Zeitfolge eingetragen wird. Dieses Register muß an einem bestimmten Orte in der Mühle aufbewahrt werden und ist der Mühlenbesitzer dafür verantwortlich, daß dasselbe stets unbeschädigt vorhanden ist.

§. 15.

Der Ort, an dem das fertige Schrot in der Bren-

nerei resp. Brauerei aufbewahrt werden soll, ist gleich beim Beginne des Betriebes der Mühle dem Herzoglichen Haupt-Steueramte schriftlich anzuzeigen und darf willkührlich nicht geändert werden.

§. 16.

Ist eine declarirte Getreide- oder Malzpost abgeschroten, so ist der in der Mühle befindliche Mahlschein von dem Gewerbtreibenden sofort einzureißen und in das Revisionsbuch zu legen, das fertige Schrot ist dagegen sogleich aus der Mühle zu entfernen und, gehörig gesackt, an demjenigen Orte aufzustellen, der nach §. 15 zur Aufbewahrung desselben dem Herzoglichen Haupt-Steueramte angemeldet ist.

§. 17.

In den Brennereibetriebsplänen ist der Verbrauch an Brennschrot zu den Einmaischungen und zum Einbrennen der Hefengefäße stets genau nach Pfunden anzugeben und wird von dem revidirenden Steuerbeamten unter Anleitung des Bezirks-Ober-Controleurs auf Grund dieser Angaben und auf Grund des Mühlenwaageregisters für die Brennerei eine Abrechnung über den Zu- und Abgang an Brennschrot geführt werden, die monatlich abzuschließen und deren Richtigkeit vom Brennereibesitzer anzuerkennen ist. Der revidirende Steuerbeamte ist berechtigt, zur Prüfung der vorerwähnten Abrechnung eine Nachverwägung der Schrotbestände vorzunehmen. Findet sich dabei mehr Brennschrot vor, als vorhanden sein darf, so ist dieses Plus auf der Abrechnung in Zugang zu bringen, findet sich dagegen weniger Brennschrot vor, so ist

für das ermittelte Minus die Thoraccise für Viehschrot zu erlegen. In beiden Fällen ist jedoch den Umständen nach eine nähere Untersuchung über die gefundene Differenz und event. ein Strafverfahren wegen Accise-Contravention resp. wegen unrichtiger Declaration des Brennereibetriebes einzuleiten.

Eine gleiche Abrechnung und Revision findet auch hinsichtlich des Braumalzschrots Statt. Der Abgang an Braumalzschrot wird jedoch hierbei nach dem Steuerbuche des Brauereibesitzers, oder — insofern er hinsichtlich der Brausteuer fixirt sein sollte, nach dem von demselben zu führenden Betriebsregister — festgestellt und wird der Brauereibesitzer wegen etwaiger Differenzen nach Maßgabe des Braumalzsteuer-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 18.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzsteuer sind die controlirenden Steuerbeamten zwar an sich schon berechtigt, bei jeder in der Brennerei oder Brauerei vorgenommenen Gewerbshandlung, also auch beim Einmaischen und beim Einbrennen der Hefengefäße, gegenwärtig zu sein, indessen wird ausdrücklich bestimmt, daß zur bessern Controle darüber, daß das auf der betreffenden Mühle gefertigte Brenn- resp. Braumalzschrot auch wirklich nur zum eigenen Brennerei- resp. Brauerei-Betriebe verwandt wird, den gedachten Steuerbeamten unbenommen sei, bei Ueberwachung des Maischprocesses ꝛc. jeder Zeit auch eine Nachverwägung des zur Verwendung kommenden Brenn- resp. Braumalzschrots vorzunehmen.

§. 19.

Von der im §. 1 erwähnten, in doppelter Ausfertigung einzureichenden, durch den Bezirks-Ober-Controleur zu prüfenden Beschreibung der Mühlenlocalitäten 2c. ist das eine Exemplar bei dem Herzoglichen Haupt-Steuer-Amte, das andere aber in der Mühle bei dem Waageregister aufzubewahren. Etwaige Abänderungen sind vor ihrer Ausführung dem Herzoglichen Haupt-Steueramte schriftlich anzuzeigen.

§. 20.

In den Räumen der Mühle selbst (§. 2) darf nur das durch Mahlschein legitimirte Getreide und Malz bis zur vollendeten Abschrotung aufbewahrt werden. In den übrigen Räumen des Gebäudes, in dem sich die Mühle befindet, können die bisher etwa zur Malzbereitung benutzten Räume und Vorrichtungen, als: Malzstein, Malzkeller, Malzboden und Malzdarre auch ferner zu gleichem Zwecke gebraucht werden, das im Bestande befindliche Brennschrot resp. Braumalzschrot darf sich jedoch nur an dem im §. 15 gedachten Orte befinden und darf außerdem weder Mahlwerk noch rohes Getreide irgend einer Art in diesen Localitäten, welche in dieser Hinsicht als zur Brennerei oder Brauerei gehörig resp. als Mühlenräume im Sinne des Gesetzes über die städtischen indirecten Abgaben zu betrachten sind, aufbewahrt werden.

Findet sich den vorstehenden Bestimmungen entgegen, in der Mühle, oder in den sonstigen Räumen des Brennerei- resp. Brauerei- und Mühlengebäudes nicht legitimirtes Getreide, Malz oder Mahlwerk vor, so wird das-

selbe als Gegenstand einer Accise- resp. Braumalz-Defraude betrachtet, und kommen, insofern nicht der §. 35 des Braumalzsteuer-Gesetzes vom 21. December 1841 Anwendung findet, die Strafbestimmungen des Gesetzes über die städtischen indirecten Abgaben, namentlich die §§. 29 2c. zur Anwendung.

§. 21.

Sollten in einzelnen Fällen die betreffenden Localitäten Abweichungen von den obigen Anordnungen resp. besondere Bestimmungen erforderlich machen, so werden solche in jedem einzelnen Falle den betreffenden Gewerbetreibenden schriftlich bekannt gemacht werden und sind dann diese Bestimmungen ebenso anzusehen, als ob sie durch dieses Regulativ publicirt wären.

§. 22.

In Betreff der in Brauereien seit einiger Zeit mit unserer Erlaubniß eingeführten Quetschmaschinen zum Zerquetschen des Braumalzes bleibt es bis auf Weiteres bei den bisher getroffenen Anordnungen.

§. 23.

Die Verletzung des angelegten amtlichen Verschlusses, so wie jede Uebertretung der in diesem Regulative angeordneten oder der sonst etwa noch anzuordnenden Controlemaßregeln und zu treffenden Bestimmungen wird — sofern nicht die Defraudestrafe oder eine andere Strafe verwirkt ist, — mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 ℛ︀ geahndet und wird im Uebrigen auf den §. 15 des im

Eingange erwähnten Gesetzes vom 6. Februar d. J., so wie auf §. 64 des Gesetzes über die städtischen indirecten Abgaben Bezug genommen.

Braunschweig, den 14. Mai 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

v. Heinemann.

Anlage **A.**

Declaration.

Ich declarire zum Vermahlen auf meiner eigenen Mühle

70 Himpten Branntweinmalz zu netto 3360 ℔.

Mit dem Vermahlen dieser Post soll am 6. dieses Monats Morgens 6 Uhr begonnen werden und werde ich solche daher von dieser Zeit ab zur Verwägung in meiner Mühle bereit halten.

Braunschweig, den N. März 1862.

N. N.

Anlage **B.**

№ 1.

Mahl-Schein.

Gültig zum 6. März 1862 von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr.

Herr N. N. hat declarirt in seiner -schrot-Mühle zu vermahlen

. . Himten Biermalz . . . ℔ brutto
70 Himten Branntweinmalz 3360 ℔ netto

Braunschweig, den ten 1862.
Nachmittags 4 Uhr.

Herzogl. Haupt-Steuer-Amt.
N. N.

Anlage C.

Herzogliches Haupt-Steuer-Amt Braunschweig.

Mühlen-Waage-Register

für die

Schrot-Mühle des N. N. . . . zu N. . . .

für das Jahr . . . .

2

Laufende №.	Datum der Eintragung.	Zeit der Eintragung		№ des Mahlscheins.	Declarirtes Malz.		Vorgefundenes Malz		
		Vormittags.	Nachmittags.		Hpt.	netto ℔	in Säcken	Hpt.	brutto ℔

Das Gewicht der leeren Säcke ist ermittelt zu ℔	Das netto Eingewicht der Post beträgt daher ℔	Das netto Ausgewicht berechnet sich somit nach Absatz für den Staub auf ℔	Sonstige Revisionsbemerkungen in Betreff des Verschlusses der Mühle ꝛc.

Gesetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 7. Juni 1862.

Verordnung, die Verlegung der zu Anbauplätzen verkauften vormaligen Gärten des Stiftes Königslutter № 24, 25 und 26 am s. g. Glockencampe von dem Gemeindebezirke Stift Königslutter zu dem Gemeindebezirke von Oberlutter betreffend.
d. d. Braunschweig, den 31. Mai 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 10 der Landgemeinde=Ordnung, unter Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Das Areal der bisher im Eigenthume des Stiftsamtes Königslutter befindlich gewesenen, jetzt in Parcellen als Anbauplätze an verschiedene Einwohner zu Oberlutter verkauften Gärten № 24, 25 und 26 am s. g. Glockencampe zu überhaupt 109 □.=Ruthen 70 □.=Fuß wird von dem Gemeindebezirke Stift Königslutter getrennt und dem Gemeindebezirke von Oberlutter hiermit beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 31. Mai 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Campe. W. Schulz. von Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 3. Juli 1862.

Privilegium für den Landes-Oeconomie-Conducteur Schott zu Seesen.
d. d. Gandersheim, den 18. Juni 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Gandersheim

fügt hiemit zu wissen:

Demnach durch Rescript des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. d. Mts. № 5199 dem Landes-Oeconomie-Conducteur Emil Schott zu Seesen auf die alleinige Anwendung eines von ihm erfundenen durch Beschreibung nachgewiesenen neuen Verfahrens zur Darstellung des Blanc fix (Permanentweiß) aus Schwerspath ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren, — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Erfindung dadurch zu beschränken, — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis=Directions=Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Gandersheim, den 18. Juni 1862.

(L. S.) Lerche.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 3. Juli 1862.

Gesetz, die Aufhebung der Untrennbarkeit der den Reihehäusern der Stadt Braunschweig bei Theilung der Gemeinheitsgrundstücke zugefallenen Abfindungen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 21. Juni 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Wir erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung nachstehendes Gesetz:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 21 der Verordnung vom 26. März 1823 — die Theilung der Gemeinheiten betreffend —, vermöge welcher die bei der Theilung eines städtischen Gesammt-Eigenthums den einzelnen Bürgerhäusern beigelegten Antheile nur mit landesherrlicher Genehmigung, im Wege der Dispensation, von diesen Bürgerhäusern getrennt werden können, wird für den Bezirk der Stadt Braunschweig dergestalt aufgehoben, daß zwar diese Theilungsabfindungen bis zu erfolgter Trennung von den Reihehäusern Zubehörungen derselben bleiben, zu einer Abtrennung aber, mag solche durch Verkauf oder auf andere Weise geschehen, die landesherrliche Genehmigung nicht weiter erforderlich sein soll.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 5. Juli 1862.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums: die Zulassung der „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft" zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 25. Juni 1862.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1835, die Versicherungen bei auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften betreffend, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft" die Erlaubniß zum Betriebe von Feuerversicherungsgeschäften in hiesiger Stadt ertheilt worden ist.

Braunschweig, am 25. Juni 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 24. Juli 1862.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsministeriums: den Bezug von Viehsalz betreffend.
d. d. Braunschweig, den 12. Juli 1862.

Um den Landwirthen und sonstigen Viehbesitzern bei dem Bezuge von Viehsalz eine weitere Erleichterung zu gewähren, soll versuchsweise von der im §. 3 des Regulativs vom 3. März 1858, die Ueberlassung von Salz zur Viehfütterung betreffend, vorgeschriebenen Anmeldung des Viehbestandes beim Ankaufe von Viehsalz Abstand genommen und in der Regel an jeden, welcher Viehsalz zum Zwecke der Viehfütterung verlangt, solches von den betreffenden Salzniederlagen in der verlangten Menge (jedoch nur in Quantitäten von 50 Pfund, oder solchen größeren Quantitäten, welche mit 25 Pfund theilbar sind) verabfolgt werden, insoweit der Vorrath reicht.

Der Käufer hat jedoch seinen Namen und Wohnort, oder wenn er für andere Personen kauft oder das angekaufte Salz mit anderen Personen theilen will, deren Namen und Wohnort anzugeben, welche in den Verkaufs-Registern mit der für jeden Einzelnen bestimmten Menge und dem Namen des Entnehmers zu vermerken sind. Wird für Personen, welche notorisch Vieh nicht besitzen, Viehsalz verlangt, so ist der Verkauf zu versagen In Fällen dagegen, wo in dieser Beziehung nur Zweifel be-

stehen, oder aus der unverhältnißmäßig großen Menge Viehsalz, welche verlangt wird, der Verdacht einer beabsichtigten gesetzwidrigen Verwendung hervorgeht, ist das verlangte Salz zwar zu verabfolgen, dem Bezirks-Obercontroleur aber von dem Bezuge sofort Nachricht zu geben.

Die §§. 3, (mit Ausnahme der Schlußbestimmung) 4, 5 und 7 des oben bezeichneten Regulativs vom 3. März 1858 sind bis auf Weiteres aufgehoben, wogegen es bei den übrigen Bestimmungen des Regulativs — namentlich rücksichtlich der Verwendung des Viehsalzes und der Controle darüber — sein Bewenden behält.

Braunschweig, den 12. Juli 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 29. Juli 1862.

Verordnung: die Beilegung des dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörigen, zwischen Lamme und Watenbüttel belegenen s. g. Rodelandes zu dem Gemeindebezirke Watenbüttel betreffend.
d. d. Braunschweig, den 14. Juli 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

verordnen, unter Zustimmung der Betheiligten, was folgt:

Das dem Waisenhause B. M. V. hieselbst zugehörige, zwischen Lamme und Watenbüttel belegene s. g. Rodeland zu 119 Morgen 97 Quadratruthen wird dem Gemeindebezirke Watenbüttel beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 14. Juli 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 14. August 1862.

Gesetz, die Vereinigung der Drömlings-Grundstücke von Parsau, Tiddische, Hoitlingen und Brackstedt mit den Bezirken dieser Gemeinden betr.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

erlassen in Gemäßheit des §. 9 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850, mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1.

Der Parsauer Drömling wird dem Gemeindebezirke von Parsau, der Tiddischer Drömling dem Gemeindebezirke von Tiddische, der Hoitlinger Drömling dem Gemeindebezirke von Hoitlingen und der Brackstedter Drömling dem Gemeindebezirke von Brackstedt hiemit beigelegt.

§. 2.

Zu der Unterhaltung der von Parsau, Tiddische, Hoitlingen und Brackstedt über die Rühensche Feldmark nach den genannten Drömlingen führenden Wege haben die Eigenthümer dieser Drömlinge nach Maßgabe der in

der Rühenschen Gemeinheitstheilungssache zum Protocolle vom 26. October 1801 getroffenen Uebereinkunft beizutragen.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. August 1862.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 28. August 1862.

Privilegium für den Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin.
d. d. Braunschweig, den 31. Juli 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 25. d. Mts., № 6817, ein Patent auf das von ihm erfundene und durch Beschreibung erläuterte Sprengpulver für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch beigesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 31. Juli 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 28. August 1862.

Privilegium für die Fabrikanten Gärtner, Theyson & Ede zu Hannover.
d. d. Braunschweig, den 31. Juli 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach den Fabrikanten Gärtner, Theyson & Ede zu Hannover mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts., № 6824, ein Patent auf die von Julius de Barry zu Offenbach erfundene und jetzt verbesserte, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Cigarren-Wickelmaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Maschine zu beschränken — gewährt ist, so wird darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch hierneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 31. Juli 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 4. September 1862.

Privilegium für den Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M.
d. d. Braunschweig, den 2. August 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ein Patent auf die alleinige Anfertigung einer von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Maschine zum Schälen von Getreide für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren mittelst höchsten Rescripts vom 24. Juli d. J. № 6819 verliehen worden ist, ohne jedoch Jemand in der Anfertigung und Anwendung bereits bekannter Theile jener Erfindung zu beschränken, so wird die gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen wird dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 2. August 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 40.

Braunschweig, den 4. September 1862.

Privilegium für Charles Rey zu Paris.
d. d. Braunschweig, den 6. August 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Charles Rey zu Paris durch Rescript Herzoglichen Staats-Ministerii vom 29. Juli d. J. № 6982 ein Patent auf die alleinige Anfertigung einer von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Maschine zum Ausbreiten von Pflanzenblättern und Blättertheilen für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren verliehen worden ist, ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beschränken, so wird gegenwärtiges Privilegium darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dasselbe mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 6. August 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 41.

Braunschweig, den 4. September 1862.

Privilegium für den Ingenieur Edward Lindner zu New-York.
d. d. Braunschweig, den 12. August 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach mittelst Rescripts Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 25. v. Mts., № 6818, dem Ingenieur Edward Lindner zu New-York ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung einer von ihm erfundenen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Verbesserung an Gewehren und Geschützen, welche am Stoß geladen werden, ohne jedoch Jemand in der Anwendung und Anfertigung bekannter Theile der Erfindung zu beschränken, innerhalb des Herzogthums auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden ist, so wird gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 12. August 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 42.

Braunschweig, den 4. September 1862.

Privilegium für den Dr. A. Seyferth und Ingenieur W. Clauß hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 14. August 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

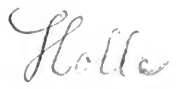
fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Dr. August Seyferth und dem Ingenieur W. Claus von hier durch Rescript Herzoglichen Staats-Ministerii vom 29. Juli d. J. № 6857 für eine von denselben erfundene durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene hydrostatische Schnellwage, ein Patent für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden ist, ohne jedoch Jemand in der Anwendung und Anfertigung bereits bekannter Theile der Erfindung zu beeinträchtigen, so wird gegenwärtiges Privilegium darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dasselbe mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 14. August 1862.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 43.

Braunschweig, den 19. September 1862.

Gesetz: die Organisation der Gemeinde-Verwaltung in der Gemeinde Holtershausen betreffend.
d. d. Braunschweig, den 11. September 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

erlassen mit Zustimmung des Ausschusses der Landes-Versammlung das folgende Gesetz:

§. 1.

Der Gemeinderath in der Gemeinde Holtershausen besteht neben dem Gemeindevorsteher aus drei Mitgliedern.

§. 2.

Diese Mitglieder werden von den nach Maßgabe der Landgemeinde-Ordnung zu bildenden drei Wahlklassen dergestalt gewählt, daß jede Wahlklasse unter Beobachtung der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung die Wahl eines Mitgliedes vorzunehmen hat.

§. 3.

Alle zwei Jahre scheidet ein Mitglied aus. Bei der ersten Wahl und bei einer Neuwahl sämmtlicher Mit-

glieder wird die Reihefolge des Austritts durch das Loos bestimmt.

§. 4.

Der Vorsitzende hat den Gemeinderath, so oft es das Bedürfniß erfordert, oder wenn ein Mitglied darauf anträgt, zu berufen.

§. 5.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Im vollständig versammelten Gemeinderathe entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 6.

Der Gemeindevorsteher wird von sämmtlichen Wahlberechtigten, unter Beobachtung der in den §.§. 22—26, 28 und 29 der Landgemeinde-Ordnung gegebenen Vorschriften, aus zwei vom Gemeinderathe in Vorschlag gebrachten Personen gewählt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. October d. J. in Kraft und soll wegen Vornahme der ersten Wahlen im Verwaltungswege Verfügung erlassen werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. September 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 44.

Braunschweig, den 4. October 1862.

Privilegium für den Inspector Lange auf der Zuckerfabrik am Trendelbusche bei Helmstedt.
d. d. Braunschweig, den 5. September 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Inspector A. Lange auf der Zuckerfabrik am Trendelbusche bei Helmstedt ein Patent auf einen von ihm erfundenen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Brüdenbeckencondensator für Verdampfapparate in Zuckerfabriken auf die Dauer von fünf Jahren innerhalb des Herzogthums mittelst Höchsten Rescripts vom 1. dies. Mts., № 7960, verliehen worden ist, so wird demselben gegenwärtige Verleihungsurkunde darüber ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 5. Septbr. 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 45.

Braunschweig, den 18. October 1862.

Privilegium für den Maschinentischler Carl Braasche hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 7. October 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Maschinentischler Carl Braasche hieselbst mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 24. v. Mts., № 8812, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne Jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Maschine zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 7. October 1862.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 46.

Braunschweig, den 18. October 1862.

Privilegium für den Mechanikus Georg Friedrich Gustav Adolph Bornhardt hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 10. October 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem hiesigen Mechanikus Georg Friedrich Gustav Adolph Bornhardt mittelst Rescripts des Herzogl. Staats-Ministerii vom 4. d. Mts., № 9140, ein Patent auf die von demselben erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte „Zünd-Electrisirmaschine" für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der Maschine zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die beigefügte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, den 10. Octbr. 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 47.

Braunschweig, den 5. November 1862.

Verordnung, betreffend die Bekanntmachung der mit der Königlich Württembergischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der beiderseitigen Staatsangehörigen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen getroffenen Uebereinkunft.
d. d. Braunschweig, am 27. October 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

Demnach mit der Königlich Württembergischen Regierung ein Uebereinkommen dahin getroffen ist, daß die im Herzogthume Braunschweig und im Königreiche Württemberg gegen die Nachbildung und Verfälschung der besonderen Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder eines Handelshauses erlassenen Strafbestimmungen zum gegenseitigen Schutze der beiderseitigen Staatsangehörigen bis auf Weiteres Anwendung finden sollen, und die nachfolgende Erklärung des Königl. Württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

Gemäß dem Artikel 3 des württembergischen Gesetzes vom 12. Februar 1862, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen, (Regierungsblatt von 1862, Seite 88) steht ausländischen Erzeugern

und Handelsleuten gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entschädigungsklage im Sinne jenes Gesetzes bei den württembergischen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem sie angehören, die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgestellt ist.

Nachdem nunmehr die Königl. Württembergische und die Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Königlich Württembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1862 auch zum Schutze der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Unterthanen im Königreiche Württemberg bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Würtembergischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Stuttgart, den 15. October 1862.

(L. S.) (gez.) Hügel.

gegen eine entsprechende Erklärung Unseres Herzoglichen Staatsministeriums ausgewechselt, auch als Termin für den Beginn der verabredeten Gegenseitigkeit der 1. Januar künftigen Jahres festgestellt ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich Alle, die es angeht, insonderheit die Gerichtsbehörden Unseres Landes, danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 27. October 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 48.

Braunschweig, den 5. November 1862.

Verordnung: die Publication verschiedener nachträglicher Bestimmungen zur Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 betreffend.
d. d. Braunschweig, den 28. October 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach bei dem im Jahre 1861 stattgefundenen Zusammentritte der Weserschifffahrts-Revisions-Commissarien die nachfolgenden, die durch Unsere Verordnung vom 5. Juli 1858 publicirte Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 ergänzenden Bestimmungen verabredet worden sind, als:

zum 2. Absatze des Art. 6.

„Schiffer, welche von der Regierung eines Uferstaats ein Schifferpatent erhalten haben, sind auch zur Führung eines, einem andern Uferstaate angehörigen Schiffes berechtigt, jedoch bedürfen sie der Erlaubniß des letztgedachten Staates."

und an die Stelle des Art. 10.

„Die im §. 5 der Weserschifffahrtsacte vorgeschriebene Bezeichnung der Fahrzeuge ist bei neuen Bezeich-

nungen an beiden Seiten des Hintertheils hellfarbig auf schwarzem Grunde anzubringen."

und denn diese commissarischen Verabredungen die allseitige Genehmigung der Regierungen der Weseruferstaaten erfahren haben, so sind solche in Ausführung zu bringen und haben Alle, die es angeht, sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Gegeben, Braunschweig, den 28. Octbr. 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 49.

Braunschweig, den 7. November 1862.

Ausschreiben des Herzoglichen Consistoriums an die General- und Stadt-Superintendenten, imgleichen den Pastor Primarius zu Lunsen.
d. d. Wolfenbüttel, den 18. October 1862.

Durch Rescript Herzoglichen Staats-Ministerii vom 4. v. Mts. ist angeordnet worden, daß hinfort den Taufscheinen für unehelich geborene, aber durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder wiederum die in Unserm Ausschreiben vom 11. Juni 1836 vorgeschriebene Fassung gegeben werden solle:

„Im Jahre .... am .... wurde geboren und am .... getauft N. N. (Taufname), Sohn (Tochter) des N. N. und der Ehefrau desselben, N. N.“

Sie haben danach die unter Ihrer Aufsicht stehenden Kirchenbuchführer anzuweisen, diese Form wieder in Anwendung zu bringen und den durch Unser Ausschreiben

vom 2. December 1837 angeordneten Beisatz: „nachmaligen“ mithin hinwegzulassen.

Wolfenbüttel, den 18. October 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.

L. Ernesti.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 50.

Braunschweig, den 22. November 1862.

Verordnung: den Erlaß eines Regulativs für das Auctionswesen in der Stadt Braunschweig betreffend.
d. d. Braunschweig, den 24. October 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf Grund der das Auctionswesen in der Stadt Braunschweig betreffenden Verordnungen vom 30. Juni 1768 und vom 14. Mai 1779 erlassen Wir das nachstehende „Regulativ für das Auctionswesen in der Stadt Braunschweig."

§. 1.

Berechtigung zur Abhaltung der Auctionen.

Alle Auctionen beweglicher Gegenstände in der Stadt Braunschweig, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, müssen in der Regel von dem, vom Landesfürsten ernannten Auctions-Commissair abgehalten werden.

§. 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der auctionsmäßige Verkauf der nicht eingelös'ten Leihhauspfänder, welcher nach wie vor durch die Herzogliche Leihhaus-Anstalt selbst geschieht, sowie der auctionsmäßige Verkauf

aller für den Staat oder die Herzogliche Hof-Staatshaltung zu veräußernden Gegenstände, welcher von den betreffenden Behörden vorgenommen werden kann.

§. 3.

Beantragung einer Auction.

Eine jede Privatperson und jede gerichtliche oder sonstige Behörde — mit Ausnahme der in §. 2 genannten Behörden — welche in der Stadt Braunschweig eine Auction beweglicher Gegenstände abhalten lassen will, muß sich deshalb an den Auctions-Commissair wenden und demselben ein Verzeichniß der zu verauctionirenden Sachen, mit möglichst genauer Bezeichnung nach Maß und Gewicht oder sonstiger Beschaffenheit, überreichen, welches der Auctions-Commissair zu revidiren hat und für dessen Richtigkeit er sodann haftet. Nur bei ganz unbedeutenden Verkaufsgegenständen, oder solchen, deren vorherige Aufzeichnung unthunlich ist, kann die Aufstellung des Verzeichnisses unterbleiben; es sind dann aber die zu verkaufenden Gegenstände von dem Auctionator in dem Auctionsprotokolle genau zu beschreiben.

Der Auctionator bekommt für die Revision der überreichten Verzeichnisse für jeden Bogen, nach der Bogen- und Seitenzahl und jede Seite zu mindestens 24 Reihen gerechnet, 2 ℛ, und wenn er die Beschreibung in dem Protokolle machen muß, für jeden Bogen 5 ℛ neben den Auctionsgebühren.

Der Stadt-Magistrat hat zu entscheiden, wenn über die Berechnung dieser Gebühren Streit entsteht.

§. 4.

Legitimationsprüfung des Verkäufers.

Der Auctionator hat sich zu vergewissern, daß der auf die Abhaltung einer Auction Antragende dispositionsfähig, oder, falls derselbe als Vormund oder Curator

handelt, zur Bewerkstelligung des auctionsmäßigen Verkaufs gerichtlich autorisirt ist.

Zu einer weiteren Prüfung der Legitimation des Antragstellers ist zwar der Auctionator in der Regel nicht verpflichtet, derselbe hat jedoch, wenn er den Verdacht hegt, daß der Antragsteller zu dem Verkaufe der Sachen nicht befugt sei, dieserhalb vor dem Verkaufe Erkundigung bei dem betreffenden Gerichte, dem Stadt-Magistrate oder der Herzoglichen Polizei-Direction hieselbst einzuziehen.

§. 5.

Reihenfolge der Auctionen.

Der Auctionator hat bei der Ansetzung der Auctionstermine die Wünsche der Verkäufer thunlichst zu berücksichtigen, die Reihenfolge der Anmeldungen aber möglichst zu beobachten, insofern nicht die Verhältnisse die frühere Abhaltung einer später angemeldeten Auction nothwendig erscheinen lassen, oder der Verkäufer selbst die spätere Abhaltung einer schon früher angemeldeten Auction wünscht. Entstehen hierüber Streitigkeiten, so hat der Stadt-Magistrat zu entscheiden.

§. 6.

Beschränkende Bestimmungen.

Auswärtige dürfen nur mit Genehmigung des Stadt-Magistrats Gegenstände irgend welcher Art zum auctionsmäßigen Verkaufe stellen lassen, und wenn Jemand Kaufmannswaaren oder neue Handwerkerwaaren zum auctionsmäßigen Verkaufe stellen zu lassen beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums erforderlich (§. 96 des Polizei-Straf-Gesetzbuches). In beiden Fällen muß die ertheilte Genehmigung dem Auctionator vor Ansetzung des Auctionstermins nachgewiesen werden.

Innerhalb der Meßzeiten dürfen keine Auctionen abgehalten werden. —

Erfolgt der auctionsmäßige Verkauf im Wege der Execution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer öffentlichen Behörde, so fallen die ebengedachten Beschränkungen weg.

§. 7.

Verkaufs-Lokal.

Dem Verkäufer steht zunächst die Bestimmung darüber zu, ob die Auction in seiner Wohnung abgehalten werden soll, oder nicht. Im letzteren Falle sorgt der Auctionator für ein geeignetes Local und es hat der Verkäufer die dadurch entstehenden Kosten, als Localmiethe, Transportkosten u. s. w. zu erstatten.

§. 8.

Bekanntmachung der Auctionen.

Der Auctionator hat für die gehörige Bekanntmachung der abzuhaltenden Auctionen zu sorgen, der Eigenthümer der zu verkaufenden Sachen aber zu bestimmen, ob dieselbe noch durch andere Blätter, als durch die Braunschweigischen Anzeigen geschehen soll und ob Kataloge gedruckt werden sollen. Die entstehenden Kosten trägt der Verkäufer.

§. 9.

Haften des Auctionators für die Sachen.

Der Auctionator hat für die zum Verkaufe ihm übergebenen Sachen von Zeit der Uebergabe an zu haften. Bleiben die Sachen in dem Verwahrsame des Verkäufers, so muß dieser für deren Sicherheit sorgen und der Auctionator haftet alsdann für dieselben nur während der Abhaltung der Auction.

§. 10.

Verfahren bei den Auctionen.

Der Auctionator ist der Regel nach verpflichtet, jede Auction selbst abzuhalten und kann nur in Nothfällen

durch einen Anderen sich vertreten lassen, für dessen Handlungen er dann aber, wie für seine eigenen haften muß.

Derselbe hat für Aufrechthaltung der Ordnung bei der Abhaltung der Auctionen zu sorgen und jeder Anwesende den Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten.

Zur thunlichsten Verhütung von Streitigkeiten hat derselbe:

1) vor Beginn der Auction die Verkaufsbedingungen, z. B. über die Zeit des Abholens der Sachen und die Entrichtung der Kaufgelder, das Haften für schadhafte Sachen und dergleichen, durch Vorlesung bekannt zu machen,
2) die Gegenstände nach der Reihenfolge, wie solche in den Verzeichnissen aufgeführt sind, zum Verkaufe zu bringen,
3) darauf zu halten, daß die Gebote deutlich und mit klaren Worten abgegeben werden, dem Ausrufer aber zu untersagen, daß er Zeichen und Winke der Bietenden berücksichtige,
4) darauf zu sehen, daß der Zuschlag deutlich und ordnungsmäßig ertheilt werde,
5) ein deutliches und ordentliches Protokoll zu führen, aus welchem der Tag der Auction, der Gegenstand des Verkaufs, der Preis, der Name des Käufers und die erfolgte Bezahlung unzweifelhaft zu ersehen sind.

Entstehen dennoch Streitigkeiten, so hat der Auctionator sich zu bemühen, dieselben zu schlichten, falls er aber dazu nicht im Stande ist, solche dem Stadt-Magistrate zur Entscheidung vorzulegen, die Verfügung über die streitig gewordene Sache aber einstweilen auszusetzen.

§. 11.

Bezahlung der Auctionsgelder.

Die in den Auctionen verkauften Gegenstände dürfen

nicht ohne baare Zahlung verabfolgt werden, widrigenfalls der Auctionator für die Kaufgelder haftet; dieselben sind nach Maßgabe der bekannt gemachten Verkaufsbedingungen abzuholen und zu bezahlen. Geschieht solches nicht, so bleibt dem Auctionator überlassen, ob er das Kaufgeld von dem Käufer ohne Weiteres einziehen, oder auf dessen Gefahr die Sache nochmals zum Verkaufe bringen und nur die Differenz von jenem einfordern lassen will.

Die Einziehung geschieht in dem einen wie in dem anderen Falle auf Kosten des Käufers, durch den städtischen Executor, welchen der Stadt-Magistrat auf Antrag des Auctionators dazu anweis't.

§. 12.

Ausschließung unbekannter oder unsicherer Käufer.

Kauft Jemand, der dem Auctionator unbekannt ist, so kann dieser sofortige Zahlung fordern, oder das Gebot desselben unberücksichtigt lassen.

Ist ein Licitant notorisch zahlungsunfähig, oder hat ein solcher schon in anderen Auctionen Sachen gekauft und nicht abgeholt, so kann der Auctionator denselben von der Licitation ausschließen.

§. 13.

Ablieferung der Auctionsgelder.

Der Auctionator muß dem Verkäufer von den eingegangenen Auctionsgeldern 75% spätestens 8 Tage nach Beendigung der Auction, den Rest aber, nach Abzug der Kosten, binnen 14 Tagen nach Beendigung der Auction abliefern.

Derselbe haftet für den vollen Betrag der nach dem Auctionsprotokolle zu erhebenden Gelder, soweit nicht einzelne Sachen von den Licitanten nicht abgefordert sind und die Kaufgelder nicht haben eingezogen werden können, in welchem Falle aber die Sachen selbst dem Verkäufer zurückzugeben sind. Liefert der Auctionator das Geld

nicht binnen der oben bestimmten Zeit ab, so hat er solches von da an mit 5% zu verzinsen, auch als Ordnungsstrafe 2% des Rückstandes an die hiesige Armencasse zu zahlen.

Die Einziehung der rückständigen Kaufgelder, der Zinsen und der Strafe von dem Auctionator geschieht durch den städtischen Executor auf Anweisung des Stadt-Magistrats, der zu diesem Ende die Auctionsprotokolle einzufordern befugt ist.

Der Verkäufer hat binnen 8 Tagen nach Ablauf des Fälligkeitstermins bei dem Stadt-Magistrate auf Einziehung des Rückstandes anzutragen, im Unterlassungsfalle aber die etwaigen nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen, welche vermieden sein würden, wenn der Stadt-Magistrat durch zeitige Beantragung der Einziehung zur Ausübung der ihm obliegenden Controle und Mitwirkung in den Stand gesetzt worden wäre.

§. 14.

Auctionsgebühren.

Der Auctionator empfängt, neben Erstattung der gehabten Auslagen (§.§. 7 und 8) und der Gebühren für Revision oder Aufstellung der Verzeichnisse (§. 3), für Abhaltung der Auctionen bei allen solchen Gegenständen, deren Verkaufspreis über 100 ℛ︀ℬ beträgt, 1% des Verkaufspreises, bei anderen Gegenständen 8 ₰ vom Thaler, welche Gebühren der Verkäufer zu berichtigen hat und die sofort vom Auctionserlöse in Abzug gebracht werden.

Verlangt der Verkäufer einen Extract aus dem Auctionsprotokolle oder eine Abschrift desselben, so kann sich der Auctionator für jeden Bogen und auch für jeden Extract von geringerem Umfange 4 gr berechnen.

Von den obigen Gebühren hat der Auctionator auch seinen Gehülfen und den Ausrufer zu bezahlen.

§. 15.

Controle.

Der Stadt-Magistrat hat den Auctionator rücksichtlich seiner Dienstführung zu controliren. Der letztere hat jenem zu diesem Ende bis zum 1. und 15. jedes Monats ein Verzeichniß der in der ersten, beziehungsweise zweiten Hälfte des voraufgegangenen Monats abgehaltenen Auction unter Beifügung der Auctionsprotokolle und der Quittungen der Verkäufer über den Empfang der Auctionsgelder einzureichen. Der Stadt-Magistrat revidirt solches Verzeichniß nebst Anlagen, ertheilt dem Auctionator Decharge, wenn Alles in Ordnung ist, hat aber etwaige Ordnungswidrigkeiten streng zu untersuchen und eintretenden Falls deren Ahndung zu veranlassen. —

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 24. October 1862.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz= und Verordnungs=Sammlung.

№ 51.

Braunschweig, den 6. December 1862.

Privilegium für den Pianoforte=Fabrikanten Fr. Zeitter hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 19. November 1862.

Die Herzoglich Braunschweig=Lüneburgische Kreis=Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Pianoforte=Fabrikanten Fr. Zeitter hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats=Ministerii vom 10. d. Mts., № 10238, ein Patent auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, neue Construction der Verstärkungsrippen an den Resonanzböden musicalischer Instrumente für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bekannter Constructionsweisen zu beschränken — gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 19. Novbr. 1862.

(L. S.) (gez.) A. Culemann.



Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 52.

Braunschweig, den 13. December 1862.

Verordnung, die Aufnahme der Privathölzer des Ackermanns Andreas Wagenführ und des Halbspänners Adolph Kahmann zu Runstedt in den Gemeindebezirk Runstedt betreffend.

d. d. Braunschweig, den 1. December 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Betheiligten, wie folgt:

Das einen Waldmorgen große Privatholz des Ackermanns Andreas Wagenführ zu Runstedt und das 154 □Ruthen haltende Privatholz des Halbspänners Adolph Kahmann daselbst, welche Grundstücke in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Runstedter Gemeindeholze am Sitze stehen, werden dem Gemeindebezirke Runstedt beigelegt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1. December 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 53.

Braunschweig, den 17. December 1862.

Gesetz, die Portotaxe betreffend.
d. d. Braunschweig, den 4. December 1862.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da in Folge des Münzgesetzes vom 10. Mai 1857 die Posttaxbestimmungen für den inneren Verkehr des Herzogthums einer Aenderung bedürfen, und es angemessen erscheint, dieselben den im Deutschen Postvereine geltenden Vorschriften so viel als thunlich gleichzustellen, so erlassen Wir mit Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für den Verkehr im Innern des Herzogthums.

Für den Postverkehr mit den zum deutschen Postvereine gehörigen Staaten gilt dasselbe nur insoweit, als nicht Verträge mit diesen Staaten ein Anderes bestimmen.

Art. 2.

Zwischen allen Postorten des Herzogthums soll die Briefposttaxe ohne Rücksicht auf die Entfernung dieselbe sein

Art. 3.

Die Portotaxe für Päckereien und Werthgegenstände wird nach der Entfernung der Postorte von einander, welche ohne Rücksicht auf die von den Posten zurückgelegten Strecken in gerader Richtung zu ermitteln ist, bemessen.

Art. 4.

Die Personengeldtaxe und das Ueberfrachtporto werden nach der mit den Posten zurückzulegenden Meilenzahl entrichtet.

Art. 5.

Für die Gewichtsbestimmung der Postsendungen gilt als Einheit das Pfund zu 500 Grammen. Dasselbe wird nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1857 in dreißig Postlothe mit der Unterabtheilung in Zehntel getheilt.

Art. 6.

Postsendungen innerhalb des Herzogthums an Privatpersonen können frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden.

Die an Herzogliche Behörden von Privatpersonen gerichteten Postsendungen müssen von den Aufgebern frankirt werden. Eine theilweise Frankirung ist unzulässig.

Art. 7.

Gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Kreuzband, gehören bis zum Gewichte von 15 Postlothen einschließlich regelmäßig zur Briefpost. Alle schwereren Sendungen werden als Fahrpostgegenstände behandelt.

Briefpostsendungen.

Art. 8.

Die Taxe eines einfachen, d. i. nicht ein volles Postloth wiegenden Briefes soll einen Groschen betragen.

Für jedes Loth und jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu entrichten.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Lothen ausschließlich ohne Unterschied des Formats der Behandlung als Briefpostsendungen. Schwerere, bis zum Gewichte von 15 Postlothen einschließlich werden dagegen regelmäßig als Fahrpostsendungen, und nur in dem Falle als Briefpostsendungen tarirt, wenn Solches vom Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt ist.

Art. 9.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftmäßig verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für jede 2 Loth das einfache Briefporto erhoben. Probensendungen über 15 Loth einschließlich werden als Fahrpostsendungen behandelt.

Art. 10.

Für Kreuz- oder Streifbandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit der Satz von 3 ₰ bis zum Gewichte von einem Lothe ausschließlich und ferner für je ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben. Kreuzbandsendungen, welche mehr als 15 Loth wiegen, sind unzulässig.

Art. 11.

Für recommandirte Briefe ist zu zahlen:

1) das Briefporto nach dem Gewichte,
2) eine Recommandationsgebühr von 1 Groschen und
3) wenn ein s. g. Retour-Recepisse (Empfangschein des Adressaten) verlangt wird, noch eine weitere Gebühr von 1 Groschen.

Fahrpostsendungen.

Art. 12.

Die Taxe der Fahrpostsendungen wird nach Maßgabe der Entfernungen, des Gewichts und des angegebenen Werthes bestimmt.

Art. 13.

Die Taxe nach dem Gewicht, die Päckereitaxe, soll für jedes Pfund auf je 4 Meilen oder deren Bruchtheile $1/6$ Groschen betragen, mindestens aber auf Entfernungen

	bis	8	Meilen	einschließlich	2	Groschen
über	8	„ 16	„	„	3	„
„	16	„ 24	„	„	4	„
„	24	„ 32	„	„	5	„

Für Sendungen bis zu dem Gewichte von 1 Pfund einschließlich soll jedoch auf Entfernungen bis 4 Meilen einschließlich das Minimalporto nur $1\frac{1}{2}$ Groschen betragen.

Art. 14.

Wenn die nach der Pfundezahl berechnete ganze Taxe nicht in volle oder halbe Groschen ausläuft, so ist der Taxbetrag zunächst auf Viertelgroschen zu erhöhen und dann auf volle Pfennige abzurunden, wie folgt:

statt	$1/6$	Groschen	erhöhet auf	$1/4$	Groschen	sind	3 ₰,
„	$2/6$	„	„ „	$2/4$	„	„	5 ₰,
„	$4/6$	„	„ „	$3/4$	„	„	8 ₰

und

„ $5/6$ „ ist 1 Groschen

zu erheben.

Ueberschießende Lothe werden für ein volles Pfund gerechnet.

Art. 15.

Adreßbriefe zu Päckereisendungen bleiben, wenn sie kein volles Loth wiegen, vom Porto frei. Für schwerere Adreßbriefe ist vom ganzen Gewichte das Porto wie für andere Briefe zu entrichten.

Art. 16.

Die Taxe nach dem Werthe, die Werthtaxe oder Versicherungsprämie, ist neben der Taxe nach dem Gewichte von allen Gegenständen zu entrichten, deren Werth angegeben ist. Dabei ist es, mag der Werthinhalt in baarem Gelde, in Gold- oder Silberbarren, in Papiergelde, in Werthpapieren oder in Waaren bestehen, der freien Wahl des Absenders überlassen, ob und wie hoch er den Werth angeben und demzufolge die Garantie erlangen will, welche im Falle unterbliebener Werthdeclaration nur zu dem Betrage von 10 Groschen per Pfund stattfindet.

Art. 17.

Die Werthtaxe soll betragen:

1) für Sendungen bis 1000 Thlr.

	auf Entfernungen bis 12 Meilen.	über 12 Meilen.
a. bis 50 Thlr. . .	1/2 Gr.	1 Gr.
b. über 50 bis 100 Thlr.	1 Gr.	2 Gr.
c. für jede weitern 100 Thlr. oder deren überschießenden Theil .	1 Gr.	2 Gr.

2) für Sendungen über 1000 ℛ𝓉 von dem diese Summe übersteigenden Betrage die Hälfte der unter 1. c. angegebenen Taxe.

Art. 18.

Wenn mehrere Päckereistücke oder Werthstücke zu einem und demselben Begleitbriefe (Adresse) gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Taxe selbstständig berechnet, und zwar sowohl hinsichtlich des Gewichtporto, als des Werthporto.

Art. 19.

Ueber aufgelieferte Werthgegenstände ist stets ein Aufgabeschein für 5 ₰ zu entnehmen. Diese Gebühr ist bei frankirten Sendungen vom Aufgeber, bei unfrankirten vom Empfänger zu bezahlen. — Für dieselbe Gebühr wird auch über die ohne Werthangabe aufgelieferten Päckereien auf Verlangen des Absenders ein Aufgabeschein ertheilt.

Für ein verlangtes Retour-Recepisse ist ein Groschen zu entrichten.

Postvorschüsse und baare Einzahlungen.

Art. 20.

Für Sendungen, auf welche Postvorschuß entnommen wird, — was bis zur Summe von 50 ℛ𝓉 geschehen kann — ist zu entrichten:

1) an Porto, wenn die Sendung in einem Briefe besteht, die Minimaltaxe einer Fahrpostsendung (Art. 13) und wenn sie ein Päckereistück ist, die Päckereitaxe, eintretenden Falls auch die Werthtaxe (Art. 17);
2) eine Procuragebühr von 5 ₰ für jeden Thaler oder Thalertheil des entnommenen Vorschusses, mindestens aber ein Groschen. Wenn eine Vorschuß-

sendung nicht angenommen wird, oder aus einem anderen Grunde zurückkommt, so hat der Vorschußnehmer die Procura-Gebühr, bei Vorschußbriefen das Porto für die Hinsendung, bei Vorschußpäckereien das Porto für die Hin- und Zurücksendung zu entrichten.

Art. 21.

Für baare Einzahlungen zur Wiederauszahlung an einem anderen Postorte, welche bis zu der Summe von 50 Thlr. geschehen können, wird

a. an Porto für den an den Empfänger gerichteten Brief, welcher nur ein einfacher sein darf, oder das dessen Stelle vertretende offene Couvert, die Minimaltaxe einer Fahrpostsendung (Art. 13);

b. eine Gebühr von 1 Sgr. für je 5 Thlr. des eingezahlten Betrags erhoben.

Im Falle der Unanbringlichkeit einer Baarzahlung ist für die Zurücksendung derselben ein Porto und eine Gebühr nicht zu entrichten, es hat jedoch der Einzahler das Porto und die Gebühr für den Hinweg, sofern er solche nicht bei der Einzahlung berichtigt hat, nachzuzahlen.

Stadt- (Orts-) und Landporto.

Art. 22.

1) Für die im Bestellungsorte aufgegebenen Postsendungen ist zu zahlen:

a. für einen Brief bis zu 15 Postloth incl.	3 ₰
b. für einen recommandirten Brief bis 15 Postloth incl.	1 Sgr.
c. für einen Brief mit Wertheinlage bis zu 5 Thlr.	1 Sgr.
d. für einen Brief mit Wertheinlage von 5 bis 50 Thlr.	1½ Sgr.

c. für die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über den Geldbrief ist überdies das Scheingeld (Art. 19) zu entrichten.

Für eine Anzahl von zehn oder mehreren von demselben Absender gleichzeitig aufgegebenen frankirten Briefen kann die Postverwaltung die angegebenen Sätze angemessen ermäßigen.

2) für die postmäßige Bestellung von Brief- und Fahrpostgegenständen außerhalb des Orts im Umkreise einer Postanstalt ist an Landporto zu zahlen:

a. für Briefe bis 15 Postloth einschließlich, für Adressen nebst Avisscheinen zu Packeten und Geldsendungen, desgleichen für Briefe und Adressen auf welche Geldbeträge eingezahlt sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Betrag der baaren Einzahlung durch den Adressaten von der Ortspostanstalt abgeholt wird, imgleichen für Briefe mit Geld bis zu einem Thaler einschließlich beschwert . . . . 5 ₰,

b. für Kreuzbandsendungen bis incl. 15 Postloth . . . . 3 ₰,

c. für Briefe und Packete über 15 Loth . . 1 ℊ.

Packete können in der Regel nur bis zum Gewichte von 1 Pfund durch die Landbriefträger befördert werden; Packete über ein Pfund nur ausnahmsweise, sobald das von jenen contractlich zu besorgende Gewicht der Gesammtsendungen nicht dadurch überschritten wird. Alsdann ist für das Pfund 1 ℊ zu entrichten.

d. für Geldsendungen über 1 ℛ︁ bis zu 5 ℛ︁ 1 ℊ.

e. für Geldsendungen über 5 ℛ︁ bis zu 50 ℛ︁ 1½ ℊ.

Geldsendungen über 50 ℛ︁ sind durch die Landbriefträger nicht zu befördern.

f. für recommandirte Briefe . . . . . . 1 ℊ.

g. für Briefe und Adressen, auf denen Geld-

beträge baar eingezahlt sind, insofern der Landbriefträger den Geldbetrag mit abliefert 1 gr.

Bestellgebühr.

Art. 23.

Die in §. 205—208 der Postordnung vom 13. August 1832 für die Bestellung von Briefen, Scheinen und Adreßbriefen an Adressaten am Orte der Postanstalt vorgeschriebene Bestellgebühr wird für portofreie und frankirte Sendungen vom Inlande und Auslande aufgehoben.

Von sämmtlichen unfrankirten, vom In- oder Auslande bei den Postanstalten eingehenden Briefen, Scheinen und Adreßbriefen ist die Bestellgebühr mit 3 ₰ von jedem Briefe, Scheine oder Adreßbriefe fortzuerheben.

Art. 24.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen ist zu entrichten;

1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke erfolgt
   a. für einen Brief . . . . 3 gr,
   b. für ein Packet bis zu 5 Pfd. 5 gr.
2) wenn die Bestellung außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt erfolgt, sind außer dem, dem Boten zu zahlenden Lohne, 3 gr für die Anschaffung des Boten zu entrichten.

Art. 25.

Für Zeitungen und Zeitschriften, deren Bestellung vom Postorte oder durch die Landbriefträger erfolgt, ist vierteljährlich praenumerando an Bestellgebühr zu entrichten:

bei monatlich oder vierteljährlich einmaliger Bestellung . . . . $1^1/_2$ gr,
bei wöchentlich einmaliger Bestellung . . . $2^1/_2$ gr,
bei wöchentlich zweimaliger Bestellung . . . 5 gr,

bei wöchentlich drei- od. mehrmal. Bestellung . 7½ ℋ,
für das Exemplar.

Diejenigen Abonnenten, welche die Zeitungen oder Zeitschriften von der Post abholen lassen wollen, haben dieses bei der Zahlung des Abonnementspreises schriftlich anzuzeigen, und entrichten alsdann kein Bestellgeld. Die Bestellung der Gesetz- und Verordnungssammlung an die Abonnenten erfolgt bis auf Weiteres kostenfrei.

Personengeld.

Art. 26.

Das Personengeld für Reisende, welche der Posten sich bedienen, soll den Betrag von 10 Groschen für jede Meile der Beförderungsstrecke nicht übersteigen. Der auf den verschiedenen Postcoursen zur Anwendung kommende Personengeldtarif wird, nachdem derselbe vom Herzoglichen Staatsministerium festgestellt worden, bekannt gemacht.

Für Entfernungen unter einer Meile ist bis zu einer halben Meile die Hälfte, über eine halbe Meile der volle Satz des für eine Meile festgesetzten Personengeldes zu erheben.

Eine Ermäßigung des Personengeldes bis zur Hälfte des tarifmäßigen Satzes kann nach dem Ermessen der Postverwaltung in besonderen Fällen eintreten.

Jeder Postreisende kann bis 30 Pfund incl. Gepäck frei mit sich führen, für das Mehrgewicht wird das gewöhnliche Gewichtporto erhoben. Ist der Werth des Gepäcks declarirt, so wird für dasselbe außerdem das Werthporto von jedem einzelnen Stücke nach Maßgabe der Werthangabe erhoben.

Zeitungs-Speditionsgebühr.

Art. 27.

Für Zeitungen und öffentliche Blätter, welche inner-

halb des Herzogthumes debitirt werden, ist statt des Porto's eine Speditionsgebühr zu erheben, welche höchstens 25 Procent vom Nettopreise der Zeitungen oder öffentlichen Blätter, d. h. von demjenigen Preise beträgt, für welchen der Verleger oder Herausgeber dieselben der Postanstalt liefert.

Lagergeld.

Art. 28.

Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder, gleichviel ob dieselben portofrei oder portopflichtig, oder ob sie poste restante adressirt oder zu sofortiger Abgabe bestimmt sind, wird, wenn sie

a. an Adressaten im Ortsbestellbezirke bestimmt, nicht spätestens am 3. Tage nach erfolgter Bestellung der Adresse,

b. an Adressaten im Landbestellungsbezirke bestimmt, nicht spätestens am 6. Tage nach erfolgter Bestellung der Adresse,

abgeholt sind, ein Lagergeld nach folgenden Sätzen und zwar stets vom Empfänger der Adresse erhoben:

für die ersten drei Tage:

a.	für jedes Packet bis zu 100 Pfund	. .	1 Kr,
	„ „ „ über 100 Pfund	. .	2 Kr,
b.	für Gelder und Werthstücke bis zu 100 fl		1 Kr,
	„ „ „ „ über 100 fl		2 Kr.

Bleiben die Stücke länger liegen, so wird vom 4. Tage an außer den Sätzen für die ersten 3 Tage für jeden folgenden vollen oder angefangenen Zeitraum von sieben Tagen der einfache Betrag der bemerkten Sätze mehr erhoben.

Von dem Lagergelde sind portofreie herrschaftliche Sendungen nur dann befreit, wenn der Adressat oder die

Empfangsbehörde eine dienstliche Verhinderung an der rechtzeitigen Abholung schriftlich bescheinigt.

Laufzettel.

Art. 29.

Für einen Laufzettel wird eine Gebühr von 2 gr erlegt, welche indeß zurückzugeben ist, wenn eine bei einer diesseitigen Postanstalt vorgekommene Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Beförderung des Poststücks, auf welches sich der Laufzettel bezieht, ermittelt wird.

Art. 30.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1803 in Kraft und werden alle demselben entgegenstehende Bestimmungen von diesem Zeitpunkte an aufgehoben. Die zur Ausführung desselben nöthigen reglementarischen Vorschriften werden vom Herzoglichen Staats-Ministerium erlassen werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4. December 1862.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 54.

Braunschweig, den 23. December 1862.

Reglement zu dem Gesetze über die interne Posttaxe.
d. d. Braunschweig, den 13. December 1862.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 4. d. Mts. die Posttaxe im inneren Verkehre des Herzogthums betreffend, werden folgende mit dem Reglement über den Verkehr mit den übrigen Deutschen Vereins-Postverwaltungen thunlichst übereinstimmende Vorschriften erlassen.

Abschnitt I.

§. 1.

Portofreiheiten.

Zu Art. 6.

Nach §. 131 der Postverordnung vom 13. August 1832 sind nur solche Postsendungen als portofreie Dienstgegenstände anzusehen, bei denen weder rücksichtlich des Absenders, noch des Empfängers, noch einer dritten Person ein Privatinteresse vorwaltet. Resolutionen und Verfügungen, welche von Behörden und einzeln stehenden Beamten an Private in deren eigenen Angelegenheiten erlassen werden, sind daher in keinem Falle unter der Dienstrubrik mittelst der Posten zu befördern und eben so ist (cfr. §. 6 des Postgesetzes) darauf zu halten, daß die Ein-

gaben der Privaten an die Behörden oder einzeln stehende Beamte frankirt eingehen. Unfrankirte Einsendungen dieser Art sollen den Umständen nach an den Adressaten zurückgewiesen werden, event. ist der betreffenden Postanstalt unter Abgabe des Couverts und Bezeichnung des Absenders Anzeige zu machen und derselben die Einziehung des Porto's zu überlassen.

§. 2.

Post-Francomarken und Francocouverts.

Zu Art. 7 und 8.

Briefpostsendungen von 4 Loth an unterliegen der Brieftaxe jedoch nur dann, wenn deren Versendung mit Briefposten vom Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt ist.

Zur Vorausbezahlung des Porto's für Briefpostsendungen können Post-Francomarken und Francocouverts verwendet werden.

Im Falle der Verwendung von Francomarken sind bei Briefen, welche das gesetzliche Gewicht eines einfachen Briefes übersteigen, so viele Marken aufzukleben, als das Gewicht erfordert, widrigenfalls der durch die Marken nicht gedeckte Theil der Taxe als Porto von dem Adressaten eingezogen wird. Dasselbe gilt von den Couverts, deren Stempel das Franco nicht deckt.

Wer gestempelte Couverts oder Francomarken nachmacht oder verfälscht, wissentlich falsche Couverts oder Marken verwendet oder bereits entwerthete wieder gebraucht, wird nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches bestraft werden.

§. 3.

Waarenproben und Mustersendungen.

Zu Art. 9.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Portoermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder

Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Wegen Recommandation von Waarenproben und Mustersendungen siehe §. 5.

§. 4.

Kreuzbandsendungen.

Zu Art. 10.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden, alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzbande eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfunde einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselbe nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern

müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

Wegen Recommandation von Kreuzbandsendungen siehe §. 5.

§. 5.

Gleichzeitige Erhebung der Gebühr für Recommandation und Retour-Recepisse mit dem Porto.

Zu Art. 11.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen sein

Die Gebühr für Recommandation resp. für ein Retour-Recepisse ist jederzeit mit dem Porto zugleich zu erheben. Die Recommandation von Kreuzband- oder Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen finden die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: »ge-

gen Retour-Recepisse« oder »gegen Ablieferungsschein« auf der Adresse ausgedrückt sein. Die Weigerung der Adressaten, den Rückschein zu unterschreiben, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 6.

Werthangabe.

Zu Art. 16.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß bei Briefen auf der Adreßseite des Briefes und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß in der Landes-Silberwährung erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silbercourant auszudrücken.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung rc. über . . . ℔.

§. 7.

Aufgabeschein.

Zu Art. 19.

Von Herzoglichen Behörden und Cassen, welche portopflichtige Sendungen nach fremden Postgebieten unfrankirt abgehen lassen, soll die in solchen Fällen sonst vom Absender zu erhebende Gebühr von 5 Pfennigen für den Aufgabeschein nicht erhoben werden.

In allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Bestimmungen die erfolgte Einlieferung durch den von der Postanstalt zu ertheilenden Aufgabeschein (Einlieferungsschein) zu bescheinigen ist, darf der Aufgeber vom Postschalter sich nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und sofern die Auflieferung nicht anderweit bewiesen werden kann, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 8.

Postvorschüsse.

Zu Art. 20.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen ein Vorschuß stattfindet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten

»Vorschuß oder Nachnahme von . . . .«

und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Postvorschüsse können nur auf Briefe und Päckereien, nicht aber auf recommandirte Briefe, Kreuzband und Probensendungen entnommen werden. Da die sofortige baare Zahlung solcher Vorschüsse nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geschehen kann, auch die Postbeamten persönlich dafür verantwortlich sind, daß die vorgeschossenen Beträge wieder zur Casse kommen, so bleibt es in das Ermessen der Postbeamten verstellt, ob sie die Vorschüsse durch sofortige baare Zahlung oder erst dann leisten wollen, nachdem der, der betreffenden Sendung event. beizufügende Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist. Wird dem Absender bei der Aufgabe der Vorschußsendung der Betrag des Vorschusses nicht sofort ausgezahlt, so hat die Postanstalt eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelös't worden sei.

Die Zurückgabe der nicht eingelös'ten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelös't wird. Dieß gilt auch von den Vorschußsendungen mit dem Vermerke: „poste restante.“

Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkommt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vor-

schußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag gleich bei der Einlieferung gezahlt ist, nicht eingelös't, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

§. 9.

Baare Einzahlungen.

Zu Art. 21.

Auf der Adresse der Briefe oder offenen Couverte mit denen Einzahlungen geleistet sind, muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: »Hierauf eingezahlt . . . .« vermerkt sein. Der Thalerbetrag muß außer in Zahlen auch in Buchstaben ausgedrückt sein. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration werden baare Einzahlungen nicht angenommen.

Die Wiederauszahlung baar eingezahlter Beträge geschieht in der Regel sofort nach dem Eingange des Briefes oder des Couverts bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Geldmittel erfolgt ist.

Eine Vorausbezahlung des Porto's und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

§. 10.

Stadt- (Orts) und Landporto.

Zu Art. 22.

1) In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel bilden die Stadtthore die Gränzen des Bestellungsbezirkes, innerhalb deren das Stadtporto zur Anwendung kommt. Für die postmäßige Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen nach den außerhalb der Stadthore belegenen Häusern ist das tarifmäßige Landporto zu erheben.

Die Grenze des Orts-Bestellungsbezirks bei den übrigen Landes-Postanstalten wird nöthigenfalls speciell bestimmt werden.

2) Die Versendung von Geldern und Werthpacketen über 5 ℛ bis höchstens 50 ℛ von der Postanstalt nach dem Adressaten durch die Landbriefträger findet auch für die Folge nur ausnahmsweise und zwar nach dem Ermessen der Postanstalt Statt.

Die Annahme von Geldsendungen Seitens der Landbriefträger zur Beförderung auf ihren Diensttouren nach der Postanstalt ist unzulässig.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 11.

Bestellung der Postsendungen.

Zu Art. 23.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich

a) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
b) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Kreuzband und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
c) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
d) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
e) auf Formularen zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 84 der Postverordnung vom 13. August 1832 von einer Gemeinde Einrichtungen getroffen sind, nach welchen von Postbegleitern und Postillons bei dem Durchgange der Posten gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Kreuzband und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an die Adressaten nicht.

Zeit der Bestellung.

§. 12.

Fortsetzung.

Zu Art. 23.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe rc. zu bestellen und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Oertern, an denen Postanstalten sich nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Absender »durch Expressen« zu bestellenden Gegenstände (siehe auch §. 15) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

Uebergabe der Postsendungen an den Adressaten.

§. 13.

Fortsetzung.

Zu Art. 23.

Die Abgabe der Postsendungen darf in der Regel nur an den Adressaten selbst, oder an den Bevollmächtigten geschehen.

Als Bevollmächtigte werden betrachtet:

1) Diejenigen, welche von dem Adressaten in einer der Postanstalt des Bestimmungsorts übergebenen schriftlichen Vollmacht, oder in einem an dieselbe gerichteten schriftlichen Ersuchen, oder durch eine schriftliche Verfügung des zu-

ständigen Gerichts, als zur Empfangnahme beauftragt bezeichnet sind.

Die Gegenstände, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, müssen genau angegeben werden.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers unter der Vollmacht ist, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, mindestens von dem Gemeindevorsteher oder von einem anderen zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten, unter Beidrückung des Siegels zu beglaubigen.

2) Bei Sendungen an öffentliche Behörden: der Stellvertreter des Amtsvorstandes, beziehungsweise der Registrator.

3) Bei Sendungen an Handlungshäuser, Fabriken &c. die Theilhaber und Geschäftsführer, sofern nicht von dem Vorstande oder Eigenthümer des Geschäfts eine andere Verfügung getroffen worden ist.

4) Bei Sendungen an Ehefrauen: deren Ehemänner, bei Kindern, welche unmündig sind oder noch unter väterlicher Gewalt stehen, deren Eltern oder Vormünder.

5) Postsendungen an verstorbene Personen werden als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesandt, wenn nicht von dem Absender für den Fall des Ablebens des Adressaten eine andere Verfügung getroffen worden ist.

Bezeichnet der Name des Adressaten eine Geschäftsfirma und ist nicht aus der Adresse der Sendung ersichtlich, daß letztere nur Privatangelegenheiten des Verstorbenen betrifft; so wird die Sendung dem Mittheilhaber des Geschäfts oder dem Geschäftsführer zur Abgabe an die Erben zugestellt.

6) Sind Post-Sendungen an Adressaten gerichtet, welche den betreffenden Postbeamten nicht persönlich bekannt sind, so kann die Abgabe nur erfolgen, sobald sich der Empfänger durch eine bekannte zuverlässige Person, durch Vorzeigung des Passes &c. als Adressat, beziehungsweise als Bevollmächtigter legitimirt hat.

7) Geöffnete oder geöffnet gewesene Briefe, Adressen oder Pakete werden nicht zurückgenommen. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, wenn ein Brief oder Adreßbrief wegen gleichlautenden Namens von Jemand eröffnet ist, für welchen derselbe nicht bestimmt war, oder wenn ein Brief

Loose zu verbotenen Lotterien enthält. Ein solcher Brief ist, von Neuem versiegelt und mit der bezüglichen Bemerkung und der Namensunterschrift des Eröffners versehen, ohne Portozahlung zurückzugeben.

Bestellung in Abwesenheit des Adressaten.

§. 14.

Fortsetzung.

Zu Art. 23.

a) Wenn weder der Adressat noch dessen Bevollmächtigter zu Hause sind, und für diesen Fall weder von ihnen noch von dem Absender eine besondere Verfügung getroffen worden ist, so dürfen gewöhnliche und recommandirte Briefe, Expressbriefe und Fahrpostgegenstände bis zum Werthe von 10 ₰ an die Ehefrau, an ein erwachsenes Familienmitglied, an den Dienstherrn, einen Haus- oder Comtoir-Bediensteten des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten übergeben werden.

b) Bei gewöhnlichen Briefpostsendungen ist im Falle der Abwesenheit der genannten Personen die Uebergabe auch an Geschäftsgehülfen und Diener des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten oder an den Besitzer des Hauses, an den Portier, und bei dienstlichen Sendungen an den Pedellen oder Amtsdiener zulässig.

c) Wenn auf der Adresse außer dem Adressaten noch eine andere Person, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Ersteren genannt ist (z. B. an A. bei B. per Adresse oder zu Händen des B.) so gilt diese zweite Person als Bevollmächtigte des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefpostsendungen und Fahrpostgegenständen ohne Werth.

d. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten angegeben, so können die eben bezeichneten Postsendungen (ohne Werth) auch in dem Falle an den Gastwirth abgegeben werden, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

§. 15.

Durch Expresse zu bestellende Postsendungen.

Zu Art. 24.

Postsendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adres-

saten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

»Durch Expressen zu bestellen«

enthalten.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein, dagegen bleibt es dem Absender eines solchen Briefes anheimgestellt, denselben zu frankiren oder unfrankirt aufzuliefern.

Nur Briefe und Pakete ohne Werthdeclaration werden dem bestellenden Boten mitgegeben.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbestellbezirke der Postanstalt wohnen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen. Ebensowenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Postanstalt befindet.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen haftet jedoch der Absender für die Berichtigung des Botenlohnes.

Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 12.

§. 16.

Personenbeförderung mit den regelmäßigen Posten.

Zu Art. 26.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den regelmäßigen Posten kann stattfinden:

1) bei den Postanstalten

oder

2) an den unterwegs gelegenen und von der Ober-Postbehörde bekannt gemachten Haltepätzen.

a) Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens drei Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung stattfinden.

Dieser Schluß tritt ein, wenn im Hauptwagen oder in den gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Stellung von Beichaisen erforderlich wird, in der Regel eine halbe Stunde vor der festgesetzten Abgangs-

zeit der betreffenden Post. Die Meldung muß innerhalb der Dienststunden geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen. Ausnahmsweise wird die Meldung bis zum Abgang der Post zugelassen, wenn deren Abgang dadurch nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung rechtzeitig bei einer Postanstalt mit Station (Posthalterei), so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beifuhrwerk überhaupt nicht gestellt wird und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder — auf Unterwegsstationen — bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme in der Regel nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

b) An Haltestellen kann die Meldung nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Bei solchen Reisenden wird nur leichtes Handgepäck insoweit zugelassen, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einem Haltepunkte an zu sichern, so müssen sie sich bei der rückliegenden Postanstalt mit Station rechtzeitig melden und von dort ab einen Platz bezahlen.

§. 17.

Reiseschein.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes einen Schein, in welchem

a) der Tag und der Bestimmungsort,
b) die Zeit des Abganges der Post,
c) die Nummer des Platzes, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, und
d) der Betrag des bezahlten Personengeldes

angegeben sind. Der Reiseschein gilt nur für den Tag und die Fahrt, für welche derselbe ausgestellt ist.

Es ist Sache des Reisenden, sogleich bei dem Empfange des Scheines zu prüfen, ob solcher auf die von ihm gewünschte Fahrt lautet und überhaupt richtig ausgestellt ist. Nach der ohne Ausstellung erfolgten Annahme des Reisescheins kann der Einwand, daß der Tag, die Tageszeit, oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben seien, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abgangs der Post kann auf Unterwegsstationen und bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur annähernd bestimmt werden Es ist hierbei die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Reisescheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, welche an Halteplätzen sich gemeldet haben und aufgenommen sind, haben das Personengeld bis zur nächsten Station dem Conducteur, oder, wenn ein solcher den Wagen nicht begleitet, dem Postillon zu bezahlen. Einen Reiseschein können sie erst bei der nächsten Postanstalt erhalten.

Für mehre zusammen nach einem Orte reisenden Personen, z. B. für mehrere Mitglieder einer Familie, braucht nur ein Reiseschein ausgestellt zu werden.

Der Reiseschein ist bis zum Ende der Reise aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 18.

Von der Reise mit der Post ausgeschlossene Personen.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen in trunkenem Zustande, und solche, welche

durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch Unreinlichkeit Anstoß erregen;

3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter und
5) Personen, welche Hunde, oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst **unterwegs** wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Betrunkene sind, wenn sie den Mitreisenden lästig werden, auch unterwegs zwischen zwei Postanstalten aus dem Postwagen zu entfernen.

§. 19.

Personengeld.

Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der mit der Post zurückzulegenden Wegeslänge, mindestens aber nach der Entfernung von einer halben Meile,
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Zeitweilige Umfahrten (z. B. wegen Sperrung der gewöhnlichen Poststraße) kommen bei Berechnung der Taxe nicht in Betracht.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Reiseschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden.

a) Bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von **Halteplätzen** aus, wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der rückliegenden Station ab gesichert haben (s. §. 16), das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. Wollen Personen, welche an Halteplätzen zugegangen sind, mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Schein für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenörtern.

Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) gleichviel, ob sich in demselben eine Postanstalt befindet oder nicht, genommen werden, ist das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zu erheben.

c) Für Kinder.

Kinder unter drei Jahren sind von dem Personengelde befreit, wenn sie auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Will eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter drei Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Für Kinder über drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, wogegen sie eigene Plätze erhalten. Wenn jedoch eine Wagenabtheilung (Coupé oder innerer Raum) oder eine Sitzbank durch Bezahlung der vollen Zahl der eingerichteten Plätze belegt wird, so können je zwei Kinder bis zu 10 Jahren einschließlich gegen die Fahrtaxe für eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze sich beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaise dagegen nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Bei Zweifeln über das Alter der Kinder hat der Postabfertigungsbeamte endgültig zu entscheiden.

§. 20.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung geeignet sind. Sowie demnach vom Passagiergute alle solche Gegenstände ausgeschlossen sind, welche mit den Posten überhaupt nicht befördert werden dürfen (s. §. 28), so können auch übermäßig große, schwere und umfängliche Koffer, Kisten 2c., wenn sie sich in den Magazinen der Postwagen nicht unterbringen lassen, von der Annahme zur Beförderung mit der Post zurückgewiesen werden.

Das Reisegepäck muß sorgfältig verwahrt, gut verpackt und gehörig verschlossen, auch jedes Stück mit dem Namen des Reisenden und Ortsnamen seines Reiseziels, auch der Bezeichnung: »Passagiergut« versehen sein.

Das Reisegepäck muß in der Regel eine Stunde vor Abfahrt der betreffenden Post und zu den Posten, welche während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, vor dem Ablaufe der Bureaustunden des vorhergehenden Tages unter Vorzeigung des Reisescheins bei der Postanstalt aufgegeben werden.

Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche von auswärts eintreffen, auch um die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen zugestanden wird. (§. 16.)

Reisende, welche an einem Halteplatze (vergl. §. 16, b.) den Postwagen besteigen, haben ihr Gepäck bei der nächstfolgenden Postanstalt, und wenn sie sich bei einer rückliegenden Postanstalt haben einschreiben lassen, bei letzterer aufzugeben.

Der Reisende erhält über das der Post übergebene Reisegepäck unentgeltlich eine Bescheinigung (Gepäckschein).

Am Bestimmungsorte muß das Reisegepäck unmittelbar nach Ankunft der Post zur Ablieferung bereit gehalten werden.

Trifft die Post außerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden ein, so kann die Auslieferung des Reisegepäcks, wenn dasselbe nicht ohne Verzug in Empfang genommen wird, erst bei deren Wiederbeginn beansprucht werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Gepäck, welches ohne Belästigung der übrigen Passagiere nicht im Personenraume untergebracht werden kann, in der Regel bei der rückliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo die Abholung den Reisenden überlassen wird.

Die Haftverbindlichkeit der Postverwaltug hört auf, sobald das Gepäck von dem Reisenden ohne Einwendung angenommen worden ist.

Sind die Effecten mehrerer Reisenden zusammengepackt, so wird für jede der auf einen Reiseschein eingeschriebenen Personen das Freigewicht von 30 ℔ an dem Gesammtgewicht des Reisegepäckes abgerechnet.

Will ein Reisender seine Effecten mit einer andern Post

versenden, als derjenigen, mittelst welcher er reis't, so sind dieselben wie gewöhnliche Fahrpoststücke zu behandeln.

Ein Freigewicht wird hierbei nicht abgerechnet.

Die Aushändigung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheines.

Kann derselbe nicht producirt werden, so darf die Aushändigung nur gegen vollständige Legitimation des Eigenthümers und nach Umständen gegen Sicherheitsleistung und besondere Quittung erfolgen.

Kleine Reisebedürfnisse, als Stöcke, Regenschirme, Arbeitsbeutel, Reisenecessaires rc. haben die Reisenden unmittelbar an sich zu behalten und in Obacht zu nehmen, da für dieselben von der Postverwaltung nicht eingestanden wird.

§. 21.

Abfahrt der Reisenden.

Die Reisenden müssen am Postlocale oder an den von der Ober-Postbehörde sonst dazu bestimmten Stellen den Postwagen besteigen und sich dort einige Minuten vor der im Reisescheine bezeichneten Zeit zur Mitfahrt bereit halten.

Beim Besteigen des Postwagens haben sie auf Verlangen den Reiseschein vorzuzeigen.

Versäumen die Reisenden die Zeit der Abfahrt, oder können sie sich zur Mitreise nicht legitimiren, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie von der Mitreise ausgeschlossen und der bezahlten Postgebühren verlustig gehen.

Haben zurückgebliebene Passagiere Reisegepäck auf der Post, so wird solches, wenn von den betreffenden Reisenden nicht andere Verfügung getroffen ist, bis zu der Poststelle, auf welche der Reiseschein lautet, befördert und dort bis zum Eingange der weitern Bestimmung der Eigenthümer aufbewahrt.

§. 22.

Ordnung der Plätze.

Die Ordnung, in welcher die Reisende die Plätze in den Wagen und Schlitten, sowie deren Beichaisen und Beischlitten, einzunehmen haben, richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Reisenden ihre Reisescheine gelös't haben; es ist jedoch nachgelassen, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen um eben so viele Nummern vor. Auf die Befugniß zum Vorrücken kann jedoch verzichtet werden, wenn nicht durch den Abgang der Reisenden eine Verminderung der Wagenzahl (Fahrzeuge) zulässig wird. Der erledigte Platz geht alsdann auf den nächstfolgenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst unbesetzt bleibenden Platz einznnehmen.

Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen.

Den Postofficianten sind willkürliche Begünstigungen einzelner Reisenden, sowohl beim Einschreiben als beim Anweisen der Plätze untersagt, jedoch ist den Reisenden selbst unbenommen, nach freier Uebereinkunft ihre Plätze gegenseitig zu vertauschen.

§. 23.

Rückerstattung des Personengeldes.

Die Erstattung der Fahrtaxe und des Ueberfrachtporto's ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Postverbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden unthunlich geworden ist;

2) wenn auf Coursen mit beschränkter Personenannahme oder bei Postanstalten ohne Posthalterei die eingeschriebenen Reisenden wegen Mangels an unbesetzten Plätzen zurückbleiben müssen; endlich

3) wenn der Reisende an der Mitfahrt oder Weiterreise durch Krankheit verhindert und dieß durch ärztliches Zeugniß bestätigt wird.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Reisescheins mit denjenigen Gebühren, welche von dem Reisenden für die noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden sind.

§. 24.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postverwaltung und des die Post begleitenden Schirrmeisters.

Andererseits sind die Postreisenden verpflichtet, den zur Aufrechthaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen sich zu fügen. Das Tabackrauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich darin Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die andern Mitreisenden aber ihre Zustimmung ertheilt haben.

Reisende, welche obigen Anordnungen zuwiderhandeln, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem begleitenden Schirrmeister, von der Mit- und beziehentlich Weiterreise ausgeschlossen werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen.

Sie gehen, abgesehen von der sie etwa treffenden Ersatzverbindlichkeit oder Strafe, des bezahlten Personengeldes verlustig.

§. 25.

Beschwerdebücher.

Um den Postreisenden Gelegenheit zu geben, etwaige Beschwerden zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen, ist bei jeder Postanstalt ein Beschwerdebuch niedergelegt, welches behuf eines in dasselbe zu bringenden Eintrags, auf Verlangen vorgelegt werden muß.

§. 26.

Passagierstuben.

Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei denjenigen Postanstalten, für welche Personen-Postverbindungen bestehen, Passagierstuben unterhalten.

Diese müssen anständig möblirt, stets reinlich, und auf die Dauer des Aufenthalts der Postreisenden im Winter erwärmt, auch entsprechend erleuchtet sein.

Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

a) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abfahrtzeit,
b) während der Reise, für die Dauer der Abfertigung der Post,

c) am Endpunkte der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
d) beim Uebergang von einer Post auf die andere während drei Stunden.

Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft von Reisenden erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 27.

Personenbeförderung nach und aus den Nachbarstaaten.

Bei Personenposten nach und aus den Nachbarstaaten, welche von der Braunschweigischen Postverwaltung allein oder in Gemeinschaft mit einer benachbarten Postverwaltung unterhalten werden, gelten in der Regel für die inländische Beförderungsstrecke die Braunschweigischen Bestimmungen, und für den Transport im Auslande die in dem betreffenden Staate bestehenden Normen.

Abschnitt II.

Allgemeine Bestimmungen wegen Benutzung der Posten zu Versendungen.

§. 28.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgegeben, haben — vorbehältlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften. Entsteht in dieser Beziehung der Verdacht einer

unrichtigen Angabe oder der Verschweigung des Inhalts, so sind die Postbeamten berechtigt, die Gegenstände in Gegenwart des Versenders öffnen und untersuchen zu lassen.

Ist der Aufgeber unbekannt oder entsteht der Verdacht erst nach der Absendung von dem Aufgabeorte, so findet anderweite urkundliche Eröffnung am Bestimmungsorte in Gegenwart der Adressaten statt.

§. 29.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, welche dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmliche große Gegenstände, sowie Bäume, Sträuche u. dergl., ferner, lebende Thiere (ausgenommen Blutegel) können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen an andern Postgütern verursacht ist.

Zündhütchen u. s. w. können zum Transporte durch die Post angenommen werden, wenn dieselben in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt sind. Es ist aber der Aufgeber, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer einzelnen Fahrpostsendung, (auch Passagiergut) soll im Allgemeinen 120 ℔ nicht übersteigen.

Wenn jedoch die Beförderung mittelst der Post ausschließlich auf der Eisenbahn erfolgt, so werden Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 200 ℔ für das Stück angenommen.

§. 30.

Adressen.

a. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Es ist daher z. B. bei Oertern, deren es mehrere gleichen Namens giebt, sowie bei kleinen Oertern, Dörfern, Gütern und Höfen noch eine nähere Bestimmung nach Kreis, Bezirk ꝛc. oder der nächst gelegene Postort anzugeben.

b. Adressen, auf welchen das Wort: »frei« oder »franco« ausgestrichen oder ausradirt ist, sind nicht anzunehmen.

c. Außer der auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angabe darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto's, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 31.

Begleitbriefe bei Fahrpost-Sendungen.

a) Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von einem halben Pfunde, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier bestehen muß.

b) Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und, wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werth-

declaration. Gehören mehrere Stücke mit Werthdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stücks besonders angegeben sein.

§. 32.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort und bei declarirten Sendungen die Werthsangabe, übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen wird die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s.g. Fahnen von Pappe, oder steifem Papier, welche an dem Kropfe gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 33.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicher eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett- oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schweren Fahrpostgegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapiere verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderm Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren, Gemälde, Kupferstiche u. s. w. sind nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel) in gut beschaffenen und nach Umständen (namentlich bei zerbrechlichen Gegenständen) emballirten Kisten u. s. w. zu verpacken.

Eine Verpackung in Wachspapier ist nicht genügend.

Sachen, welche anderen Postsendungen schädlich werden könnten, sind so zu verpacken, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird, und zwar:

a) mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße, (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

b) Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

c) Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf zwar unverpackt versendet werden, muß aber mit einer haltbaren Signatur versehen sein.

d) Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel rc. muß bei der Versendung in einer Emballage z. B. in Netzen enthalten und darf mit größeren, bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

e) Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 34.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Sind Kisten nicht emballirt, so müssen einige der angewandten Nägel oder der Fugen noch mit dem Siegel bedruckt sein.

Die Siegel an Kisten und Fässern sind in einer Vertiefung so anzubringen, daß sie nicht durch Reibung beschädigt werden.

Behältnisse mit Schlössern müssen noch mit einem Verschlusse durch Siegelabdruck versehen sein.

§. 35.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf g l e i c h e n Siegeln gut verschlossen sein. Zu den Couverten darf kein dünnes, sondern nur stark und gut geleimtes Papier verwendet werden.

Werthbriefe auf größere Entfernungen sind womöglich in Leinencouverten (Couverten aus Papier mit Leinwand gefüttert) zu versenden.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 15 Loth in der Regel nicht übersteigen.

Schwere Geldsendungen sind in Paketen, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 ℳ und bei baarem Gelde

nicht 300 ℛ︎ übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwerem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel, welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinewand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefugt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben, sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein. Die Versendung von Geld oder Geldeswerth in Schachteln ist wegen der Unsicherheit einer solchen Verpackung unzulässig.

§. 36.

Folge mangelhaften Verpackens.

Wer die obigen Vorschriften über Bezeichnung, Verschluß und Verpackung verabsäumt, hat, wenn seine Sendung nicht unbeschädigt an ihre Bestimmung gelangt, den Nachtheil selbst zu tragen.

§. 37.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

a) Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten

zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichnetem Empfänger (Adressaten) übergeben worden sind.

b) Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

c) Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, muß sich bei der Poststelle, bei welcher die Sendung aufgegeben ist, über seine Berechtigung zur Rückforderung und seine Persönlichkeit genügend ausweisen.

d) Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat bei der Postanstalt vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Rücklieferung des Aufgabescheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Petschafte zu nehmenden Abdrucks und des Duplicats der Adresse.

e) Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert, den Gegenstand bei der Poststelle des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist.

Die gedachte Poststelle fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten der betreffenden Speditionsroute Folge zu leisten haben.

f) Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desßfallsige Depesche nicht abgesendet oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß sich der Absender bei ihr als zur Zurückforderung berechtigt ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

g) Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, aber weder das durch Marken entrichtete Franco, noch die Scheingebühr ꝛc. zurückerstattet.

Ist die Sendung bereits abgeschickt, so hat der Aufgeber das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesendet wird.

§. 38.

Nachsendung von Gegenständen.

a. Briefe, welche den Adressaten nach einem anderen, als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die gewöhnliche Brieftaxe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt.

Eine nochmalige Erhebung der Recommandations-Gebühr findet dabei nicht Statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

b. Für Päckereien und Gelder, welche nachgesandt werden, ist das Porto für die ganze Entfernung, und zwar immer von einem Bestimmungsorte bis zum anderen zu entrichten. Die Nachsendung von Briefpostgegenständen nach dem neuen Aufenthalts- oder Wohnorte des Adressaten erfolgt ohne Weiteres, wenn der Adressat eine andere Bestimmung nicht getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen mit Einschluß der poste restante Sendungen, der Vorschußbriefe und der Briefe mit baaren Einzahlungen erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrücklich schrift-

liches Verlangen des Absenders, oder bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen auch des Adressaten.

Letzterer wird in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß gesetzt.

§. 39.

Retoursendungen.

Für Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu bestellen gewesen sind, so wie für unabgefordert gebliebene poste-restante Gegenstände, — welche, wenn sie mit Postvorschuß behaftet sind, nur 14 Tage, sonst aber 3 Monate lang aufbewahrt werden, — ist bei deren Zurückschickung nach dem Aufgabeorte, außer dem auf den Sendungen etwa haftenden ausländischen Porto, vom Aufgeber zu entrichten:

a) Für Briefe, wenn dieselben frankirt abgesandt worden, nichts, wenn dieselben aber unfrankirt abgeschickt sind, das einmalige Porto.

b) Für Fahrpostgegenstände, wenn solche frankirt abgesandt worden, das Porto für die Retoursendung und, wenn sie unfrankirt abgeschickt sind, das Porto für die Tour- und Retoursendung. Für die von 1 Loth bis ausschließlich 4 Loth schwere Adreßbriefe (Art. 15 des Posttaxgesetzes) wird im Falle der Rücksendung besonderes Porto für den Rückweg nicht angesetzt.

Jeder Aufgeber einer solchen Retoursendung ist verpflichtet, dieselbe gegen Entrichtung des hiernach darauf haftenden Porto's wieder anzunehmen.

Die Erklärung über Nichtannahme eines Briefes oder einer sonstigen Sendung muß sofort bei der Vorzeigung, jedenfalls aber vor der Eröffnung geschehen.

§. 40.

Laufzettel.

In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Fahrpostgegenstände, auch recommandirter Briefe, Zweifel

gehegt werden, steht es dem Absender zu, mittelst schriftlicher Requisition die Absendung eines s. g. Laufzettels zu verlangen, um Auskunft über die Beförderung der Sendung herbeizuschaffen.

Für einen solchen Laufzettel ist eine Gebühr von 2 Groschen zu entrichten, welche aber zurück-gezahlt wird, wenn nach Zurückkunft des Laufzettels der gehegte Zweifel sich als begründet ausweis't.

Die beim Ausbleiben der verlangten Auskunft etwa nöthig werdenden weiteren Laufzettel sind unentgeldlich abzuschicken.

§. 41.

Garantie und Ersatzleistung.

a. Für den durch Nachlässigkeit und Veruntreuung veranlaßten Defect oder Verlust der den Posten übergebenen Gegenstände wird von der Postadministration nach Maßgabe des Art. 16 des Posttaxgesetzes gehaftet. Bei bloßen Beschädigungen kann innerhalb der festgesetzten Grenze die Gewähr nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden. Für recommandirte Briefe wird im Verlustfalle eine Entschädigung von 15 Thalern gewährt. Die Reclamationen müssen aber bei Verlust des Ersatzanspruchs binnen einem Jahre, vom Tage der Auflieferung an, bei dem Aufgabebureau oder bei der Eisenbahn- und Postdirection angebracht werden. Zu bemerken ist hierbei, daß der Ersatz-Anspruch für Gegenstände nach dem Postvereine bis auf Weiteres binnen einem halben Jahre anzumelden ist.

Bei Sendungen, welche über den Bereich der Herzoglichen Posten und des Deutschen Postvereins hinaus bestimmt sind, wird nur bis zur Ueberlieferung an die fremde Postanstalt Gewähr geleistet; jedoch ist die Herzogliche Postverwaltung verpflichtet, das Interesse der Absender bei den auswärtigen Postbehörden zu vertreten.

b. Wegen Verspätung an Postsendungen wird innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur, insofern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweis't, von Letzterem zu erheben.

§. 42.

Schluß.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt vom 1. Januar 1863 in Kraft.

Alle derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Braunschweig, den 13. December 1862.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium.

v. Campe. W. Schulz. v. Liebe.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 55.

Braunschweig, den 27. December 1862.

Privilegium für den Maurer H. F. C. Palm hieselbst.
d. d. Braunschweig, den 17. Decbr. 1862.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig

fügt hiemit zu wissen:

Demnach dem Maurer Heinrich Friedrich Conrad Palm hieselbst mittelst Rescripts des Herzoglichen Staats-Ministerii vom 9. d. Mts. № 11217 ein Patent auf die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ofenconstruction — ohne jedoch Jemand in der Anwendung bereits bekannter Theile derselben zu beschränken — für das hiesige Land auf die Dauer von fünf Jahren gewährt worden ist, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde ertheilt.

Zur Urkunde dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directionssiegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen, Braunschweig, am 17. Decbr. 1862.

(L. S.) (gez.) **A. Culemann.**

